Deutsche Reichsgesetzgebung.
Textausgaben mit Anmerkungen.

Deutsche
Reichs-Gewerbe-Ordnung

(gegeben Berlin, den 21. Juni 1869)

nebst den

vom Bundesrath beschlossenen
Ausführungs-Bestimmungen.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von

T. Ph. Berger
Regierungs-Rath.

Berlin.
Verlag von J. Guttentag (D. Collin).

1872

Deutsche Reichsgesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen. Taschenformat; cartonnirt.

---

1) **Die Verfassung des Deutschen Reichs** von Dr. L. von Rönne, Appellationsgerichts-Vicepräsident, Mitglied des Reichstags. Cartonnirt $7\frac{1}{2}$ Sgr.

2) **Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch** von F. Litthauer nebst der **Allgemeinen Deutschen Wechselordnung** von Dr. S. Borchardt, Geh. Justizrath. Cartonnirt in einem Bändchen 15 Sgr.

3) **Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich** von Rüdorff, Obergerichtsrath und Schriftführer der Bundes-Commission. 3. Aufl. Cartonnirt 6 Sgr.

4) **Wechselstempelgesetz** nebst **Wechselstempeltarif** von Hoyer, Regierungsrath und Provinzial-Stempelfiscal. Cartonnirt 10 Sgr.

In demselben handlichen Format erschien:

Die Preußische Konkurs-Ordnung, das Anfechtungsgesetz vom 9. Mai 1855 und die **Subhastations-Ordnung** vom 15. März 1869. Text-Ausgabe mit Anmerkungen, Nachweis der Aenderungen und Ergänzungen, der Literatur und Praxis und Sachregister. Von R. Johow, Ober-Tribunals-Rath. 1871. Cartonnirt. 15 Sgr.

Verlag von J. Guttentag (D. Collin) in Berlin.

Coll. leg
o. J.
217 a 26

Deutsche Reichsgesetzgebung.
Textausgaben mit Anmerkungen.

Deutsche
Reichs-Gewerbe-Ordnung
(gegeben Berlin, den 21. Juni 1869)

nebst den

vom Bundesrath beschlossenen

Ausführungs-Bestimmungen.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von

T. Ph. Berger
Regierungs-Rath.

Berlin.
Verlag von J. Guttentag (D. Collin).

—

1872.

Inhalt.

Seite

Zur Geschichte der Gewerbe-Ordnung . . 1

Gewerbe-Ordnung 9

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen 9

Titel II.

Stehender Gewerbebetrieb.

I. Allgemeine Erfordernisse 18

II. Erforderniß besonderer Genehmigung:

1. Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen 20

2. Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen 30

III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse . 39

Titel III.

Gewerbebetrieb im Umherziehen 48

Titel IV.

Marktverkehr 58

Titel V.

Taxen 64

Titel VI.

Innungen der Gewerbetreibenden.

I. Bestehende Innungen 67

II. Neue Innungen 78

Seite

Titel VII.

Gewerbegehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter.

I. Verhältnisse der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge:
1. Im Allgemeinen 80
2. Insbesondere:
a. der Gesellen und Gehülfen 83
b. der Lehrlinge 86
II. Verhältnisse der Fabrikarbeiter 90

Titel VIII.

Gewerbliche Hülfskassen 98

Titel IX.

Orts-Statuten 99

Titel X.

Strafbestimmungen 100
Schlußbestimmungen 110

Ausführungsbestimmungen 113

I.

Bekanntmachung betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln 113
I. Bau der Dampfkessel 113
II. Ausrüstung der Dampfkessel 115
III. Prüfung der Dampfkessel 117
IV. Aufstellung der Dampfkessel 119
V. Allgemeine Bestimmungen 120

II.

Bekanntmachung betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker 122
I. Vorschriften über die Prüfung der Aerzte 123
II. Vorschriften über die Prüfung der Zahnärzte . . 140
III. Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte . . 142
IV. Vorschriften über die Prüfung der Apotheker . . 146
Formulare für Approbationsscheine 155

Seite

III.

Bekanntmachung betreffend die Entbindung von den im § 29 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen 157

IV.

Bekanntmachung betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen 159

Gegenstände
der Prüfung für kleine Fahrt 165
der Steuermannsprüfung 167
der Prüfung für große Fahrt 170

V.

Bekanntmachung betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 30. Mai 1870. 174

Anordnungen über die Prüfung für große Fahrt . . 175
Anordnungen über die Prüfung für kleine Fahrt . . 184

Gegenstände
der Steuermannsprüfung 192
der Schifferprüfung für große Fahrt 195
der Schifferprüfung für kleine Fahrt 199

Formulare für Prüfungs-Zeugnisse 201
Register 209

Abkürzungen.

G.O. = Gewerbe-Ordnung.
V.U. = Verfassung des Deutschen Reiches.
Stf.G. = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
H.G.B. = Deutsches Handelsgesetzbuch.
R.T.V. = Verhandlungen des Reichstages in den stenographischen Berichten.
B.G.B. = Bundes-Gesetzblatt.
R.G.B. = Reichs-Gesetzblatt.
O.T. = Erkenntniß des Preußischen Ober-Tribunals.
Pr., Sächs., Hess. u. s. w. Anw. = Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für Preußen, Königreich Sachsen, Groß-herzogthum Hessen u. s. w.
Pr.Min. = Verfügung der Preußischen Ressortministerien.
Jahreszahlen sind nur in den beiden letzten Ziffern angegeben. Die Zahlen hinter der Jahreszahl geben die Seiten an.
Die angeführten Entscheidungen des Preuß. Ober-Tribunals und der Preuß. Ministerien finden sich in den betreffenden Jahrgängen des Justizministerialblattes und des Ministerialblattes für die innere Verwaltung.

Zur Geschichte der Gewerbe-Ordnung.

Die Verfassung des Deutschen Reiches (B.G.B. 71. 63) bestimmt im Art. 3:

> Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe,.... unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, ... ist.
>
> Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugnisse durch die Obrigkeit seiner Heimath oder durch die Obrigkeit eines andern Bundesstaates beschränkt werden.

Weiterhin bestimmt die Verfassung im Art. 4:

Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1) Die Bestimmungen über Freizügigkeit, . . . und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Art. 3 dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse. . .

Die Bestimmungen des Art. 3 haben auch in Elsaß und Lothringen bereits Geltung erlangt; die des Art. 4 treten dort erst mit dem 1. Jan. 71 in Geltung (§§ 1. 2 Ges. 9. Juni 71, betr. die Vereinigung von Elsaß und Lothringen m. d. Deutschen Reiche, R.G.B. 212).

Beide Bestimmungen sind, abgesehen von dem auf Bayern bezüglichen Grundsatz und den durch die Bildung des Deutschen Reichs bedingten Formänderungen, aus Art. 3 und 4 der Verfassung des Norddeutschen Bundes (B.G.B. 67. 1) auf das Reich übernommen.

Schon in der zweiten Session des Bundesrathes und des Reichstags des Norddeutschen Bundes wurde der Erlaß von Vorschriften angeregt, welche, wenn auch nur in gewissen Beziehungen, die Berechtigung zum Gewerbebetriebe in einer den Bestimmungen der Verfassung entsprechenden Weise regeln sollten. Der Gedanke, einzelne Punkte außerhalb des Zusammenhanges mit dem Ganzen der Gewerbegesetzgebung zu regeln, gelangte indeß nicht

zur überwiegenden Anerkennung. Dagegen wurde unter dem 21. Oct. 67 die amtliche Erklärung im Reichstag abgegeben,

> der Bundeskanzler werde bei dem Bundespräsidium die Ermächtigung nachsuchen, in der nächsten Session des Bundesrathes eine auf der Grundlage der Gewerbefreiheit beruhende Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vorzulegen.

In derselben Sitzung beschloß der Reichstag:

> den Bundeskanzler aufzufordern, dem nächsten Reichstage eine allgemeine auf dem Prinzipe der Gewerbefreiheit beruhende Gewerbe-Ordnung vorzulegen. (R.T.V. 531.)

Schon vorher war für Preußen eine Reform der Gewerbe-Gesetzgebung in die Hand genommen, deren Weiterführung sich nun erübrigte. Unter Benutzung der dafür gesammelten Materialien wurde der Entwurf einer Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom Bundeskanzler aufgestellt, im Bundesrathe nach mehrfachen Abänderungen angenommen und am 7. April 68 dem Reichstag vorgelegt (R.T.D. 43). Aber in der zu seiner Vorprüfung berufenen Kommission stieß dieser Entwurf auf so erhebliche Bedenken, daß seine Durchberathung in der laufenden Session unmöglich wurde. Man brach deshalb die Kommissionsberathungen ab, als dem Reichstag mit dem Antrag der Abgeordneten Las-

ker und Miquel der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt wurde, durch welches vorläufig, unter Vertagung einer durchgreifenden Gesetzgebung, nur einige hervorragende Grundsätze der Gewerbefreiheit in das Bundesrecht aufgenommen werden sollten (R.T.D. 118). Der Entwurf erfuhr in den auf Grund von Kommissionsberathungen ohne schriftlichen Bericht vor sich gegangenen Verhandlungen des Reichstages zwar einige Einschränkungen (R.T.V. 525), wurde aber demnächst angenommen, fand die Zustimmung des Bundesrathes und ist als Ges. betr. den Betrieb der stehenden Gewerbe, unter dem 8. Juli 68 publizirt (B.G.B. 406).

Das Gesetz hatte den provisorischen Charakter eines Nothgesetzes. Um die begonnene Reform zum Abschluß zu bringen, legte der Bundeskanzler bereits unter dem 4. März 69 einen anderweiten, von dem früheren mehrfach abweichenden Entwurf einer Gewerb.-Ordnung dem Reichstag vor (R.T.D. 13). Auch er erfuhr in den Verhandlungen des Reichstages — denen nur für den dritten und achten Titel Kommissionsberathungen vorausgingen, ein schriftlicher Kommissionsbericht aber überhaupt nicht zu Grunde lag — noch weitgehende Umgestaltungen (R.T.V. 114 ff., 134 ff., 236 ff., 266 ff., 295 ff., 327 ff., 346 ff., 361 ff., 420 ff., 470 ff., 527 ff., 605 ff., 672 ff., 691 ff., 721 ff., 762 ff., 1054 ff., 1083 ff., 1161 ff.), fand indeß in der so geschaffenen Form die Zustimmung des Bundesraths und ist als Gewerbe-Ord-

nung für den Norddeutschen Bund unter dem 21. Juni 69 publizirt (B.G.B. 245. Nr. 25 ausgegeben 1. Juli 69). Mit dem 1. Januar 70 traten die Bestimmungen des Titel III. des Gesetzes, schon mit dem 1. October 69 dagegen dessen übrigen Bestimmungen in Kraft; mit letzterem Zeitpunkt verlor zugleich das Gesetz vom 8. Juli 68, dessen wesentliche Bestimmungen in die Gewerbe-Ordnung übergegangen waren, seine Anwendung. (G.O.§156).

Die Geltung der Gewerbe-Ordnung erstreckte sich von vorn herein auf das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes. Als der Zutritt Badens und der südlichen Provinzen des Großherzogthums Hessen zu dem Bunde erfolgte und damit der Deutsche Bund gegründet wurde (Vereinb. zwischen dem Nordd. Bunde, Baden u. Hessen 15. Nov. 70. B.B. S. 650), nahm sie den Charakter eines Deutschen Bundesgesetzes an und wurde gleichzeitig auf die südlichen Provinzen von Hessen ausgedehnt; sie trat dort mit dem 1. Jan. 71, dem Tage der Wirksamkeit der für den neuen Bund angenommenen Verfassung, in Anwendung (Verf.Urk. d. D. Bundes Art. 80 B.G.B. 70. 627). Die Ausdehnung ihrer Geltung auf Baden blieb, ohne ausdrücklichen Vorbehalt, der künftigen Bundesgesetzgebung überlassen. Bei dem darauf folgenden Zutritt Bayerns zum Bunde wurde die Erklärung der Gewerbe-Ordnung, gleich anderen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, zum Bundesgesetze für das Königreich Bayern, der Bundesgesetzgebung vorbehalten (Ver-

trag mit Bayern 23. Nov. 70. III, 8. B.G.B. 71. 9). Nach Inhalt der mit Bayern geschlossenen Vereinbarung (Vertr. 23. Nov. 70. unter II. § 26) ist es zweifelhaft, ob die Gewerbe-Ordnung überhaupt schon als Deutsches Bundesgesetz angesehen werden sollte. Gelegentlich der unmittelbar darauf geschehenen Aufnahme Württembergs in den Bund wurde sie indeß ausdrücklich wieder als Bundesgesetz anerkannt, jedoch die Ausdehnung ihrer Geltung auf diesen Staat in gleicher Weise wie für Baden der Zukunft anheimgestellt (Vertrag mit Württemberg 25. Nov. 70. Art. $2_{,6}$ B.G.B. 656). Bei Erlaß der Verfassung des Deutschen Reiches ist der Bereich ihrer Geltung nicht erweitert worden; dagegen wurde sie förmlich zum Reichsgesetz erklärt (Ges. betr. die Verf. d. D. Reichs 26. April 71. § 2. B.G.B. 63).

Schon unter dem 1. Nov. 71 legte der Reichskanzler auf den Antrag Württembergs, dem sich Baden unverweilt anschloß, dem Reichstag einen Gesetzentwurf vor, welcher die Ausdehnung der Gewerbe-Ordnung auf Württemberg und Baden aussprach (R.T.D. 37). Er fand mit unerheblichen Aenderungen die Zustimmung des Reichstags (R.T.V. 163) und ist unter dem 10. Nov. 71 als Ges., betr. die Einführung der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 69 in Württemberg und Baden, publizirt worden (R.G.B. 392). Das Gesetz führt die Gewerbe-Ordnung, und zwar ausdrücklich als Reichsgesetz, vom 1. Jan. 72 an in die ge-

nannten Staaten ein. Vom 1. Jan. 72 an bildet die Gewerbe-Ordnung sonach in dem ganzen Umfang des Deutschen Reiches mit Ausnahme von Bayern und von Elsaß und Lothringen geltendes Recht.

Das Ges. betr. die Verfassung des Deutschen Reichs v. 16. Apr. 71 (R.G.B. 63) bestimmt in Art. 2:

> Die Bestimmungen in Art. 80 der ... Verfassung des Deutschen Bundes (B.G.B. 70. 647), unter III., 8 des Vertrages mit Bayern v. 23. Nov. 70 (B.G.B. 71. 21), in Art. 2,6 des Vertrages mit Württemberg v. 25. Nov. 70 (B.G.B. 70. 656), über die Einführung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze in diesen Staaten bleiben in Kraft.
>
> Die dort bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze. Wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.
>
> Dasselbe gilt von denjenigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, welche in der Folge in einem der genannten Staaten eingeführt werden.

Die Gewerbe-Ordnung gehört zu den in Abs. 1 und 3 bezeichneten Gesetzen. Obwohl daher zweifellos Reichsgesetz, ist doch ihre auf den vormaligen Nordbund be-

rechnete Redaktion nur dem Sinn, nicht der Form nach berichtigt. Sie bildet ein Reichsgesetz, welches bis jetzt nur in dem größeren Theile des Reichs eingeführt ist. Nur in der Beschränkung auf diesen Theil ist dort, wo das Gesetz die Beziehungen zum Norddeutschen Bunde erwähnt, fortan für den Norddeutschen Bund das Deutsche Reich zu verstehen.

Gewerbe-Ordnung.

Gegeben Berlin den 21. Juni 1869.

Gesetzeskraft:

Im Bereich des vormaligen Norddeutschen Bundes seit 1. Okt. 69, für Tit. III. seit 1. Jan. 70.

(B.G.B. 69 245.)

In den südlichen Provinzen des Gr.Herz.th. Hessen seit 1. Jan. 71.

(B.G.B. 70 650.)

In Württemberg und Baden seit 1. Jan. 72.

(R.G.B. 71 392.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Wer gegenwärtig zum Betriebe eines Gewerbes be-

rechtigt ist, kann von demselben nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht genügt.

Findet auch auf die Angehörigen von Bayern u. Elsaß und Lothringen Anwendung (V. U. Art. 3.), ebenso auf Ausländer, soweit nicht durch Staatsvertrag oder durch die G. O. selbst (§§ 12. 57. 64) Ausnahmen vorbehalten sind. In den Voraussetzungen, unter welchen Ausländer im Inlande verweilen dürfen, ist dadurch nichts geändert; vgl. Pr. Min. 16. Juni 61.

§ 1 beseitigt nur solche Gewerbebeschränkungen, die der Zulassung zum Gewerbebetrieb entgegenstehen, nicht aber Vorschriften, die die Ausübung der Gewerbe regeln, namentlich die Beachtung der im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sitte gestellten Anforderungen für die gewerbliche Handthierung verlangen. Die landesrechtlichen Vorschriften über die Zulassung zu den Gewerben sind daher, soweit nicht ausdrücklich aufrecht erhalten (§§. 33. f. 36. f. 39.), weggefallen; gleiche Vorschriften über die Ausübung der Gewerbe sind dagegen, soweit nicht ausdrücklich ausgeschlossen (§§ 64—69 71 f. 80), bestehen geblieben. Vgl. G. O. § 144. Stf. G. § 367, 5. O. T. 4. u. 24. Nov. 70, 18. Jan. 71. Pr. Anw. Eingang.

Erfindungspatente begründen nicht Beschränkungen im Betrieb eines Gewerbes. Die G. O. berührt daher nicht die darüber geltenden Bestimmungen: Uebereinkunft der zum Zoll- und Handelsverein verbundenen Regierungen wegen Ertheilung von Erfind.-Patenten und Privilegien 21. Sept. 42, gültig für das ganze Zollvereinsgebiet nach Art. 21 Zollvereins-Vertrag 8. Juli 67 B. G. B. 103, dazu Art. 40 V U.

2. Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.

Entnommen aus § 3 Ges. betr. den Betr. d. steh. Gewerbe 8. Juli 68 B. G. O. S. 406.

3. Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder

Verkaufsstätten ist gestattet. Eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waaren findet nicht statt.

Entnommen wie vorher.

4. Den Zünften und kaufmännischen Korporationen steht ein Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, nicht zu.

Entnommen aus § 1 Ges. betr. den Betr. d. steh. Gewerbe 8. Juli 68 B. G. O. S. 406.

5. In den Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Betreffs der Ausübung der Gewerbe ist dies nach § 1 selbstverständlich; es gilt aber auch betreffs der Zulassung zu den Gewerben, die theils beschränkt, theils ausgeschlossen ist. Vergl. Ges. über d. Postwesen des D. Reichs 28. Okt. 71 §§ 1. 2. R. G. B. 347. Vereinszollgesetz 1. Juli 69 § 124 B. G. B. 317.

Hinsichtlich der Besteuerung des Gewerbebetriebes sind die einzelnen Bundesstaaten nach § 5 nicht beschränkt. Eine gewisse Einschränkung ist ihnen später auferlegt durch das Ges. wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung 13. Mai 70 B. G. B. 119, ausgedehnt auf Südhessen und Baden durch die Vereinb. 15. Nov. 70 B. G. B. 650, auf Württemberg durch den Vertrag 25. Nov. 70 B. G. B. 650, auf Bayern durch das Ges. 22. Apr. 71 B. G. B. 87.

Die Regalien und Monopole des Staates werden als Einrichtungen steuerlicher Natur durch die G. O. ebenfalls nicht berührt.

Auch das Ges. Maßregeln gegen die Rinderpest betr. 7. Apr. 69 B. G. B. 105 u. die Instruktion zu seiner Ausführung 26. Mai 69 B. G. B. 149 begründen in mehren Beziehungen die Möglichkeit von Beschränkungen der Zulassung zum Gewerbebetrieb, die, obwohl in § 5 nicht erwähnt, doch als fortbestehend anzusehen sind.

6. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf das Bergwesen (vorbehaltlich der Bestimmungen der

§§. 152. 153. und 154.), die Fischerei, die Ausübung der Heilkunde (vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 29. 30. 53. 80. und 144.), die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln (vorbehaltlich der Bestimmung im §. 80), das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariats-Praxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Auswanderungs-Agenten, der Versicherungs-Unternehmer und der Eisenbahn-Unternehmungen, den Vertrieb von Lotterieloosen, die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen.

Eine Verordnung des Bundes-Präsidiums wird bestimmen, welche Apotheker-Waaren dem freien Verkehr zu überlassen sind.

Es ist hier nicht der Zweck, den Begriff des Gewerbes abzugrenzen; eine solche Begriffsbestimmung enthält die G.O. überhaupt nicht; vgl. Motive zu § 6. Daher fällt nicht alles, was § 6 nicht erwähnt, schon deshalb unter den Begriff des Gewerbes und unter die G.O. So gehören namentlich Ackerbau, Viehzucht, Forstwirthschaft, Garten- und Weinbau zweifellos nicht darunter, ebensowenig Ausübung literarischer Thätigkeit oder der schönen Künste; vgl. Sächs. Anw. § 5. Dementsprechend ist auch in § 1 Ges. über die Freizügigkeit 1. Nov. 67 B.G.B. 55 und in Art. 3 V.U. der Begriff des Gewerbes nicht nach Maßgabe des § 6 der G.O. zu beschränken.

Auf die Ausübung der Heilkunde erscheint außer den im § 6 erwähnten Vorschriften, auch §§ 40. 54 u. 147, 1. 3, auf das Apothekergewerbe § 148, 8 anwendbar.

Der Gewerbebetrieb der Versicherungs-Agenten unterliegt der G.O. u. gehört mit Ausnahme der Feuerversicherungs-Agenten (§ 14) zu den freien Gewerben; vgl. Motive zu § 6.

Die vorbehaltene Verordnung über den Verkehr mit Apothekerwaaren ist bisher nicht ergangen; es gelten dafür zur Zeit noch die Landesgesetze.

7. Vom 1. Januar 1873 ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben:

1) die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, Andern den Betrieb eines Gewerbes, sei es im Allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken;
2) die mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte, mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigungen;
3) alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist;
4) sofern die Aufhebung nicht schon in Folge dieser Bestimmungen eintritt, oder sofern sie nicht auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen:
   a. das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brenngerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, daß sie bei den Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von denselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang oder der Brauzwang);
   b. das städtischen Bäckern oder Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß

sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen;

5) die Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, die dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen;

6) vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.

Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die vorstehend aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte u. s. w. Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze.

Es sollen durch § 7 diejenigen gewerblichen Privilegien beseitigt werden, welche einen privatrechtlichen Charakter haben. Die auf dem Patentrecht beruhenden Beschränkungen, die Vorrechte des Staates, welche aus Regalien und Monopolen fließen, und die Beschränkungen polizeilicher Natur werden dadurch nicht berührt.

Nr. 1 läßt die Real-Gewerberechte bestehen, auch dort, wo sie mit einem ausschließlichen Rechte verbunden sind; vgl. §§ 10. 48.

Nr. 5 berührt die polizeilichen Konzessionen nicht.

Umfang u. Natur der Abgaben unter Nr. 6 ist erschöpfend nicht zu bestimmen; vertragsmäßige Zinsen für den Verkauf oder die Verpachtung eines Rechts fallen jedenfalls nicht darunter; nähere Gesichtspunkte in dem Plen.-Beschluß d. O. T. 15. Febr. 47.

Mit Ausnahme von Mecklenburg waren bei Erlaß der G. O. in den einzelnen Bundesstaaten die meisten Gewerbsprivilegien schon beseitigt; vollständig in Baden, Hessen, Braunschweig, Koburg-Gotha, Weimar, Schwarzburg-Rud., Bremen, größten Theils in Preußen, Sachsen, Würrtemberg, Meiningen, Altenburg, Oldenburg. Eine Uebersicht des Rechtszustandes in Norddeutschland im Eingang der Motive.

Dem § 7 liegen wesentlich die Preuß. Gesetze zu Grunde; vgl. Gew. O. 17. Jan. 45, Ges. v. 31. Mai 58 für die älteren, Ges. v. 17. März 68 für die neueren Provinzen. Die G. O. geht indeß in einigen Punkten weiter, in Betreff deren eine landesgesetzliche Ergänzung gemäß dem Schlußabsatz bisher nicht erfolgt ist.

Für Sachsen vgl. Ges. v. 15. Okt. 61, für Baden Ges. v. 10. Apr. 48, für Württemberg Ges. 8. Juni 49.

8. Von dem gleichen Zeitpunkte (§. 7.) ab unterliegen soweit solches nicht von der Landesgesetzgebung schon früher verfügt ist, der Ablösung:

1) diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche durch die Bestimmungen des §. 7. nicht aufgehoben sind, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft oder Bewohnern eines Orts oder Distrikts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt;

2) das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er für seinen Wirthschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme.

Das Nähere über die Ablösung dieser Rechte bestimmen die Landesgesetze.

Der Ablösung unterliegen nicht die nicht aufgehobenen, auf Vertrag beruhenden Zwangs- u. Bannrechte; ein Theil davon ist aufgehoben (§ 7, 2.), ein Theil aber von der Aufhebung ausdrücklich ausgeschlossen (§ 7, 4).

Nr. 2 betrifft das s. g. Krugverlagsrecht.

Die Ablösung ist in den einzelnen Staaten meistens zugleich mit der Aufhebung der Gewerbsprivilegien geregelt; für Preußen durch Ges. v. 17. Jan. 45 und die zu § 7 bezeichneten Gesetze.

9. Streitigkeiten darüber, ob eine Berechtigung zu den durch die §§. 7. und 8. aufgehobenen oder für ab-

lösbar erklärten, gehört, sind im Rechtswege zu entscheiden.

Jedoch bleibt den Landesgesetzen vorbehalten, zu bestimmen, von welchen Behörden und in welchem Verfahren die Frage zu entscheiden ist, ob oder wie weit eine auf einem Grundstück haftende Abgabe eine Grundabgabe ist, oder für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden muß.

Abs. 2 entnommen aus der Preuß. Gesetzgebung, Ges. v. 11. März 50 § 2 u. v. 17. März 69 § 50.

10. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden.

Real-Gewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.

Nach Abs. 1 ist die Begründung neuer Privilegien durch Vertrag u. Verjährung sowohl, als durch Verleihung ausgeschlossen, auch selbst die Begründung auf bestimmte Zeit: R. T. V. 1058. Dagegen sind die bestehenden vertragsmäßigen Rechte nicht alle beseitigt; vgl. zu § 8. Ebenso ist deren Uebertragung an andere nicht untersagt.

Auch die bestehenden Realrechte sind nicht beseitigt; vgl. zu § 7. Sie haben indeß nur noch für solche Gewerbe Bedeutung, welche im Konzessionswege Beschränkungen ausgesetzt sind; vgl. namentlich § 33.

11. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied.

Frauen, welche selbstständig ein Gewerbe betreiben, können in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbstständig Rechtsgeschäfte abschließen und vor Gericht auftreten, gleichviel, ob sie verheirathet oder unverheirathet sind.

Sie können sich in Betreff der Geschäfte aus ihrem Gewerbebetrieb auf die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Gewerbe allein oder in Gemeinschaft mit anderen Personen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Stellvertreter betreiben.

An das Alter und die Verfügungsfähigkeit knüpfen sich keine Bedingungen für die polizeiliche Zulässigkeit des Gewerbebetriebes im Allgemeinen; Ausnahmen in §§ 57. 62. Ob die von einem Gewerbetreibenden eingegangenen Verbindlichkeiten rechtsgültig sind, ist unabhängig davon nach den Landesgesetzen zu beurtheilen; R. T. V. 253.

Auch die Befugniß der Ehefrauen zum Gewerbebetrieb ist in polizeilicher Beziehung keine andere, als die der übrigen Frauen.

Vgl. noch die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb der Frauen im H. G. B. Art. 6—9, B. G. B. 69. 379.

12. Hinsichtlich des Gewerbebetriebes der juristischen Personen des Auslandes bewendet es bei den Landesgesetzen.

Diejenigen Beschränkungen, welche in Betreff des Gewerbebetriebes für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes, sowie deren Angehörigen bestehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Unter Ausland ist hier das dem Reiche gegenüber stehende Ausland gemeint; vgl. § 10 im ersten Entw. d. G. O. Doch müssen diejenigen Bundestheile, in welchen die G. O. nicht gilt, ebenfalls als Ausland gelten; vgl. § 1 u. Ges. betr. die Verf. d. D. Reichs 16. April 71 § 2 B. G. B. 63.

Durch Abs. 2 ist für Preußen aufrecht erhalten G. O. 17. Jan. 45 § 19 u. Verordn. betr. die allgemeine Regelung der Staatsdiener-Verhältnisse in den neuen Landestheilen 23. Sept. 67 § 1, 5.

13. Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein.

Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeinde-Behörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Falle von ihm das sonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld nicht gefordert und ebenso nicht verlangt werden, daß er sein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgebe.

Die Exekution auf Erfüllung dieser Verpflichtung darf nicht bis zur Untersagung des Gewerbebetriebes ausgedehnt werden; Motive zu § 13.

Titel II.

Stehender Gewerbebetrieb.

I. Allgemeine Erfordernisse.

14. Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen. Diese Anzeige liegt auch demjenigen ob, welcher zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen (Titel III.) befugt ist.

Außerdem hat, wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt als Agent oder Unteragent vermitteln will, bei Uebernahme der Agentur, und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgiebt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auf-

trag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der zuständigen Behörde seines Wohnortes davon Anzeige zu machen. Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Lokal desselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde ihres Wohnortes anzugeben.

Der Begriff des stehenden Gewerbebetriebes ist gesetzlich nicht bestimmt; es fallen darunter alle Betriebsformen, die nicht ausdrücklich als Gewerbebetrieb im Umherziehen qualifizirt sind (§ 55); vgl. Motive zu § 14 u. O. T. 2. März 71.

Auch bestimmt das Gesetz nicht, welche Beschäftigungen als gewerbliche anzusehen sind; die Landesgesetzgebungen haben eine feste Grenze ebensowenig aufgestellt; vgl. zu § 6.

Der stehende Gewerbebetrieb ist nicht mehr — wie früher in Preußen — durch einen festen Wohnsitz bedingt, abgesehen von den in Abs. 2 erwähnten Betriebsarten.

Die vorgeschriebene Anzeige ist immer zu machen, auch wenn es zu gewissen Gewerben noch einer besonderen Genehmigung (§§ 16. 24. 29. 33. 34. 36. 37. 39) oder Anzeige (§ 35) bedarf.

Die Landesgesetze können vorschreiben, daß eine Anzeige auch bei Veränderungen in dem Gewerbebetrieb nöthig ist; für gewisse Fälle verlangt dies schon die G. O. § 14 Abs. 2 § 35.

Die Strafe unterlassener Anzeige in § 148, 1. 2. 3., wo jedoch, wie auch anderweit, die Unterlassung der Anzeige in Fällen, in welchen es außerdem einer besonderen Genehmigung bedarf, nicht berücksichtigt ist.

15. Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige.

Die Fortsetzung des Betriebes kann polizeilich verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn

eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird.

Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs zulässig.

Es ist zulässig u. in manchen Bundesstaaten eingeführt, für die auszustellende Bescheinigung eine Gebühr zu erheben; vgl. § 5.

Abs. 2 u. 3 sind nicht korrekt gefaßt. Abs. 3 statuirt die Zulässigkeit polizeilichen Verbotes, Abs. 2 die Zulässigkeit polizeilichen Zwanges. Ersteres ist auch in den Fällen der §§ 35. 37 — selbst ohne daß das Gewerbe von einer Prüfung oder Genehmigung abhängig ist; vgl. Pr. Anw. 2 — letzterer nur da gestattet, wo es einer solchen Genehmigung bedarf. Nichtachtung des polizeilichen Verbotes ist nur für die Fälle des § 35, nicht für die des § 37, wo ein solches Verbot gleichfalls zulässig ist (§ 40), mit Strafe bedroht: § 148, 4.

Wegen unterlassener Anzeige allein kann die Untersagung nie erfolgen; Pr. Anw. 2. Sie ist nur, und auch nicht einmal in allen Fällen, strafbar; vgl. zu § 14.

Für den Rekurs gegen die Untersagung gilt ein bestimmtes Verfahren, § 54.

II. Erforderniß besonderer Genehmigung.

1. Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

16. Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

Es gehören dahin:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gas-

bereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärke-Syrupsfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien. Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulver-Fabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke (§. 23.).

Das vorstehende Verzeichniß kann, je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingang gedachten Voraussetzung, durch Beschluß des Bundesrathes, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstages, abgeändert werden.

Die G. O. enthält, abgesehen von § 107, nur Bestimmungen über die Zulässigkeit gewerblicher Anlagen, nicht über ihren Betrieb. Dieser unterliegt auch bei konzessionirten Anlagen der polizeilichen Einwirkung nach Maßgabe der Landesgesetze; vgl. zu § 1.

Das Verzeichniß der Anlagen enthält nur allgemeine Kategorien u. ist nicht streng nach dem Wortlaut zu interpretiren. So sind im Allgemeinen die Farb- u. Lackfabriken — sobald darin die Darstellung chemischer Präparate erfolgt — zu den chemischen Fabriken, die

Walz- und Stampfwerke zu den Hammerwerken zu zählen: R. T. V. 271. Zu den Hammerwerken gehören nach der in Preußen praktischen Auslegung solche nicht, die nur durch Menschenkraft bewegt werden; zu den chemischen Fabriken nicht die Anstalten für künstliche Mineralwasser u. zu den Ziegelöfen nicht die Feldbrände. Unter den Stauanlagen für Wassertriebwerke sind nur solche für gewerbliche Zwecke, nicht die für landwirthschaftliche Zwecke (Ent- u. Bewässerung) bestimmten zu verstehen.

Niederlagen gewerblicher Produkte gehören nicht zu den Anlagen; vgl. Stf. G. § 367, 5. 6.

Vgl. die Strafvorschriften in § 147, 2.

17. Dem Antrage auf die Genehmigung einer solchen Anlage müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden.

Ist gegen die Vollständigkeit dieser Vorlagen nichts zu erinnern, so wird das Unternehmen mittelst einmaliger Einrückung in das zu den amtlichen Bekanntmachungen der Behörde (§. 16.) bestimmte Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vierzehn Tagen anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch.

18. Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Behörde zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne. Auf Grund dieser Prüfung, welche sich zugleich auf die Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften erstreckt, ist die Genehmigung zu versagen, oder, unter Festsetzung der sich

als nöthig ergebenden Bedingungen, zu ertheilen. Zu den letzteren gehören auch diejenigen Anordnungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben nothwendig sind. Der Bescheid ist schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten; er muß mit Gründen versehen sein, wenn die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen ertheilt wird.

Anordnungen zum Schutze der Arbeiter können auch später während des Betriebes getroffen werden; § 107.

19. Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird.

Andere Einwendungen dagegen sind mit den Parteien vollständig zu erörtern. Nach Abschluß dieser Erörterung erfolgt die Prüfung und Entscheidung nach den im §. 18. enthaltenen Vorschriften. Der Bescheid ist sowohl dem Unternehmer, als dem Widersprechenden zu eröffnen.

Einreden, die sich auf allgemeine, nicht auf besondere privatrechtliche Titel gründen, sind nach der Fassung des Gesetzes zu erörtern; jedoch ohne Präjudiz für die gerichtliche Verfolgung; vgl. Pr. Anw. 38.

20. Gegen den Bescheid ist Rekurs an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, gerechtfertigt werden muß.

Der Rekursbescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein.

Der erste, wie der Rekurs-Bescheid bilden noch nicht die durch § 16 erforderte Genehmigung, sondern gehn dieser voraus.

21. Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Rekurs-Instanz, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten. Es sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten:

1) In erster oder in zweiter Instanz muß die Entscheidung durch eine kollegiale Behörde erfolgen. Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.
2) Bildet die kollegiale Behörde die erste Instanz, so ertheilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, auch in dem Falle, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht sind, die Behörde aber nicht ohne Weiteres die Genehmigung ertheilen will und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des, die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen ertheilenden Bescheides der Behörde auf mündliche Verhandlung anträgt.
3) Bildet die kollegiale Behörde die zweite Instanz, so ertheilt sie stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.
4) Als Parteien sind der Unternehmer (Antragsteller), sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben.

Die den Landesgesetzen vorbehaltene Regelung des Verfahrens ist nur theilweise im Wege der Gesetzgebung, theilweise im Verwal-

tungswege erfolgt; vgl. § 155. So namentlich in Preußen, Pr. Anw. 28.

Ist die erste Instanz kollegialisch eingerichtet, so muß nach Nr. 2 immer kollegialisch verhandelt werden, wenn Einwendungen angebracht sind; sind keine Einwendungen angebracht, so wird zunächst nicht kollegialisch verhandelt, es hängt von dem Antrag des Unternehmers ab, ob die kollegialische Verhandlung noch nachträglich eintreten soll.

Ob in dem Rekursverfahren auch neue Thatsachen und Einwendungen vorgebracht werden können, bestimmt die G.O. nicht. Pr. Anw. 47 schließt sie aus.

Die Einführung des mündlichen u. öffentlichen Verfahrens kann in Württemberg bis 1. Juli 73 ausgesetzt werden. Ges. betr. die Einführung der G.O. in Württemberg u. Baden 10. Nov. 71 § 2 R. G. B. 392.

22. Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenden Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, dem Unternehmer zur Last.

In den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage wird zugleich die Vertheilung der Kosten festgesetzt.

Den Landesgesetzen ist unbenommen, Gebühren für das Verfahren u. die Entscheidung einzuführen; zum Theil ist dies geschehen.

23. Bei den Stauanlagen für Wassertriebwerke sind außer den Bestimmungen der §§. 17. bis 22. die dafür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften anzuwenden.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind, oder errichtet werden, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien zu untersagen.

Der Landesgesetzgebung bleibt ferner vorbehalten, zu

verfügen, in wie weit durch Ortsstatuten darüber Bestimmung getroffen werden kann, daß einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der in §. 16. erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind.

Abs. 1 hat nach den Motiven die wegen Normirung des zulässigen Wasserstandes u. ähnliche im Interesse der Vorfluth bestehende Vorschriften im Auge, greift nach der Fassung aber materiell weiter.

Zu Abs. 2 vgl. Pr. Ges. betr. die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser v. 18. März 68.

Zu Abs. 3 vgl. Sächs. Ges. v. 23. Juni 68.

24. Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrathe über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden. Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu ertheilen, oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bis zum Erlaß allgemeiner Bestimmungen durch den Bundesrath kommen die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu

untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im §. 147. angedrohte Strafe verwirkt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.

Für den Rekurs und das Verfahren über denselben gelten die Vorschriften der §§. 20. und 21.

Die dem Bundesrath vorbehaltenen Bestimmungen sind publizirt in der Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln v. 29. Mai 71 R. G. B. 122. Abs. 3 ist dadurch erledigt.

Unter welchen Voraussetzungen ein dampferzeugender Apparat als Dampfkessel anzusehen ist, bestimmt die G. O. nicht. Die Bekanntmachung v. 29. Mai 71 § 18 schließt für gewisse Apparate die Anwendung ihrer Vorschriften aus, betrachtet sie demgemäß nicht als Dampfkessel.

Dampfkessel, auf den der Deutschen Rhederei angehörenden Schiffen bedürfen der Genehmigung nach § 24, soweit sie innerhalb Deutschen Gebietes betrieben werden.

Bewegliche Dampfkessel (Lokomobilen u. Lokomotiven) werden nicht für einen bestimmten Gebrauch oder Aufstellungsort konzessionirt. In diesen Beziehungen unterliegen sie auch nach der Genehmigung der polizeilichen Einwirkung, nach Maßgabe der Landesgesetze. Doch darf dann der Gebrauch oder die lokale Aufstellung nicht noch von einer vorgängigen Genehmigung abhängig gemacht werden; vgl. Pr. Anw. 4. Es ist danach zulässig, die in einem Bundesstaate genehmigten beweglichen Kessel in einem anderen Bundesstaate in Betrieb zu setzen. Die in Abs. 4 vorgeschriebene Untersuchung der beweglichen Kessel findet immer nur vor der ersten Inbetriebsetzung statt; vgl. Motive zu § 24.

Nach der Fassung des Abs. 6 hat nur die Entscheidung in der Rekursinstanz in einem formellen Verfahren zu erfolgen. In der Ausführung hat man indeß die §§ 20. 21 auf beide Instanzen angewendet; so namentlich Pr. Anw. 51.

Die Kosten der ersten Kesselunterſuchung dem Unternehmer aufzuerlegen, ſind die Landesgeſetze nicht beſchränkt.

Die Strafvorſchriften in § 147, 2.

25. Die Genehmigung zu einer der in den §§. 16. und 24. bezeichneten Anlagen bleibt ſo lange in Kraft, als keine Aenderung in der Lage oder Beſchaffenheit der Betriebsſtätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieſer Vorausſetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsſtätte vorgenommen wird, iſt dazu die Genehmigung der zuſtändigen Behörde nach Maßgabe der §§. 17. bis 23. einſchließlich, beziehungsweiſe des §. 24. nothwendig. Eine gleiche Genehmigung iſt erforderlich bei weſentlichen Veränderungen in dem Betriebe einer der im §. 16. genannten Anlagen. Die zuſtändige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§. 17.) Abſtand nehmen, wenn ſie die Ueberzeugung gewinnt, daß die beabſichtigte Veränderung für die Beſitzer oder Bewohner benachbarter Grundſtücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere Nachtheile, Gefahren oder Beläſtigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden ſind, nicht herbeiführen werde.

Dieſe Beſtimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§§. 16. und 24.) Anwendung, welche bereits vor Erlaß dieſes Geſetzes beſtanden haben.

Vgl. die bezüglichen Strafvorſchriften in § 147, 2., die jedoch in der Faſſung nicht genau entſprechen; § 25 wird aus § 147, 2. einſchränkend zu interpretiren ſein.

26. Soweit die beſtehenden Rechte zur Abwehr benachtheiligender Einwirkungen, welche von einem Grund-

stücke aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigenthümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachtheiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen unthunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden.

§ 26 muß auch für die nach früherer Landesgesetzgebung mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten Anlagen Platz greifen, hat also in den einzelnen Staaten vorläufig eine sehr verschiedene Tragweite. Auf die in § 27 erwähnten Anlagen findet er nicht Anwendung.

27. Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§. 16. bis 25. der Genehmigung bedarf, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

Die Entscheidung ist nicht an das §§ 20. 21 vorgeschriebene Verfahren gebunden und kann in dem landesgesetzlich für Beschwerden bestehenden Instanzenzuge angefochten werden.

Auch die Untersagung ist hier eine einfache Verfügung, verschieden von dem im § 15 behandelten Akt; vgl. § 40.

Nichtbeachtung der Untersagung ist nicht unter Strafe gestellt; polizeiliche Exekution gegen den Unternehmer ist jedoch zulässig.

28. Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, über die Entfernung, welche bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen inne zu halten ist, durch Polizeiverordnungen Bestimmung zu treffen.

2. Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

29. Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte, (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder Seitens des Staats oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen. Es darf die Approbation jedoch von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden.

Der Bundesrath bezeichnet, mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniß, in verschiedenen Theilen des Bundesgebietes die Behörden, welche für das ganze Bundesgebiet gültige Approbationen zu ertheilen befugt sind und erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die Namen der Approbirten werden von der Behörde, welche die Approbation ertheilt, in den vom Bundesrathe zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt

haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§. 6.), nicht beschränkt.

Dem Bundesrathe bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.

Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetrieb als Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker oder Thierärzte bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet approbirt.

Vgl. hiezu § 6 u. wegen des Verfahrens bei Ertheilung oder Entziehung der Approbation §§ 40. 53. 54. Wer die Thätigkeit eines Arztes ausübt, ohne sich Arzt zu nennen, bedarf keiner Approbation.

Unter Bundesgebiet ist derjenige Theil des Reiches zu verstehen, in welchem die G.O. gilt; vgl. zu § 12.

Die in Abs. 2 dem Bundesrath vorbehaltenen Bestimmungen sind publizirt in der Bekanntmachung des Bundeskanzlers betr. die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte u. Apotheker 25. Sept. 69 B.G.B. 635 und der ergänzenden Bekanntmachung v. 9. Dez. 69 B.G.B. 688. Die in Abs. 4 vorbehaltenen Bestimmungen enthält die Bekanntmachung des Bundeskanzlers betr. die Entbindung von den in § 29 der G.O. vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen 9. Dez. 69 B.G.B. 687. Nach einem Beschluß des Bundesraths v. 8. Nov. 71 soll die am Schluß von Abs. 2 vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgen durch den D. Reichsanzeiger u. die zu amtlichen Bekanntmachungen der zur Ertheilung der Approbationen in einzelnen Bundesstaaten befugten Ministerien bestimmten Centralorgane.

Der in Abs. 5 gebrauchte Ausdruck „Berechtigung" ist gleichbedeutend mit Approbation. O.T. 12. Okt. 70.

Wer vor Erlaß der G.O. in Preußen als Wundarzt I. Kl.

approbirt und zur ärztlichen Praxis bedingt zugelassen ist, darf sich jetzt praktischer Arzt nennen. O.T. 30. Nov. 70. Die frühere landesrechtliche Befugniß, sich beliebig Thierarzt zu nennen, rechtfertigt dagegen die Fortführung dieses Titels nicht. O.T. 12. Okt. 70.

Die Strafbestimmungen finden sich in § 147, 1. 3. Stf. G. § 367, 3. 5. bezieht sich auf den Betrieb des Gewerbes.

30. Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde, welche ertheilt wird, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun.

Hebammen bedürfen eines Prüfungs-Zeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde.

Vgl. § 6; wegen des Verfahrens bei Ertheilung und Entziehung der Konzessionen §§ 40. 53. 54. Ein ohne Konzession betriebenes Gewerbe des Abs. 1 kann auf Grund des § 15 untersagt und inhibirt werden, unterliegt außerdem der Strafe des § 147, 1. Für Hebammen sind diese Bestimmungen bei strenger Interpretation nicht anwendbar; O.T. 9. Jan. 71 hat indeß § 147, 1. auf den Gewerbebetrieb einer Hebamme ohne Zeugniß für anwendbar erachtet. Die Vorschriften über Ertheilung und Entziehung der Konzessionen treffen für die Prüfungszeugnisse der Hebammen gleichfalls nicht zu; vgl. Pr. Anw. 26.

Unter welchen Bedingungen Hebammen auf das Prüfungs-Zeugniß Anspruch haben, wird durch die Landesgesetze bestimmt. Doch ist die in einem Bundesstaate geprüfte Hebamme auch in einem anderen Bundesstaate ohne neue Prüfung zum Gewerbebetrieb zuzulassen. Dagegen berechtigt die Konzession nach Abs. 1, obwohl persönlicher Natur, nur zum Gewerbebetrieb im Bezirk der ertheilenden Behörde; vgl. Allgemeine Motive zu Tit. II. 2.

Durch die amtliche Bestellung von Hebammen für gewisse Bezirke wird den übrigen die Freizügigkeit nicht beschränkt. Vgl. die neue Regelung des Hebammenwesens in Preußen, Pr. Min. 2. Juni 70.

Das Gewerbe der Heilgehülfen ist durch die G.O. völlig freigegeben: R.T.V. 348.

31. Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugniß der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen.

Der Bundesrath erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die auf Grund dieses Nachweises ertheilten Zeugnisse gelten für das ganze Bundesgebiet, bei Lootsen für das im Zeugniß angeführte Fahrwasser.

So weit in Betreff der Schiffer und Lootsen auf Strömen in Folge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden.

Vgl. Art. 54 V. U.

Die dem Bundesrath vorbehaltenen Vorschriften sind enthalten in der Bekanntmachung des Bundeskanzlers betr. die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen v. 25. Sept. 69 B. G. B. 660 und in dessen fernerer Bekanntmachung v. 30. Mai 70 B. G. B. 314, welche das Prüfungsverfahren u. die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen regelt. In Betreff der Lootsen hat der Bundesrath bisher nichts verordnet; daher bewendet es für sie vorläufig bei den Landesgesetzen; Pr. Anw. 7.

Vertragsmäßige Normen über das Schiffer- u. Lootsenwesen enthalten für den Rhein u. dessen Nebenflüsse Rev. Rhein-Schiffahrts-Akte 17. Okt. 68 Art. 15. 16—21. 26; dazu vgl. Pr. Ausführ. Ges. v. 17. März 70 §§ 1—3. 5. 8. 9; für die Weser Weser-Schiffahrts-Akte 10. Sept. 23 § 4 Additional-Akte dazu 3. Juli 57 Art. III. VI. VII; für die Elbe Addit. Akte zur Elbschifffahrts-Akte 13. Apr. 44 §§ 9. 12—17. Schiffer auf nicht konventionellen Strömen unterliegen keiner Prüfung oder Konzessionirung; in Betreff der Lootsen § 34.

Die G. O. enthält für den Gewerbebetrieb der Schiffer, Steuerleute und Lootsen ohne Befähigungszeugniß und entgegen der polizeilichen Untersagung keine Strafbestimmungen; vgl. §§ 34. 147, 1., 148, 4. Dazu indeß O. T. 9. Jan. 71. Den Landesgesetzen ist die Ausfüllung dieser Lücke überlassen. Ertheilung und Entziehung des

Befähigungszeugnisses sind durch die G. O. ebenfalls nicht geregelt; vgl. §§ 40. 53. 54 u. Pr. Anw. 26.

32. Schauspiel-Unternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubniß. Dieselbe ist ihnen zu ertheilen, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun.

Beschränkungen auf bestimmte Kategorien theatralischer Darstellungen sind unzulässig.

Die Bestimmung der Behörde, welche die Erlaubniß zu ertheilen hat, ist Sache der Landesgesetzgebung.

Die Erlaubniß ist persönlicher Natur u. nicht bedingt durch die Beschaffenheit der projektirten Anlage (§ 53), sie berechtigt nur zum Gewerbebetrieb im Bezirk der ertheilenden Behörde; vgl. die Motive zu Tit. II. 2., ferner die §§ 30. 49, auch Sächs. Anw. § 20. Nicht recht vereinbar damit ist freilich § 59 Abs. 3.

Die Strafvorschrift in § 147, 1. Wegen des Verfahrens bei Ertheilung u. Entziehung der Erlaubniß §§ 40. 53. 54.

33. Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß.

Diese Erlaubniß ist nur dann zu versagen:

1) wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde;
2) wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.

Es können jedoch die Landesregierungen, soweit die

Landesgesetze nicht entgegenstehen, die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus auch von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig machen.

Die Erlaubniß ist von rein lokaler Bedeutung, demnach beim Wechsel des Lokals zu erneuern.

Wo nach Landesgesetz das Ermessen der Regierung in Ertheilung von Konzessionen nicht beschränkt war, darf nach dem Sinn von Abs. 3 auch ferner, ohne besondere gesetzliche Ermächtigung, eine Bedürfnißprüfung in den reichsgesetzlichen Schranken stattfinden; R. T. V. 1083.

Was unter Gastwirthschaft zu verstehen, bestimmt die G.O. nicht; bloße Speisewirthschaften sind nicht darunter begriffen; Pr. Anw. 12.

Auch der Begriff des Kleinhandels ist nicht bestimmt; für Preußen vgl. Pr. Min. 12. Okt. 37, für Sachsen Anw. 21.

Die Strafvorschrift in § 147, 1. In Betreff des Verfahrens bei Ertheilung u. Entziehung der Erlaubniß §§ 40. 53. 54.

34. Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Giften und zum Betriebe des Lootsengewerbes besondere Genehmigung erforderlich ist, ingleichen daß das Gewerbe der Markscheider nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und konzessionirt sind.

Wo eine solche Genehmigung besteht, gilt die Strafvorschrift § 147, 1. in Konkurrenz mit Stf. G. § 367, 3. und in Betreff der Ertheilung u. Entziehung §§ 40. 53. 54.

In Betreff der Markscheider vgl. das fast allerwärts eingeführte Pr. Allgem. Berggesetz 24. Juni 65 § 190, wonach es für diese der Konzession auf Grund vorangegangener Prüfung bedarf.

In Betreff der Lootsen vgl. § 31.

35. Die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimm-Unterricht als Gewerbe darf denjenigen untersagt werden,

welche wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft sind.

Der Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, der Kleinhandel mit altem Metallgeräth oder Metallbruch (Trödel), oder mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, ferner das Geschäft eines Pfandleihers kann demjenigen untersagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist.

Das Geschäft eines Gesinde-Vermiethers kann demjenigen untersagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum oder wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft worden ist.

Personen, welche die in diesem Paragraphen bezeichneten Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen.

Vgl. wegen des Gewerbebetriebes selbst § 38.

Das Verfahren für die Untersagung regeln §§ 15. 40 und, letztere Bestimmung nur wiederholend, § 54.

Die Anzeige in Abs. 4 geht neben der durch § 14 erforderten Anzeige her.

Die Strafvorschrift in § 148, 4.

36. Das Gewerbe der Feldmesser, Auktionatoren, derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Braaker, Schauer, Stauer u. s. w. darf zwar frei betrieben werden, es bleiben je-

doch die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen.

Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen angestellten Personen zu beziehen.

Vgl. § 78 u. Stf. G. § 266, 3., wo nur von den durch Staats- oder Gemeindebehörden, nicht von den durch Korporationen bestellten Gewerbetreibenden die Rede ist.

Die Bestallungen dürfen auf Zeit u. widerruflich erfolgen; vgl. § 40; andernfalls ist deren Entziehung nur in formellem Verfahren thunlich, §§ 53. 54.

Für Preußen sind aufrecht erhalten: Allgem. Gew. Ordnung 17. Jan. 45 §§ 51—53. Ges. über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe 7. Sept. 11 §§ 113. 115 ff. 118. 123—125.

Wegen der Mäkler vgl. H. G. B. Art. 66, B. G. B. 69. 379 u. für Preußen Einführ. Ges. 24. Juni 61 Art. 9.

37. Der Regelung durch die Ortspolizei-Behörde unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel, sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten.

Die Art der polizeilichen Anordnungen ist nicht beschränkt; sie können sich nicht nur auf die Ausübung dieser Gewerbe, sondern auch auf die Zulassung dazu durch Prüfung und Konzession beziehen; Pr.

Anw. 14. Es kann daher auch hier die Versagung der Genehmigung und deren spätere Entziehung, die dann in dem vorgeschriebenen Verfahren erfolgen muß, eintreten; insofern sind §§ 40. 53. 54 nicht korrekt gefaßt, da sie für die Fälle des § 37 lediglich die Untersagung des Gewerbebetriebes berühren.

Die polizeilichen Anordnungen können sich auf alle Dienstleistungen beziehen, die innerhalb des Ortes übernommen u. begonnen, wenn auch nicht vollständig dort ausgeführt werden.

Vgl. auch §§ 47. 76 u. in Betreff der Strafen § 147, 1. Wo der Beginn des Gewerbes an eine Genehmigung nicht geknüpft ist, unterliegt der Fortbetrieb im Fall der Untersagung nach der G.O. keiner Strafe; vgl. §§ 15. 30. 148, 4.

In welcher Form die polizeilichen Anordnungen zu erlassen sind, bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

38. Die Zentralbehörden sind befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die im §. 35. Absatz 2 und 3 verzeichneten Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrole über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben.

Unter Zentralbehörden sind die obersten Verwaltungs-Instanzen der einzelnen Bundesstaaten zu verstehen, § 155. Uebertretungen der von ihnen erlassenen Bestimmungen sind durch die G.O. nicht unter Strafe gestellt; dagegen theilweise durch Stf. G. § 360, 12.

39. Die Landesgesetze können die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger gestatten. Jedoch ist, wo Kehrbezirke bestehen oder eingerichtet werden, die höhere Verwaltungs-Behörde, soweit nicht Privatrechte entgegenstehen, befugt, die Kehrbezirke aufzuheben oder zu verändern, ohne daß deshalb den Bezirksschornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

Die Verleihung der Kehrbezirke und ihre Entziehung sind durch die G.O. nicht geregelt.

Für Preußen besteht noch zu Recht: Allgem. Gew. Ordnung 17. Jan. 45 §§ 56. 92.

40. Die in den §§. 29. bis 34. erwähnten Approbationen und Genehmigungen dürfen weder auf Zeit ertheilt, noch, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 53. und 143., widerrufen werden.

Gegen Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines der in den §§. 30. 32. 33. und 34., sowie gegen Untersagung des Betriebes der in den §§. 35. und 37. erwähnten Gewerbe ist der Rekurs zulässig. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20. und 21.

In Betreff der Anwendbarkeit der Vorschrift auf die nur von dem Befähigungsnachweise abhängigen Gewerbe vgl. §§ 30. 31.

In Abs. 2 ist übersehen, daß auch bezüglich der im § 37 erwähnten Gewerbe die Versagung der Genehmigung eintreten kann: vgl. zu § 37. Die ganze Bestimmung fällt zum Theil mit §§ 53. 54 zusammen.

Vgl. auch §§. 143. 144.

III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbsbefugnisse.

41. Die Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes begreift das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehülfen, Arbeiter jeder Art und, soweit die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehen, Lehrlinge anzunehmen. In der Wahl des Arbeits- und Hülfspersonals finden keine anderen Beschränkungen statt, als die durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten.

In Betreff der Berechtigung der Apotheker, Gehülfen

und Lehrlinge anzunehmen, bewendet es bei den Bestimmungen der Landesgesetze.

Wiederholt einen Theil von § 4 Ges. betr. den Betrieb der stehenden Gew. 8. Juli 68 B. G B. 406.

Trifft auch solche Beschränkungen, die nicht in den Landesgesetzen, sondern in den Statuten der Zünfte und Innungen für deren Mitglieder enthalten sind; vgl. Motive zu § 41.

Wegen der Beschränkungen bei Annahme von Lehrlingen §§ 116. 117. 125, bei der Wahl des Arbeitspersonals §§ 128 ff.

42. Wer zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf dasselbe vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 59. am Orte seiner gewerblichen Niederlassung und, soweit nicht die Vorschriften des dritten Titels einen Legitimationsschein erfordern, auch außerhalb dieses Ortes ausüben.

Der in den meisten Landesgesetzen früher maßgebende Grundsatz, daß jede, nicht besonders dem stehenden Gewerbebetrieb vorbehaltene, Ausübung des Gewerbes außerhalb des Wohnorts einen Hausirbetrieb bilde, ist hierdurch umgekehrt. Ein Gewerbebetrieb außerhalb des Wohnorts gilt jetzt als stehender Betrieb, wenn Tit. III. des Gesetzes ihn nicht ausdrücklich als Betrieb im Umherziehen qualifizirt. In Folge deß erscheint, abgesehen von den Fällen des § 55, 3., die Geschäftsvermittelung außerhalb des Wohnorts — wie das Gewerbe der Versicherungsagenten — als stehender, nicht konzessionspflichtiger, Betrieb; vgl. Motive zu § 42.

Die im § 59 bezeichneten Gewerbetreibenden bedürfen sowohl am Ort ihrer gewerblichen Niederlassung, wie außerhalb, einer lokalen Erlaubniß; ihre Ertheilung u. Entziehung ist an kein Verfahren geknüpft; die G. O. verbietet auch nicht, sie zeitlich zu beschränken; vgl. zu § 59. Die Bestrafung derer, welche die Erlaubniß nicht besitzen, ist übrigens durch die G. O. nicht geregelt. Abgesehen von dieser Erlaubniß werden derartige Gewerbetreibende, auch wenn sie ein stehendes Gewerbe betreiben, außerhalb des Betriebsortes als Hausirer angesehen.

In den Landessteuergesetzen ist nichts geändert, § 5. Es ist also möglich, daß ein Gewerbebetrieb, der im Sinn der G. O. ein stehender

ist, in steuerlicher Hinsicht als Hausirbetrieb zur Steuer herangezogen wird. So in Preußen betr. der Versicherungs-Agenten; vgl. Pr. Anw. 16 O. T. 18. Nov. 70.

43. Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde, und hat den über diese Erlaubniß auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen.

Diese Erlaubniß darf nur unter den Bedingungen und nach Maßgabe des §. 57. versagt werden.

Ueber die Zeit der Geltung u. die Entziehung der Erlaubniß bestimmt die G. O. nicht. Jedenfalls darf sie nicht entzogen werden, so lange die Voraussetzungen des § 57 vorhanden sind; Pr. Anw. 10.

Die Befugnisse der Behörden in Betreff der Straßenpolizei sind durch § 43 nicht beschränkt; R. T. B. 1097.

In Betreff der Strafen § 148, 5.; vgl. auch § 143.

44. Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, sind befugt, außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren anzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen.

Sie bedürfen dazu eines Legitimationsscheins, welcher von der unteren Verwaltungs-Behörde ausgestellt wird und für das Kalenderjahr gilt. Dieses Legitimationsscheins bedarf es nicht, wenn die betreffenden Gewerbetreibenden durch die nach den Zollvereinsverträgen erforderliche Gewerbe-Legitimationskarte bereits für das Gesammtgebiet des Zollvereins legitimirt sind.

Der Inhaber eines solchen Legitimationsscheins darf

aufgekaufte Waaren nur Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte und von den Waaren, auf welche er Bestellungen sucht, nur Proben oder Muster mit sich führen.

Das Gewerbe der Handlungsreisenden wird hier als Ausfluß des stehenden, in vielen Landesgesetzen dagegen als Ausfluß des umherziehenden Handels angesehen.

Ein bestimmtes Alter erfordert der Legitimationsschein nicht; R. T. V. 433. Auch ist seine Ertheilung an ein bestimmtes Verfahren nicht geknüpft. Der Schein berechtigt, für mehre Geschäftshäuser zugleich zu reisen, auch bei solchen Personen, die kein Gewerbe treiben, Bestellungen zu suchen und Waaren aufzukaufen. Die landesgesetzlichen Beschränkungen sind in diesen Punkten beseitigt; R. T. V. 434.

Der Legitimationsschein ist verschieden von der Legitimationskarte. Ersterer legitimirt zum Reisen in allen Bundesstaaten, in welchen die G. O. gilt, letztere zum Reisen in allen Staaten, mit welchen deshalb Verträge bestehen. Dies ist der Fall: zwischen den Zollvereinsstaaten, Zollvereinsvertrag 8. Juli 67 Art. 26 Schlußprotokoll Nr. 17 B. G. B. 81; zwischen Zollverein u. Oesterreich, Handels- u. Zollvertrag 9. März 68 Art. 18 Schlußprotokoll Nr. 13 B. G. B. 239; zwischen Zollverein u. Schweiz, Handels- u. Zollvertrag 13. Mai 69 Art. 9 Schlußprotokoll IX. B. G. B. 603. Gleiches ist für Bremen eingeführt auf Grund des Vertrages v. 14. Febr. 65 Art. 2; vgl. Brem. Anw. zu § 44. Nach diesen Verträgen legitimirt die Legitimationskarte zum Gewerbebetrieb nur außerhalb des Heimathstaates; nach § 44 der G. O. legitimirt sie auch in diesem, sofern dort die G. O. gilt. Letzteres ist indeß illusorisch, wenn der Verkehr der Reisenden landesgesetzlich einer Steuer unterliegt, wie in Preußen. Neben der Legitimationskarte bedarf es dann noch der Steuerquittung, in Preußen des Gewerbescheins. Preußen ertheilt deshalb für den Verkehr innerhalb des eigenen Staates, allein oder auch einschließlich der Bundesstaaten, nur Legitimationsscheine (verbunden mit Gewerbeschein), für den Verkehr außerhalb des eigenen Staates nur Legitimationskarten; Pr. Anw. 17. In anderen Staaten werden ausschließlich Legitimationskarten ausgefertigt, Hess. Anw. 13 Sächs. Anw. § 28;

in wieder anderen Karten wie Scheine, anscheinend ohne strenge Scheidung, Anhalt. Anw. § 19 Mecklenb. Anw. 14.

Die Strafvorschriften für Abs. 2 in § 149. 1, für Abs. 3 in § 148. 6.

Wer sich nicht in den Grenzen des in Abs. 1 u. 3 umschriebenen Gewerbebetriebes hält, bedarf eines Legitimationsscheines als Hausirer, §§ 55. 57.

45. Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

Vgl. §§ 46—48. 60. 62. 87.

In Betreff der strafrechtlichen Verhaftung der Stellvertreter § 151. Unzulässige Stellvertretung ist als solche nach der G.O. nicht strafbar. Wer den Vorbedingungen für das vertretungsweise betriebene Gewerbe nicht genügt, wird gleich einem diesen Vorbedingungen nicht genügenden, selbständigen Gewerbetreibenden zu bestrafen sein; ebenso der Vertretene, wenn er verfügungsfähig ist, vgl. § 151.

Besondere Erfordernisse sind in Ansehung der Stellvertretung zu erfüllen bei den von einer Concession, Anstellung oder einem Prüfungsnachweis abhängigen Gewerben (§§ 30. 34. 36. f. 39). Bei anderen Gewerben ist die Stellvertretung polizeilich ohne Bedeutung.

Auf die Fälle des § 29 finden die Vorschriften über Stellvertretung keine Anwendung, § 6.

46. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach §. 45. qualifizirten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes anordnen. Dasselbe

gilt während der Dauer einer Kuratel- oder Nachlaßregulirung.

Nach Landesrecht kann demgemäß die Stellvertretung von Wittwen, Minderjährigen u. s. w. beschränkt werden; vgl. § 47.

In Betreff der Qualifikation des Stellvertreters und der Bedeutung der Stellvertretung vgl. zu § 45.

47. Inwiefern für die nach den §§. 34. und 36. konzessionirten oder angestellten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Konzessionirung oder Anstellung zusteht.

Dasselbe gilt in Beziehung auf diejenigen Schornsteinfeger, denen ein Kehrbezirk zugewiesen ist (§. 39.).

Das Ermessen der Behörde ist in den hier bezeichneten Fällen ein völlig freies; die Ausübung ihrer arbiträren Befugniß hängt nicht von einer, dem § 47 entsprechenden, landesherrlichen Vorschrift ab; vgl. § 46.

Auch in den Fällen des § 37 kann kraft ortspolizeilicher Regelung eine gleiche Beschränkung der Stellvertretung eintreten.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Stellvertretung ist an kein formelles Verfahren geknüpft.

Ueber die Strafbarkeit unzulässiger Stellvertretung vgl. zu § 45.

48. Real-Gewerbeberechtigungen können auf jede, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Betriebe des Gewerbes befähigte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.

Diese Berechtigungen haben nur noch für diejenigen, nicht völlig frei gegebenen, Gewerbe Bedeutung, deren Zulässigkeit durch die Art der Betriebsstätte oder durch das Bedürfniß bedingt ist (§§ 16. 33. 39).

49. Bei Ertheilung der Genehmigung zu einer Anlage der in den §§. 16. und 24. bezeichneten Arten, in-

gleichen zur Anlegung von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten, zu Schauspiel-Unternehmungen, sowie zum Betriebe der im §. 33. gedachten Gewerbe, kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt, und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraumes von drei Jahren eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe.

Für die im §. 16. aufgeführten Anlagen darf die nachgesuchte Fristung so lange nicht versagt werden, als wegen einer durch Erbfall oder Konkurserklärung entstandenen Ungewißheit über das Eigenthum an einer Anlage oder, in Folge höherer Gewalt, der Betrieb entweder gar nicht oder nur mit erheblichem Nachtheile für den Inhaber oder Eigenthümer der Anlage stattfinden kann.

Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe, wie für die Genehmigung neuer Anlagen.

Bei Betrieben, deren Genehmigung lediglich von der Persönlichkeit des Unternehmers abhängt (§§ 30. 32), ist das Erlöschen der Ge-

nehmigung, mithin auch die Befristung bedeutungslos, da erstere, wenn in jener Persönlichkeit sich nichts geändert hat, wieder ertheilt werden muß, u. andernfalls auch ohne jenes Erlöschen verloren gehen kann (§ 53).

50. Auf die Inhaber der bereits vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Genehmigungen finden die im §. 49. bestimmten Fristen ebenfalls Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Fristen von dem Tage der Verkündung des Gesetzes an zu laufen anfangen.

51. Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit untersagt werden. Doch muß dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden.

Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs zulässig; wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen.

Es ist in der G.O. nicht entschieden, wer den Ersatz zu leisten hat und von wem darüber zu befinden ist. Die Frage beantwortet sich nach dem Landesrecht.

Die untersagende Verfügung und der Rekurs sind an ein bestimmtes Verfahren gebunden (§§ 21. 22. 54). Die Befugniß der Polizei, im Nothfall eine Anlage schon vorher zu schließen, wird jedoch nicht dadurch berührt.

52. Die Bestimmung des §. 51. findet auch auf die zur Zeit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen Anwendung; doch entspringt aus der Untersagung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn bei der früher ertheilten Genehmigung ausdrücklich vorbehalten worden ist, dieselbe ohne Entschädigung zu widerrufen.

War die Genehmigung nur nach Inhalt der früheren Gesetz-

gebung widerruflich, diese Widerruflichkeit aber bei Ertheilung der Genehmigung nicht besonders vorbehalten, so findet § 52 nicht Anwendung. R. T. V. 443.

53. Die in dem §. 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden sind.

Außer aus diesem Grunde können die in den §§. 30. 32. 33. 34. und 36. bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.

Die Befähigungszeugnisse der Schiffer, Steuerleute u. Lootsen können nicht zurückgenommen werden. Gleiches muß von den Prüfungszeugnissen der Hebeammen gelten; vgl. zu §§ 30. 31.

Die Möglichkeit der Entziehung der Befugniß zum Gewerbebetrieb in den Fällen des § 37 ist hier außer Acht gelassen; vgl. § 40 u. zu § 37.

Ueber die Entziehung der Befugniß zum Gewerbebetrieb durch Richterspruch vgl. § 143.

54. Wegen des Verfahrens und der Behörden, welche in Bezug auf die untersagte Benutzung einer gewerblichen Anlage (§. 51.), auf die Untersagung eines Gewerbebetriebs (§. 15. Absatz 2. und §. 35.), und die Zurücknahme einer Approbation, Genehmigung oder Bestallung (§. 53.) maßgebend sind, gelten die Vorschriften der §§. 20. und 21.

Fällt zum Theil mit § 40 zusammen; vgl. dort u. zu § 37.

Titel III.

Gewerbebetrieb im Umherziehen.

55. Wer außerhalb seines Wohnorts, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung, in eigener Person:

1) Waaren irgend einer Art feilbieten,
2) Waaren irgend einer Art bei anderen Personen, als bei Kaufleuten oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,
3) Waarenbestellungen aufsuchen, oder
4) gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunst-Interesse nicht obwaltet, feilbieten will,

bedarf, vorbehaltlich der in den §§. 44. und 64. getroffenen Bestimmungen, eines Legitimationsscheins.

Ein Legitimationsschein ist nicht erforderlich zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues.

Vgl. zu Tit. III.: „Das Gewerbe im Umherziehen nach der Bundes- u. Preuß. Landesgesetzgebung von Meves." Berlin 1872.

Ueber den Begriff des Hausirgewerbes im Gegensatz zum stehenden Gewerbe vgl. §§ 14. 42. 44. Nach den Prinzipien der G. O. fallen unter den Gewerbebetrieb im Umherziehen nur solche Betriebsformen, welche das Gesetz ausdrücklich als Gewerbebetrieb im Umherziehen bezeichnet; Motive zu § 42 u. Tit. III. Die an sich unter Nr. 2 u. 3 fallenden Geschäfte der Handelsreisenden sind bedingungsweise von dem Gewerbebetrieb im Umherziehen ausdrücklich ausgeschlossen, § 44.

Einen besonderen Begriff des Hausirens gegenüber dem Gewerbebetrieb im Umherziehen kennt die G. O. nicht.

Die Begründung einer „gewerblichen Niederlassung" erfolgt auf dem durch § 14 bezeichneten Wege.

Wer „in eigener Person" das Gewerbe betreibt, braucht dies noch nicht für eigene Rechnung zu thun; auch Gehülfen können das Gewerbe nach § 55 betreiben; vgl. zu § 62.

Der Begriff der „gewerblichen u. künstlerischen Leistungen oder Schaustellungen" ist durch die G. O. nicht näher bestimmt. Nach den Vorverhandlungen sind dahin zu rechnen: Aufführungen von Musik, Darstellungen körperlicher Fertigkeiten, Schaustellungen von Erzeugnissen der Natur u. Kunst, Darbietungen von Lustbarkeiten, theatralische Vorstellungen. Aber nach Zusammenhang u. Fassung gehören dahin auch sonstige Leistungen, welche die Natur eines Gewerbebetriebes an sich tragen; vgl. die Bestimm. der beiden Entwürfe. Die Geschäftsvermittelung soll nicht darunter fallen: Motive zu § 42 u. R. T. V. 693 ff.

Der gleichzeitige An- u. Verkauf der Produkte in Abs. 2 ist ebenfalls legitimationsscheinfrei. Das Gesetz sagt theils An- und, theils An- oder Verkauf, §§ 56. 58. 63, ohne sachliche Unterscheidung.

Was unter den „rohen Erzeugnissen" in Abs. 2 zu verstehen, bestimmt das Gesetz nicht näher. Jedenfalls sind nicht identisch die „rohen Naturerzeugnisse" in § 66, 1. Im Allgemeinen können Produkte, die vor ihrem Verkauf eine besondere Zubereitung oder Verarbeitung von Menschenhand bedingen, nicht dahin gezählt werden.

Die unter Nr. 1—4 enthaltenen Betriebsformen bilden keinen Hausirbetrieb, wenn sie auf Messen, Jahr- u. Wochenmärkten ausgeübt werden (§ 64); hier bedarf es keines Legitimationsscheins. Für andere Märkte (§ 70) ist das Gleiche nicht ausdrücklich statuirt, aber wohl anzunehmen.

Die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen wird durch die G. O. nicht berührt. Der Besitz des polizeilichen Legitimationsscheins für das ganze Bundesgebiet entbindet daher nicht von der Entrichtung der in den einzelnen Staaten auf dem Gewerbe lastenden Steuer; vgl. § 5. Motive zu Tit. III. u. O. T. 18. Nov. 70. Das Aufsuchen von Waarenbestellungen bei Nichtgewerbetreibenden war früher mehrfach (Preußen, Oldenburg), nur den Hausirern gestattet. Gegenwärtig fällt es polizeilich nicht mehr unter den Hausirbetrieb (§ 44); in steuerlicher Beziehung ist dadurch aber nichts geändert. In Preußen bedarf es demgemäß dazu noch des Gewerbescheins. O. T. 12. Jan. 71.

56. Ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen sind:

1) geistige Getränke aller Art;
2) gebrauchte Kleider und Betten, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Bruchgold und Bruchsilber;
3) Spielkarten, Lotterieloose, Staats- und sonstige Werthpapiere;
4) Schießpulver, Feuerwerkskörper und andere explosive Stoffe;
5) Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe.

Der Bundesrath ist befugt, soweit ein Bedürfniß obwaltet, anzuordnen, daß die Erlaubniß zum Verkauf oder Ankauf der einzelnen ausgeschlossenen Gegenstände ertheilt werde.

Der Bundesrath, und in dringenden Fällen der Bundeskanzler nach Einvernehmen mit dem Ausschuß des Bundesrathes für Handel und Verkehr, ist befugt, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Gesundheitspflege anzuordnen, daß auch andere Gegenstände innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht im Umherziehen feilgeboten oder angekauft werden dürfen.

Im Grenzzollbezirke greifen weitere Beschränkungen Platz, vgl. § 5 u. Vereinszollgesetz 1. Juli 69 § 124 B. G. B. 317. Der Hausirverkehr mit Verzehrungsgegenständen, die nicht zu den geistigen Getränken gehören, ist gestattet. R. T. B. 697.

Der Hausirbetrieb mit den in § 56 bezeichneten Artikeln ist nicht als solcher, sondern nur als legitimationsscheinloser Betrieb unter Strafe gestellt; wer irrthümlich einen Legitimationsschein dafür erhalten hat, ist straffrei; vgl. § 148, 7, dessen Fassung dem Eingang des § 56 nicht entspricht.

57. Einem Bundesangehörigen, welcher innerhalb des Norddeutschen Bundesgebietes einen festen Wohnsitz besitzt und das 21ste Lebensjahr überschritten hat, darf der Legitimationsschein, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 59., nur dann versagt werden, wenn er:

1) mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist;
2) oder wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu Gefängniß von mindestens sechs Wochen, oder zwar zu einer geringeren Strafe verurtheilt, aber in der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beschränkt worden ist, innerhalb zweier Jahre nach erfolgter Verurtheilung, und im Falle der Gefängnißstrafe nach verbüßtem Gefängniß;
3) oder unter Polizeiaufsicht steht;
4) oder wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist.

Die Behörde muß innerhalb vierzehn Tagen dem Nachsuchenden entweder den Legitimationsschein ertheilen oder unter Angabe des gesetzlichen Hinderungsgrundes schriftlich versagen. Gegen die Versagung steht der Rekurs zu. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20. und 21.

Ausländern kann der Gewerbebetrieb im Umherziehen

gestattet werden. Der Bundesrath ist befugt, die deshalb nöthigen Bestimmungen zu treffen.

Unter „Norddeutschem Bundesgebiet" ist jetzt der Geltungsbereich der G. O. zu verstehen.

Personen mit festem Wohnsitz und in einem Alter von mehr als 21 Jahren darf der Legitimationsschein nur aus den unter Nr. 1—4 bezeichneten Gründen, Personen unter 21 Jahren oder ohne festen Wohnsitz auch aus anderen Gründen — hier nach Ermessen der Behörde — versagt werden. In Fällen letzterer Art findet das formelle Verfahren nach Abs. 2 nicht statt, da „gesetzliche Hinderungsgründe" dann nicht in Frage stehen.

Die unter Nr. 2 bezeichneten strafbaren Handlungen fallen mit bestimmten Kategorien des Stf. G. nicht zusammen; es ist nach den Thatsachen in jedem Fall zu prüfen, in wieweit die Charakterisirug der G. O. zutrifft. Der „Beschränkung in der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte" entspricht nach dem Stf. G. der „Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte"; Stf. G. § 32. Wegen der Polizei-Aufsicht unter Nr. 3 vgl. Stf. G. § 38; wegen der unter Nr. 4 bezeichneten Qualitäten Stf G. § 361, 3. 4. 5.

Die Ertheilung von Legitimationsscheinen an Kinder ist nicht ausdrücklich untersagt; wohl dagegen ihre Zulassung als Begleiter, § 62. Vgl. R. T. V. 701. Die privatrechtliche Verbindlichkeit der mit jugendlichen Personen, die hausiren, geschlossenen Verträge wird durch §§ 57. 62 nicht berührt; vgl. zu § 11.

In Betreff der Ausländer vgl. Bekanntmachung des Bundeskanzlers betr. die Ausstellung von Leg.scheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen für Ausländer und Angehörige solcher Bundesstaaten, in welchen die G. O. Gesetzeskraft noch nicht erlangt hat; 17. Jan. 71 B. G. B. 27. Hier sind die zur Ausstellung von Leg.scheinen an Ausländer befugten Behörden bezeichnet; auch wird auf die vom Bundesrath wegen deren Zulassung getroffenen Bestimmungen hingewiesen. Solche Bestimmungen sind jedoch bisher nicht publizirt, die landesgesetzlichen Vorschriften daher noch nicht außer Kraft gesetzt.

Die Angehörigen der deutschen Lande, in welchen die G. O. noch keine Geltung erlangt hat, sind gleichwohl zum Gewerbebetrieb im Umherziehen innerhalb des Geltungsgebietes der G. O. gleich jedem Angehörigen dieses Gebietes zuzulassen. Art. 3 V. U. Unter den Aus-

ländern in Abs. 3 sind nur Personen zu verstehen, die dem deutschen Reiche nicht angehören; der Wohnsitz innerhalb des Reichs nimmt ihnen den Charakter als Ausländer nicht.

58. Die Ertheilung des Legitimationsscheins erfolgt:

1) für den Aufkauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges,
2) für den Verkauf selbstverfertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören und für das nach Landesgebrauch hergebrachte Anbieten gewerblicher Leistungen innerhalb der von der Polizeibehörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes

durch die Unterbehörde, welche für den Ort, wo der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz hat, zuständig ist,

für alle anderen Arten des Gewerbebetriebs im Umherziehen durch die höhere Verwaltungsbehörde.

In den Fällen, für welche die Gesetze die Ausstellung eines Gewerbescheines nothwendig machen, kann dieser auch zugleich den Legitimationsschein ersetzen.

Die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs im Sinn des § 58 bezeichnet § 66.

Welche Leistungen nach Landesgebrauch in der Umgegend des Wohnorts angeboten werden, ist eine thatsächliche Frage; es gehört dahin das Aufsuchen von Bestellungen durch Glaser, Schornsteinfeger u. dgl.; Pr. Regulativ über den Gewerbebetrieb im Umherziehen 28. Apr. 24 § 5.

Soweit die unter Nr.1 enthaltenen Erzeugnisse auch unter § 55 Abs.2 fallen, bedarf es keines Legitimationsscheins. Ob der An- u. Verkauf zugleich betrieben wird oder nicht, erscheint unerheblich; vgl. § 55.

Gebühren für die Ertheilung der Legitimationsscheine zu erheben, ist durch die G.O. nicht untersagt, § 5. Die Ertheilung der Legitimationsscheine Seitens der höheren Verwaltungsbehörde erfolgt für eigene Staatsangehörige durch die Behörde des Wohn-

orts des Antragstellers, für Angehörige anderer — nach Art. 3 V. U. aller übrigen — Bundesstaaten durch eine der kompetenten Behörden des Inlandes; so nach den von Preußen aufgestellten und von den übrigen Regierungen angenommenen Grundsätzen. Pr. Min. 18. Apr. 70 u. 23. Jan. 71. Vgl. indeß zu § 59.

Für die Fälle, in welchen der Legitimationsschein von der Unterbehörde ausgestellt wird, ist das Gewerbe in Preußen steuerfrei; Pr. Anw. 5. Unter Gewerbeschein versteht Abs. 2, im Anschluß an die Preuß. Gesetzgebung, den amtlichen Ausweis über die Entrichtung der Steuer vom Gewerbe; wo dieser den Legitimationsschein vertritt, gilt für Ertheilung und Versagung die Vorschrift des § 57. In Preußen wird neben dem Legitimationsschein noch ein Gewerbeschein ertheilt; Pr. Anw. 5. Anderwärts ist jenem wenigstens für das Inland des betreffenden Staates der Gewerbeschein substituirt; Hess. Anw. § 5.

59. Wer auf den Straßen oder sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes öffentlich Musik aufführen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten will, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, bedarf, außer den übrigen Erfordernissen, der vorhergehenden Erlaubniß durch die Behörde des Ortes, an welchem die Leistung beabsichtigt wird.

Die Ertheilung von Legitimationsscheinen für diese Gewerbe wird versagt, sobald der, den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes der höheren Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Legitimationsscheine ertheilt sind.

Umherziehenden Schauspielergesellschaften wird der Legitimationsschein nur dann ertheilt, wenn der Unternehmer die im §. 32. vorgeschriebene Erlaubniß besitzt.

In Betreff des Verhältnisses zum stehenden Gewerbe vgl. zu § 42.

In Betreff der Strafen § 148, 7. Für den ohne die örtliche Erlaubniß ausgeübten Gewerbebetrieb enthält die G.O. keine Strafe.

Die örtliche Erlaubniß darf, ohne Einhaltung eines formellen Verfahrens, nach freiem Ermessen versagt werden; das gleiche gilt von dem Legitimationsschein, wenn die Versagung nicht aus den in § 57, 1—4, sondern aus den in § 59 Abs. 2 enthaltenen Rücksichten erfolgt; Pr. Anw. 3. vgl. zu § 57.

Die örtliche Erlaubniß wird ebenso wie der Legitimationsschein (§ 60) nur für das Kalenderjahr auszustellen sein; zeitliche Beschränkungen anderer Art sind für sie indeß nicht ausgeschlossen.

Die Ertheilung des Legitimationsscheins erfolgt nur durch die Behörde, in deren Bezirk der Gewerbebetrieb beabsichtigt ist; vgl. zu § 58. In Betreff seiner Ausdehnung auf andere Bezirke § 60.

Für umherziehende Gesellschaften braucht nur der Unternehmer einen Legitimationsschein, in welchem die Genossen als Begleiter figuriren, § 62.

Die für Schauspiel-Unternehmungen im Umherziehen erforderliche Erlaubniß nach § 32 setzt nicht die wirkliche Ausübung des stehenden Gewerbes durch die betreffende Gesellschaft voraus. Letzteres braucht deshalb nicht gemäß § 14 angemeldet zu sein; nur die Befugniß, dies zu thun, muß die Gesellschaft besitzen.

60. Der Legitimationsschein enthält das Signalement des Inhabers und die nähere Bezeichnung des von demselben beabsichtigten Gewerbebetriebes. Er ist nur für das Kalenderjahr gültig. Seine Erneuerung darf nicht versagt werden, so lange die im §. 57. bezeichneten Erfordernisse vorhanden sind.

Der Legitimationsschein für den Betrieb der im §. 59. bezeichneten Gewerbe gewährt die Befugniß zum Gewerbebetriebe in einem anderen, als dem Bezirke derjenigen höheren Verwaltungsbehörde, welche ihn ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den anderen Bezirk von der höheren Verwaltungsbehörde des letzteren ausgedehnt ist. Diese Ausdehnung wird versagt, sobald für die, den Ver-

hältnissen des Bezirkes entsprechende Anzahl von Personen Legitimationsscheine bereits ausgestellt oder ausgedehnt sind.

Die bezügliche Strafvorschrift in § 149, 3.

Ein Verzeichniß der Gegenstände, mit welchen hausirt werden soll, braucht der Legitimationsschein nicht zu enthalten. Dasselbe ist nur von steuerlicher Bedeutung; doch ist seine Aufnahme in den Schein zulässig. R. T. V. 711.

Die Erneuerung des Scheines besteht in der Ertheilung eines neuen Scheins u. unterliegt demselben Verfahren wie diese (§ 57).

Die Versagung der Ausdehnung eines Scheines ist an kein Verfahren geknüpft; vgl. § 59. Pr. Anw. 3.

61. Der Inhaber des Legitimationsscheins ist verpflichtet, diesen während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörde vorzuzeigen und sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf Geheiß der Behörde den Betrieb bis zur Abhülfe des Mangels einzustellen.

Die Strafe für das Nichtmitführen des Legitimationsscheines in § 149, 2 und für die Nichtbeachtung der auf § 61 sich stützenden obrigkeitlichen Befehle in § 149, 4. Die „Zuständigkeit" der Behörden im Sinn des § 61 bestimmt sich nach Landesrecht; unter Behörden sind auch einzelne Beamte zu verstehen.

Die Behörden sind befugt, nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Zwangsrechte die Einstellung des nicht legitimirten Betriebes herbeizuführen; vgl. § 15.

Das Betreten von Privathäusern ist durch die G. O. nicht untersagt u. kann durch Landesgesetz nicht verboten werden. Dadurch ist indeß in den Bestimmungen über Hausrecht nichts geändert. Vgl. über dessen strafrechtlichen Schutz Stf. G. § 123.

62. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden. Ausgenommen hiervon sind der Verkauf der im §. 58. bezeichneten Gegenstände, sofern er innerhalb der von der Polizeibehörde näher

zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes erfolgt, und der ebendaselbst unter 2. bezeichnete Gewerbebetrieb.

Die Mitführung von Begleitern, sei es zur Beförderung der Waaren, zur Wartung des Gespannes oder zu anderen Zwecken, bedarf der in dem Legitimationsscheine auszudrückenden Genehmigung derjenigen Behörde, welche den Schein ertheilt hat, oder in deren Bezirk sich der Nachsucher befindet. Diese Genehmigung darf nur unter den Voraussetzungen und Formen versagt werden, welche §. 57. für die Versagung des Legitimationsscheins gegenüber dem Unternehmer vorschreibt. Für Kinder unter vierzehn Jahren wird diese Genehmigung nicht ertheilt.

Abs. 1 ist nicht klar gefaßt. In den von der Polizeibehörde des Wohnorts des Hausirers zu bestimmenden Grenzen soll danach für den unter § 58, 1 bezeichneten Betrieb, soweit er sich auf Verkauf beschränkt, und für den Betrieb unter § 58, 2 überhaupt eine Stellvertretung zulässig sein.

Bei Ertheilung eines Legitimationsscheins ist nicht zu erörtern, ob das Gewerbe für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Anderen betrieben werden soll; vgl. § 55. Auch der letztere Fall bildet keine Stellvertretung; diese bedeutet Ausübung des Gewerbes mit einem auf fremden Namen ausgestellten Legitimationsschein. R.T.B.713.

Eine Bezeichnung der Stellvertretung auf dem Legitimationsschein ist nicht vorgeschrieben. Unbefugte Vertretung ist an dem berechtigten Inhaber des Scheines nach § 149, 2., an dem Vertreter nach § 148, 7 zu strafen.

Die Zulassung von Begleitern für die im § 59 bezeichneten Gewerbe unterliegt nicht den einschränkenden Bestimmungen, welche § 59 an die Zulassung zu ihrem selbständigen Betrieb geknüpft hat.

Der selbständige Hausirbetrieb von Kindern ist nicht an eine bestimmte Altersgrenze gebunden; vgl. § 57. Die Mitführung eigener Kinder durch einen Hausirer muß dagegen, auch wenn sie nicht als Begleiter dienen, als ausgeschlossen angesehen werden.

Strafvorschriften bezüglich unzulässiger Begleitung in § 149, 5.

63. Der Gesetzgebung jedes Bundesstaates bleibt vorbehalten, für das Gebiet des letzteren den Verkauf oder Aufkauf im Umherziehen von näher zu bezeichnenden Gegenständen des gemeinen Verbrauches von den beschränkenden Vorschriften dieses Titels auszunehmen.

Solche Anordnungen bestehen in den meisten Staaten; Hess. Anw. 3. Oldenb. Anw. 7. Mecklenb. Anw. 2. Sächs. Anw. § 36; in Preußen nicht.

Was unter „gemeinem Gebrauch" zu verstehen, ist in der G. O. nicht präcisirt.

Vgl. auch zu § 55.

Titel IV.

Marktverkehr.

64. Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei.

Wo jedoch nach der bisherigen Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaaren, welche nicht zu den im §. 66. bezeichneten Gegenständen gehören, nur von Bewohnern des Marktortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die höhere Verwaltungsbehörde, auf Antrag der Gemeindebehörde, den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waaren auf dem Wochenmarkte zuzulassen.

Beschränkungen des Marktverkehrs der Ausländer als Erwiderung der im Auslande gegen Bundesangehörige

angeordneten Beschränkungen bleiben dem Bundesrathe vorbehalten.

Den Begriff des Marktes erläutert die G.O. nicht. Der gesetzliche Unterschied des Wochen- und Jahrmarkts liegt in dem Umfang des zulässigen Verkehrs (§§ 66. 67.); für Messen hat das Gesetz eine Unterscheidung nicht aufgestellt, sie werden zu den Jahrmärkten zu rechnen sein, soweit sie nicht unter die Spezialmärkte fallen (§ 70).

Ueber die zulässigen Beschränkungen des Marktverkehrs vgl. zu § 5; insbesondere Vereins-Zollgesetz 1. Juli 69 § 124 B. G. B. 317.

Nur der Verkehr auf den Märkten fällt unter § 64. Wer innerhalb des Marktortes u. zur Marktzeit hausiren geht, braucht einen Legitimationsschein, soweit sein Betrieb nach § 42 nicht als stehendes Gewerbe anzusehen ist.

Stehende Gewerbe, zu denen es einer besonderen persönlichen Erlaubniß für den Betrieb (§§ 32—34) bedarf, oder deren Betrieb aus persönlichen Rücksichten untersagt werden kann (§ 35), dürfen ohne jene Erlaubniß oder nach dieser Untersagung auch auf Märkten nicht betrieben werden; vgl. auch § 66.

Beschränkungen der Landesgesetze, wonach Märkte nur in Städten stattfinden dürfen, sind als aufgehoben anzusehen.

Die rechtliche Bedeutung der Märkte für den Gewerbetreibenden liegt in der Befreiung des dort betriebenen Gewerbes von der Legitimationspflicht (§ 55). Landesgesetzlich schließt sich daran die Freiheit von der Gewerbesteuer. Nach beiden Richtungen stehen die Angehörigen aller Zollvereinsstaaten vertragsmäßig einander gleich; Zollvertrag 8. Juli 67 Art. 26 B. G. B. 81. Den österreichischen Gewerbetreibenden ist dasselbe vertragsmäßig ausbedungen, für den Fall, daß sie sich über die Entrichtung ihrer Heimathssteuern vorschriftsmäßig ausweisen; Handels- u. Zollvertrag mit Oesterreich 9. März 68 Art. 18 Schluß-Protok. 13, 2., B. G. B. 239. In den meisten Staaten hat bereits die Gesetzgebung den Ausländer auch in der Befreiung von der Steuer dem Inländer gleichgestellt; vgl. für Preußen Ges. wegen Entrichtung der Gewerbesteuer 30. Mai 20 § 7 Regul. über den Gewerbebetrieb im Umherziehen 28. Apr. 24. §§ 1. 2.

65. Die Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr-

und Wochenmärkte wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Dem Marktberechtigten steht gegen eine solche Anordnung kein Widerspruch zu; ein Entschädigungsanspruch gebührt demselben nur dann, wenn durch die Anordnung die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird, und eine größere Zahl ausdrücklich und unwiderruflich verliehen war. Gemeinden, welche einen Entschädigungsanspruch geltend machen wollen, müssen außerdem nachweisen, daß ihr Recht auf einen speciellen lästigen Titel sich gründet.

Die Geltendmachung der Entschädigung gehört vor den Richter; die Verwaltung ist zur Ermittelung u. Feststellung nicht legitimirt.

Die Entschädigung kann, in Ermangelung eines anderen Verpflichteten, nur vom Staat getragen werden.

66. Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehrs sind:

1) rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs;
2) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
3) frische Lebensmittel aller Art.

Die zuständige Verwaltungs-Behörde ist auf Antrag der Gemeinde-Behörde befugt, zu bestimmen, welche Gegenstände außerdem nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß in ihrem Bezirk überhaupt, oder an gewissen Orten zu den Wochenmarkts-Artikeln gehören.

In Preußen war früher, im Anschluß an eine dem § 66 entsprechende Vorschrift, ein Verzeichniß der allgemein zugelassenen

Wochenmarktsartikel aufgestellt; Pr. Min. 26. Dez. 47. Die Bestimmung darüber liegt jetzt mittelbar in der Hand des Richters, §§ 69. 149. 6.

Ueber den Begriff der „rohen" Erzeugnisse vgl. zu § 55.

Größeres Vieh kann nach Maßgabe des Abs. 2, ungeachtet des Ausschlusses in Abs. 1 unter Nr. 1, zum Wochenmarktsverkehr zugelassen werden; R. T. V. 477. Nicht zuzulassen sind gewerbliche Leistungen, Schaustellungen u. s. w. (§§ 32. 35, 4., 59). Nach Fassung und Sinn von § 66, auch des Abs. 2, sind nur Erzeugnisse der Wirthschaft und Fabrikation als Wochenmarktsartikel zu betrachten; vgl. § 67.

Nach Abs. 2 kann der Wochenmarktsverkehr dem Jahrmarktsverkehr sehr genähert werden. Die Ausdehnung desselben auf den Verkauf geistiger Getränke erscheint jedoch unzulässig; vgl. § 67.

Ueber die Bestrafung unzulässigen Wochenmarktverkehrs vgl. zu § 69.

67. Auf Jahrmärkten dürfen außer den im §. 66. benannten Gegenständen Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

Zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der Ortspolizei-Behörde.

Gleiches muß von den Messen gelten, soweit sie nicht unter die Spezialmärkte (§ 70) fallen; § 64.

Auf gewerbliche Leistungen kann der Jahrmarktsverkehr nicht ausgedehnt werden; vgl. § 66.

Ueber die Bestrafung unzulässigen Marktverkehrs vgl. zu § 69.

68. Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden. In den Bestimmungen darüber, ob und in welchem Umfange Abgaben dieser Art erhoben werden dürfen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert. Ein Unterschied zwischen Ein-

heimischen und Fremden bezüglich der Zahlung der Abgaben darf nicht stattfinden.

Zur Durchführung dieses Grundsatzes im ganzen Staat ist dem Preuß. Landtag ein Gesetzentwurf vorgelegt; für die älteren Provinzen vgl. Verordn. über die Marktstandsgelder 4. Okt. 47.

69. In den Grenzen der Bestimmungen der §§. 65. bis 68. kann die Ortspolizei-Behörde, im Einverständniß mit der Gemeinde-Behörde, die Markt-Ordnung nach dem örtlichen Bedürfniß festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz, und für das Feilbieten im Umhertragen, mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit und die Gattung der Waaren bestimmen.

Die ortspolizeilichen Befugnisse sind nicht sehr bestimmt umgrenzt. Es ist anzunehmen, daß sie, von den Beschränkungen der §§ 65—68 abgesehen, ganz frei sein, mithin auch etwaige landesgesetzliche Vorschriften für sie eine bindende Norm nicht mehr abgeben sollen. Aeltere landesgesetzliche Vorschriften, die größere Beschränkungen in der persönlichen Befugniß zum Gewerbebetriebe vor, während und nach der Marktzeit statuiren als die §§ 64—71, sind als aufgehoben anzusehen; dahin gehört insbesondere das Verbot der Zulassung gewisser Klassen von Käufern für einen gewissen Theil der Marktzeit; vgl. für Preußen Allgem. Gew.O. 17. Jan. 45 § 79. Verordn. 9. Febr. 49 § 71. Hingegen ist das Verbot zulässig, an Markttagen, so lange die Marktzeit dauert, auf anderen, als den durch die Marktordnung bezeichneten Plätzen, Marktartikel feil zu halten; der einfache Verkauf kann nicht untersagt werden, noch weniger der Ankauf; der sogen. Vorkauf kann daher beschränkt, nicht ganz verhindert werden; vgl. O.T. 7. Dez. 70.

Uebertretungen der Marktordnung sind strafbar nach § 149, 6., auch ohne daß die Marktordnung in der landesgesetzlich für Strafpolizei-Verordnungen vorgeschriebenen Form erlassen ist. Verletzungen der durch die G.O. statuirten Beschränkungen des Marktverkehrs müssen ebenfalls nach § 149, 6 gestraft werden, selbst wenn sie in die Marktordnung nicht aufgenommen sind. Die Fassung des § 149, 6 berücksichtigt formell letzteren Fall nicht.

70. In Betreff der Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden, bewendet es bei den bestehenden Anordnungen.

Erweiterungen dieses Marktverkehrs können von der zuständigen Behörde mit Zustimmung der Gemeinde-Behörde angeordnet werden.

Hierher gehören Weihnachts-, Vieh-, Woll-, Garn-, Butter- u. dgl. Märkte, auch Messen, wenn sie nur für bestimmte Artikel abgehalten werden; vgl. § 64.

Die bestehenden Anordnungen gelten selbst dann fort, wenn sie mit dem Inhalt der §§ 64—69 in Widerspruch stehen. Doch bleiben nur die besonderen Anordnungen in Kraft, nicht solche allgemeine Bestimmungen, welche nach der bisherigen Landesgesetzgebung für Märkte überhaupt und in Folge davon auch für Spezialmärkte Anwendung fanden. Diese sind, soweit mit §§ 64—69 in Widerspruch, gänzlich beseitigt.

Erweiterungen des Verkehrs auf den Spezialmärkten müssen sich jedenfalls in den Grenzen des Jahrmarktverkehrs halten, § 67.

71. Beschränkungen des Verkehrs mit den zu Messen und Märkten gebrachten, aber unverkauft gebliebenen Gegenständen werden hierdurch aufgehoben. Der Einzelverkauf solcher Gegenstände außer der Marktzeit ist jedoch nur unter denselben Bedingungen zulässig, unter welchen derselbe statthaft sein würde, wenn die Gegenstände nicht auf den Markt gebracht wären.

Gilt auch für die Spezialmärkte des § 70.

Für den Verkauf außer der Marktzeit bedürfen Auswärtige des Legitimationsscheines, insoweit sie nicht ein stehendes Verkaufsgeschäft etabliren, §§ 14. 55.

Titel V.

Taxen.

72. Polizeiliche Taxen sollen, soweit nicht ein Anderes nachstehend angeordnet worden, künftig nicht vorgeschrieben werden; da, wo sie gegenwärtig bestehen, sind sie in einer von der Ortspolizei-Behörde zu bestimmenden, höchstens einjährigen Frist aufzuheben.

Bezieht sich auf Lohn- und auf Waarentaxen. Das Gesetz bestimmt den Begriff der polizeilichen Taxen nicht. Erlaß durch die Polizeibehörde ist keine Voraussetzung derselben, vgl. § 148, 8; wohl aber Erlaß durch ein obrigkeitliches Organ, und zwar in Anwendung auf Leistungen des freien gewerblichen Verkehrs.

73. Die Bäcker und die Verkäufer von Backwaaren können durch die Ortspolizei-Behörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren für gewisse von derselben zu bestimmende Zeiträume durch einen von Außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokale zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen.

Das Einschreiten der Polizei erfolgt nach Maßgabe der ihr landesrechtlich zustehenden Verordnungs-, Verfügungs- und Exekutivbefugnisse.

Strafe der Uebertretung in § 148, 8.

74. Wo der Verkauf von Backwaaren nur nach den von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufslokalen angeschlagenen Preisen erlaubt ist, kann die Ortspolizei-Behörde die Bäcker und Verkäufer zugleich an-

halten, im Verkaufslokale eine Waage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu gestatten.

Vgl. zu § 74.

Auch die Nichteinhaltung des Gewichts ist strafbar nach § 148, 8.

75. Die Gastwirthe können durch die Ortspolizei-Behörde angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preise dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizei-Behörde angezeigt, und das abgeänderte Verzeichniß in den Gastzimmern angeschlagen ist. Auf Beschwerden Reisender wegen Ueberschreitung der verzeichneten Preise steht der Ortspolizei-Behörde eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges zu.

Vgl. zu § 74.

Rekurs gegen die polizeiliche Entscheidung ist nicht gegeben; dagegen ist die Wahl des Rechtswegs an keine bestimmte Frist gebunden.

76. Die Ortspolizei-Behörde ist in Uebereinstimmung mit der Gemeinde-Behörde befugt, für Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (§. 37.), sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind, Taxen festzusetzen.

Die Fassung ist nicht ganz konform dem bezüglichen § 37. Eine polizeiliche Regelung für Dienstanerbietungen in Wirthshäusern kennt § 37 nicht, dagegen bezieht sich § 76 auf sie mit. Umgekehrt ist für

Transportmittel, welche nicht öffentlich zum Gebrauch aufgestellt werden, zwar eine polizeiliche Regelung nach § 37, nicht aber der Erlaß einer Taxe nach § 76 gestattet. Das Letztere findet unter anderem Anwendung auf das Leichenfuhrwesen.

77. Ebenso können für Schornsteinfeger, wenn ihnen Bezirke ausschließlich zugewiesen sind, von der Ortspolizei-Behörde, im Einverständniß mit der Gemeinde-Behörde, oder, wenn der zugewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von der unteren Verwaltungs-Behörde Taxen aufgestellt werden.

Vgl. § 39.

Wegen der Strafvorschrift § 148, 8.

78. Hinsichtlich der Taxen für solche gewerbetreibende Personen, welche nach den Bestimmungen im §. 36. von den Behörden zu beeidigen und anzustellen sind, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Die nach §. 36. zuständigen Behörden sind befugt, für diese Personen auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden.

Es werden nur die von Behörden, nicht die von Korporationen angestellten Personen erwähnt, obwohl letztere im § 36 berücksichtigt sind. Die Korporationen sind indeß nicht gehindert, den von ihnen Anzustellenden vor der Anstellung die Einhaltung einer Taxe zur Bedingung zu machen. Nur begründet die Taxe in diesem Falle für das Publikum keine Rechte.

Für Lootsen und Markscheider, deren Zulassung nach § 34 nur von einer Konzession abhängig gemacht werden kann, ist der Erlaß von Taxen nicht vorbehalten. Die Landesgesetze können die Konzessionirung indeß von der Beachtung einer Taxe abhängig machen, die dann nur, wie vorher, für das Publikum Rechte nicht begründet.

79. Die in den §§. 73. bis 78. genannten Gewerbetreibenden sind berechtigt, die festgestellten Preise und Taxen zu ermäßigen.

80. Die Taxen für die Apotheker können durch die Central-Behörden festgesetzt werden, Ermäßigungen derselben durch freie Vereinbarungen sind jedoch zulässig.

Die Bezahlung der approbirten Aerzte u. s. w. (§. 29. Absatz 1.) bleibt der Vereinbarung überlassen. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen von den Centralbehörden festgesetzt werden.

Vgl. § 6.

Nach Abs. 1 dürfen Apotheker nun unbeschränkt Rabatt geben.

Die ärztlichen Taxen nach Abs. 2 unterscheiden sich von den sonstigen Taxen dadurch, daß Mehrforderungen nicht strafbar sind.

Vgl. die Strafvorschrift in § 148, 8.

Titel VI.

Innungen von Gewerbetreibenden.

I. Bestehende Innungen.

81. Alle zur Zeit gesetzlich bestehenden Korporationen von Gewerbetreibenden (Innungen, Zünfte) dauern fort. Ihre Statuten (Innungs-Artikel, Zunft-Artikel) bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes oder nach Maßgabe der Bestimmung im §. 92. abgeändert werden.

Der öffentlich rechtliche, privilegirte Charakter, welchen die Innungen vielfach besaßen, ist in Folge der G.O. weggefallen; sie bilden fortan rein privatrechtliche, in ihrer Selbstverwaltung theilweise beschränkte, Korporationen oder Vereine; vgl. zu § 97.

Soweit die Landesgesetze die Verfassung der Innungen an Stelle der Statuten geregelt haben, bilden die gesetzlichen Bestimmungen einen Theil der statutarischen Verfassung und bleiben auch ferner bis zu ihrer Abänderung gültig; Pr. Anw. 21.

82. Jedes Mitglied einer Innung kann jederzeit, vorbehaltlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen, ausscheiden und darf das Gewerbe nach dem Austritt fortsetzen. Der Ausgeschiedene verliert alle Ansprüche an das Zunftvermögen und die durch dasselbe ganz oder theilweise fundirten Nebenkassen, soweit die Statuten nicht ein Anderes bestimmen.

Die Erfüllung der Verpflichtungen kann nur im Rechtsweg verfolgt werden, § 91. R.T.V. 483.

Die Berechtigung des Ausgeschiedenen zum Fortbetrieb des Gewerbes folgt schon aus §§ 1. 4.

83. Von dem Eintritt in eine Innung können diejenigen ausgeschlossen werden,

1) welche die bürgerliche Ehre verloren haben,

2) welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt ist,

3) welche sich im Konkurs befinden.

Bleibender Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Nr 1, kann nach Stf.G. § 32 nicht mehr verhängt werden.

Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, Nr. 2, fällt im strafrechtlichen Sinne fortan mit dem Verlust der Ehrenrechte zusammen; Stf.G. § 32 ff. Die Beschränkung der Ehrenrechte nach Stf.G. § 35 fällt nicht unter Nr. 2.

Die Beschränkung des Eintritts in eine Innung in der durch § 83 nur gestatteten, nicht vorgeschriebenen Art hängt von der Bestimmung der Statuten oder von einem besonderen Beschluß der Innung ab; vgl. §§ 86. 92.

Von der Mitgliedschaft der Innung kann wegen der im § 83 bezeichneten Gründe niemand ausgeschlossen werden; vgl. § 86. R. T. V. 484.

84. Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmung (§. 83.) darf der Eintritt in eine Innung Keinem versagt werden,

welcher die in dem Statute vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat.

Bedarf es zu diesem Zwecke der Ablegung einer Prüfung, so ist dieselbe auf den Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes zu richten. Die deshalb zu lösenden Aufgaben, sowie der zur Bestreitung der Prüfungskosten von dem zu Prüfenden zu zahlende Betrag werden von der Innung bestimmt. Bevorzugungen sind dabei nicht statthaft.

Die Prüfungszeugnisse der für einzelne Gewerbe angeordneten besonderen Prüfungsbehörden und der bisher zur Abnahme von Prüfungen befugt gewesenen Kommissionen sind ein genügender Nachweis der Befähigung zum Betriebe der Gewerbe, über welche sie ausgestellt sind.

Die Ablegung einer Prüfung kann von denjenigen nicht gefordert werden, welche das betreffende Gewerbe mindestens seit Einem Jahre selbstständig ausüben.

Der Grundsatz des § 84, daß die Innungen nach freiem Ermessen über diejenigen Bedingungen entscheiden, von welchen nach dem Statut die Aufnahme abhängen soll, ist gegenüber der Bestimmung des § 83 nicht ganz klar. Man muß annehmen, daß, in Ansehung der persönlichen Eigenschaften, keine anderen, als die im § 83 zugelassenen Beschränkungen gestellt werden dürfen, diese aber nicht blos allgemein im Statut, sondern auch mittelst Beschlusses für den einzelnen Fall, daß dagegen in Ansehung der Leistungen des Aufzunehmenden keine anderen, als die in §§ 84 u. 85 enthaltenen Maßgaben für die Statuten der Innungen gesetzt sein sollen. Daher erscheint es zulässig, einen bestimmten Umfang des Gewerbebetriebes als Aufnahmebedingung zu statuiren. Vgl. R. T. V. 485.

Es ist unzulässig, von der Prüfung dort, wo sie statutarisch eine Bedingung der Aufnahme ist, im einzelnen Fall zu dispensiren, oder

die Kosten, sei es im Voraus, sei es nachträglich, zu erlassen. Formell würde letzteres nicht untersagt sein, §§ 90. 92, es läge aber darin eine direkte, den Zweck der Vorschrift vereitelnde Umgehung des Gesetzes.

Besondere Prüfungsbehörden, wie in Abs. 3 erwähnt, hat die G. O. nicht mehr angeordnet. Prüfungen bestehen noch für Schiffer, Steuerleute u. Lootsen (§ 31) u. können noch bestehen für Markscheider (§ 34); für diese Gewerbetreibenden ist die Vorschrift indeß ohne praktischen Werth. Sie ist eine Reminiszenz aus der Preuß. Gesetzgebung: Allgem. Gew. Ordn. 17. Jan. 45 § 108. In Betreff der „bisher zur Abnahme von Prüfungen befugt gewesenen Kommissionen" vgl. für Preußen Allgem. Gew. Ordn. 17. Jan. 45 § 162, Verordn. 9. Febr. 49 §§ 23. 37. 40. Kommissionen dieser Art haben schon mit dem Erlaß des Ges. betr. den Betrieb der steh. Gew. 8. Juli 68 (B. G. B. S. 406) in der Hauptsache ihre Wirksamkeit eingebüßt, seit der G. O. vollständig; Pr. Anw. 20.

Wo die Innungen noch statutarisch Kommissionen für die Prüfung der Aufzunehmenden u. ihrer eigenen Mitglieder besitzen, sind dieselben ohne amtlichen Charakter — korporative Einrichtungen, deren Bedeutung sich auf den Kreis der Innungen beschränkt.

Den Innungen ist nicht gestattet, höhere Gebühren zu erheben, als zur Bestreitung der Kosten der Prüfungen erfordert werden.

Der Beginn des in Abs. 4 zur Bedingung gestellten Jahres bestimmt sich nach der gesetzlichen Anmeldung des stehenden Gewerbebetriebes (§ 14); welchen Umfang der selbständige Betrieb des Gewerbes in dieser Zeit angenommen hat, ist ohne Belang. Dadurch wird die Vorschrift illusorisch.

In Betreff der Aufsicht über die Durchführung dieser Vorschriften vgl. § 95.

85. Die bei der Aufnahme in eine Innung zu entrichtenden Antrittsgelder müssen für alle Genossen der Innungen gleich sein. Wo sie mehr als fünf Thaler betragen, bedarf es zu ihrer Erhöhung der Genehmigung der höheren Verwaltungs-Behörde. Diese Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn Antrittsgelder, welche

den Betrag von fünf Thalern nicht übersteigen, über diesen Betrag erhöht werden sollen.

Der Beitritt zu einer Innung schließt die Befugniß nicht aus, an anderen Innungen theilzunehmen.

Die Antrittsgelder können nicht erlassen werden, auch nicht nachträglich, ebenso wenig, wie Prüfungsgebühren; vgl. zu §§ 84. 90. 92.

Ein Innungsgenoß kann auch Innungen an anderen Orten u. für andere Gewerbe beitreten.

86. Durch Beschluß der Innung kann von Ausübung des Stimmrechts, sowie der Ehrenrechte innerhalb der Innung, derjenige ausgeschlossen werden, welcher in einem der in §. 83. unter 1. 2. 3. bezeichneten Verhältnisse sich befindet.

Vgl. zu § 83.

Wenn das Statut nicht andere Festsetzungen enthält, genügt einfacher Majoritätsbeschluß der anwesenden Genossen.

87. Wird nach dem Tode eines Innungs-Genossen dessen Gewerbe durch einen Stellvertreter für Rechnung der Wittwe oder minderjährigen Erben fortgesetzt, so gehen die Befugnisse und Obliegenheiten des Verstorbenen, mit Ausnahme des Stimmrechts in der Innungs-Versammlung, auf die Wittwe für die Dauer des Wittwenstandes, beziehungsweise auf die minderjährigen Erben für die Dauer der Minderjährigkeit, über.

Vgl. § 46.

Außer den Stimmrechten werden auch die Ehrenrechte (vgl. § 86) als ruhend anzusehen sein. Die Befugnisse werden, soweit nöthig, von den Vertretern wahrgenommen. Mit der Verheirathung scheiden die Wittwen, mit der Großjährigkeit die Kinder aus der Innung aus. Ihr Wiederbeitritt wird dann von den allgemeinen Bedingungen abhängig.

88. Die Innung wird bei gerichtlichen wie bei außer-

gerichtlichen Verhandlungen durch ihren Vorstand vertreten.

Die Legitimation desselben wird durch eine amtliche Bescheinigung der Gemeinde-Behörde über seine Eigenschaft als solcher geführt.

Die Befugniß zur Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezial-Vollmacht erforderlich ist.

Soweit in dem Statut (Innungs-Artikeln, Zunft-Artikeln) einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung der Innung nach Außen übertragen ist, behält es hierbei sein Bewenden.

In welcher Weise der Vorstand der Innung konstituirt werden soll — Wahl, Altersfolge u. dgl. — ist dem Beschluß der Innung überlassen. Ebenso die Organisation des Vorstandes — Zahl der Mitglieder u. deren Rechte. — Beschränkungen der Vorstandsrechte über die Bestimmungen des § 88 hinaus sind unzulässig.

Wo der Vorstand gewählt wird, entscheidet die Gemeindebehörde über die bezüglichen Streitigkeiten; Streitigkeiten über seine Rechte u. Pflichten entscheidet sie immer; vgl. § 95.

89. Verträge der Innung über die Erwerbung, Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Sachen und über Darlehen, für welche das unbewegliche Vermögen der Innung oder die Nutzungen desselben auf länger als Ein Jahr haften sollen, bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung der Gemeinde-Behörde. Dieselbe darf jedoch nicht versagt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen der Innung, sowie der für den Fall der Auflösung durch §. 94. getroffenen Vorschriften gesichert bleibt.

Streitigkeiten der Innung mit der Gemeindebehörde aus Anlaß

dieser Vorschrift gehen den gewöhnlichen, nach Landesrecht bestehenden, Instanzenweg für Beschwerden; vgl. zu § 95.

Verträge, die den Anforderungen des § 89 nicht entsprechen, sind ausdrücklich für rechtsungültig erklärt; vgl. zu § 91. Ob die in § 89 erwähnten Verträge auf Grund einfachen Beschlusses oder auf Grund einer Statutabänderung geschlossen sind, ist unerheblich, vgl. zu § 92.

90. Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genossen derselben dürfen nur insoweit geleistet werden, als sie auf ausdrücklichen Vorschriften des Statuts beruhen. Für Zehrung dürfen solche Zahlungen niemals geleistet werden.

Auch Zahlungen nach Maßgabe des Statuts unterliegen noch Beschränkungen, § 92.

Nach der Absicht des § 90, Begünstigungen einzelner Genossen oder aller derzeitigen Mitglieder auf Kosten des Innungsvermögens zu hindern, müssen den Zahlungen „andere Verfügungen über das Innungsvermögen" (§ 92) von gleicher Wirkung, insbesondere Erlaß von Forderungen, §§ 84. 85, gleich behandelt werden.

91. Die exekutivische Beitreibung der Innungs-Beiträge und der von Innungs-Genossen wegen Verletzung statutarischer Vorschriften verwirkten Geldstrafen im Verwaltungswege findet ferner nicht statt.

Verfallene Zahlungen der Innungsgenossen können hiernach nur eingeklagt werden. Ueber die rechtlichen Folgen solcher Vermögensdispositionen, welche einzelnen Bestimmungen des Gesetzes zuwiderlaufen, spricht das Gesetz nur in einem Fall, § 89, ausdrücklich. Gleiches wie hier muß wohl für die Fälle des § 92 gelten. In sonstigen Fällen, §§ 84. 85. 90, erwachsen der Innung nur Ersatzansprüche gegen die Betheiligten, die ebenfalls nur im Rechtswege verfolgt werden können. Soweit der Innungsvorstand selbst ersatzverbindlich ist, muß von der Gemeindebehörde, als Aufsichtsinstanz (§ 95), nach allgemeinen Rechtsregeln für die Vertretung der Innung gesorgt werden.

92. Abänderungen des Statuts können in einer Versammlung der Innung, zu welcher sämmtliche stimmberechtigte Genossen unter ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung schriftlich eingeladen sind, durch absolute Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden, Der Beschluß bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, wenn er Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genossen derselben oder andere Verfügungen über das Innungsvermögen zum Gegenstande hat. Diese Genehmigung darf jedoch nicht versagt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen der Innung, sowie der für den Fall der Auflösung durch §. 94. getroffenen Vorschriften gesichert bleibt.

Beschlüsse, die eine Statutenänderung enthalten u. zugleich über das Innungsvermögen disponiren, bedürfen in allen Fällen einer Genehmigung u. haben für gewisse Fälle auf Ertheilung dieser Genehmigung keinen gesetzlichen Anspruch. Die Genehmigung hängt nur von der Kontrole ab, inwieweit Fälle letzterer Art vorliegen und zur Versagung der Genehmigung Anlaß geben sollen.

Ueber solche Beschlüsse, die eine Statutenänderung nicht zur Folge haben, gleichwohl aber in Betreff des Innungsvermögens disponiren, hat das Gesetz Bestimmungen nicht getroffen. Es muß angenommen werden, daß diese den für Beschlüsse erstgedachter Art vorgeschriebenen Maßgaben nicht unterliegen. Sie sind nur an Genehmigung gebunden, wenn es sich um Dispositionen der im § 89 bezeichneten Art handelt, und ziehen Ersatzverpflichtungen nach sich, wenn darin gegen andere gesetzliche Schranken (§§ 84. 85. 90) verstoßen wird; vgl. § 91.

Abänderungen des Statuts, welche keine Dispositionen über das Vermögen der Innung enthalten, bedürfen einer Genehmigung nicht. Die Aufstellung eines neuen Statuts ist der Abänderung des bestehenden gleich zu behandeln; vgl. für neue Innungen § 99.

In Betreff des Eingreifens der Behörden vgl. § 95.

93. Ihre Auflösung kann die Innung in einer Versammlung, zu welcher sämmtliche stimmberechtigte Genossen unter ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung schriftlich eingeladen sind, durch absolute Mehrheit der Anwesenden beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungs-Behörde. Diese Genehmigung wird ertheilt, wenn die Berichtigung der Schulden und die Erfüllung der Vorschriften des §. 94. sichergestellt ist.

Die Art der Sicherstellung hängt von dem Ermessen der Behörde ab. Ohne diese Sicherstellung darf die Genehmigung nicht ertheilt werden; vgl. dagegen zu § 92.

Zwangsweise Auflösung der Innung ist nicht gestattet; doch vgl. zu § 94.

In Betreff der Grenzen der amtlichen Einwirkung vgl. § 95.

94. Löst eine Innung sich auf, so muß ihr Vermögen zuvörderst zur Berichtigung ihrer Schulden und zur Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen verwendet werden. War dasselbe bisher ganz oder theilweise zur Fundirung von Unterrichtsanstalten oder zu anderen öffentlichen Zwecken bestimmt, so darf dasselbe dieser Bestimmung nicht entzogen werden. Wird dafür nicht in anderer genügender Weise Sorge getragen, so fällt das betreffende Vermögen der Gemeinde gegen Uebernahme der darauf lastenden Verpflichtungen zu.

Eine Vertheilung des hiernach verbleibenden Reinvermögens unter die zeitigen Mitglieder kann die Innung bei ihrer Auflösung nur soweit beschließen, als dasselbe aus Beiträgen dieser Mitglieder entstanden ist.

Der Rest des Vermögens wird, sofern in dem Statute oder in den Landesgesetzen nicht ein Anderes aus-

drücklich bestimmt ist, der Gemeinde, in welcher die aufgelöste Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gewerbliche Zwecke überwiesen.

Entstehen aus den vorstehenden Bestimmungen Differenzen zwischen der Ortsgemeinde und der Innung, so steht die Entscheidung darüber der höheren Verwaltungs-Behörde zu.

Letzterer steht auch die Befugniß zu, den bisher mit der Innung verbunden gewesenen Unterrichts-Anstalten, Hülfskassen oder anderen Instituten zu öffentlichen Zwecken nach der Auflösung der Innung Korporationsrechte zu ertheilen.

Die vorstehenden Vorschriften kommen auch im Falle des Erlöschens einer Innung durch Aussterben ihrer Mitglieder zur Anwendung.

Die erforderlichen Anordnungen, um diesen Voraussetzungen zu genügen, sind zunächst dem Vorstand der Innung selbst überlassen. Der Gemeindebehörde steht gegen etwaige gesetzwidrige Dispositionen Einspruch zu. Vgl. auch zu § 95.

Sind die Beiträge der vorhandenen Mitglieder in der laufenden Verwaltung verbraucht, so haben sie auf Höhe derselben aus dem übrigen Vermögen Ersatz zu verlangen.

Die Gemeinden können die Uebernahme des ihnen zufallenden Vermögens wegen der damit verbundenen Lasten nicht ablehnen.

In Betreff der korporativen Organisation der mit der Innung verbunden gewesenen Anstalten vgl. Pr. Anw. 21.

In welchem Falle eine Innung als durch Aussterben erloschen anzusehen ist, bestimmt das Landesrecht. Es kann darin vorgeschrieben werden, daß die Innung auch im Fall der Reduktion auf eine gewisse Zahl von Mitgliedern — vorbehaltlich der Rechte der noch vorhandenen — als erloschen gelten solle. In Fällen des Aussterbens hat die Gemeindebehörde für die Ausführung des § 94 Sorge zu tragen.

Wenn eine Innung sich über mehre Gemeinden erstreckt, so ist, in Ermangelung bestimmter Vorschriften, zwischen dem gewissen Zwecken gewidmeten und dem übrigen Vermögen zu unterscheiden. Letzteres fällt an die Gemeinde des Domizils, ersteres an diejenigen Gemeinden, in deren Bezirken den betreffenden Zwecken allein entsprochen werden kann.

95. Die Gemeinde-Behörde übt die Aufsicht über die Innungen aus. Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung von Genossen, über die Wahl der Vorstände und über die Rechte und Pflichten der letzteren. Gegen ihre Entscheidung steht der Rekurs an die höhere Verwaltungs-Behörde offen, welcher binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen bei der Gemeinde-Behörde anzubringen ist.

Innungs-Versammlungen, in welchen über Abänderungen des Statuts oder über die Auflösung der Innung Beschluß gefaßt werden soll, wohnt die Gemeinde-Behörde durch eines ihrer Mitglieder oder einen Beauftragten bei. An anderen Berathungen der Innung nimmt sie nicht Theil. Die Bestätigung der Wahl der Vorstände steht ihr fortan nicht zu.

Die Bestimmung ist unklar. Nach der Fassung ist den Gemeindebehörden ein zwiefaches Recht beizulegen, ein allgemeines Recht der Aufsicht und ein besonderes der formellen Entscheidung. Letztere kann nur durch einen an bestimmte Frist gebundenen Rekurs angefochten werden, erfolgt übrigens ohne formelles Verfahren, und ist nur gestattet in Betreff der durch § 95 ausdrücklich bezeichneten Fragen, insbesondere in Anwendung auf die Fälle der §§ 82—84. 88. Erstere beschränkt sich nach der Tendenz der G.O. (§ 96) ebenfalls nur auf die ausdrücklich ihr unterstellten Verhältnisse, §§ 89. 94. 95, oder auf solche Verhältnisse, die der Einwirkung der höheren Verwaltungsbehörde unterliegen, §§ 85. 92. 93. 94. Beschwerden über die kraft dieser Aufsicht erlassenen Verfügungen sind an Fristen nicht gebunden

und verfolgen den, landesrechtlich für Beschwerden gegebenen, Instanzenzug.

Alle anderen, die Verhältnisse der Innungen betreffenden, Beschwerden sind zunächst auf den Rechtsweg zu verweisen. Soweit dieser nach Landesrecht nicht zulässig ist, wird der gewöhnliche Weg der Beschwerde an die zuständigen Staatsverwaltungsorgane zu ergreifen sein.

Die Gemeindebehörde muß sich in gewissen Versammlungen der Innung vertreten lassen; diese Vertretung hat nur den Zweck, ihr die nöthige Information zur Wahrung ihres Aufsichtsrechts zu gewähren; der Vertreter ist zu einem thätigen Eingreifen in die Berathungen oder zum Leiten der Verhandlungen nicht befugt.

96. Alle Bestimmungen der Gesetze oder der Statuten (Innungs-Artikel, Zunft-Artikel), durch welche der Gemeinde-Behörde in Angelegenheiten der Innungen größere Befugnisse beigelegt sind, als durch gegenwärtiges Gesetz, treten außer Kraft.

Das gleiche gilt von den Bestimmungen der, für alle oder mehrere Innungen eines Ortes gegebenen sogen. Ortsstatuten; vgl. für Preußen Allgem. Gew. Ordn. § 168. Ges. 3. Apr. 54 § 3.

II. Neue Innungen.

97. Diejenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, können zu einer Innung zusammentreten.

Neue Innungen erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Rechte einer Korporation.

Sie bedürfen einer Bestätigung nicht, erlangen ohne diese aber keine korporativen Rechte.

Eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern kann, auch wo die Landesgesetzgebung dies bisher vorschrieb, nicht als Voraussetzung einer Innung angesehen werden. Doch kann davon die Ertheilung der Genehmigung (§ 99) abhängig gemacht werden. An örtliche Grenzen sind die Innungen nicht gebunden. R.T.V. 529. § 103 und zu § 85.

98. Der Zweck der neu zu gründenden Innungen besteht in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen.

99. Die Genehmigung der Innungs-Statuten steht den höheren Verwaltungs-Behörden zu.

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die neue Innung in ihrem ausgesprochenen Zweck den § 98 verletzt oder, wegen Mangels einer genügenden Mitgliederzahl oder aus anderen Gründen, sich nicht nach § 100 organisirt; vgl Pr. Anw. 21.

Die Genehmigung steht der Behörde zu, in deren Bezirk das Domizil der Innung liegt. R.T.V. 529.

100. In dem Statute sind die Bedingungen der Aufnahme in die Innung, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Maßstab, nach welchem laufende Beiträge der Innungsgenossen auszuschreiben sind, und die besonderen Folgen, welche an die unterlassene Zahlung derselben sich knüpfen, die Art der Zusammensetzung des Vorstandes, ingleichen die Einrichtungen für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten festzusetzen.

Soweit die Verhältnisse der Innung Festsetzungen über diese Punkte nicht erfordern, darf davon abgesehen werden.

101. Jede Innung muß einen Vorstand haben, dessen Mitglieder von den Innungsgenossen zu wählen sind.

Daß der Vorstand eine Mehrzahl von Mitgliedern umfaßt, ist hierdurch nicht bedingt.

102. Die Höhe und die Verwendung der Beiträge, sowie die Verwaltung des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens, wird durch Beschlüsse der Innung geordnet.

Die Regelung dieser Punkte kann nicht dem Vorstand überlassen werden. Im Uebrigen begrenzt § 102 nicht die Zuständigkeit der Innung in ihren Beschlüssen, sondern hebt nur einige der Verwaltungsangelegenheiten hervor, welche der unmittelbaren Einwirkung der Innungsgenossen unterworfen sind.

103. Die Bestimmungen in den §§. 82—96. finden auch auf neue Innungen Anwendung.

104. Korporationen von Kaufleuten, welchen ausschließliche Gewerbsbefugnisse nicht zugestanden haben, unterliegen nicht den Vorschriften dieses Titels.

Bezieht sich nur auf die in einer Anzahl preußischer Städte bestehenden, dem Innungswesen fremden, wesentlich die Stellung von Handelskammern einnehmenden kaufmännischen Korporationen. Die gewöhnlichen, früher privilegirt gewesenen, Kaufmanns- und Krämer-Innungen unterliegen, wie alle übrigen Innungen, den Bestimmungen der G.O.; Motive zu Tit. VI, II.

Titel VII.

Gewerbegehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter.

I. Verhältnisse der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge.

1. Im Allgemeinen.

105. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen ist Gegenstand freier Uebereinkunft.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen ist, vorbehaltlich der anderweitigen Verembarung in Dringlichkeitsfällen, Niemand verpflichtet.

Der Unterschied zwischen Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen ist gesetzlich nicht erschöpfend definirt und bestimmt sich nach den thatsächlichen Verhältnissen; vgl. §§ 109. 115. 127.

Nach Abs. 2 müssen Verträge, die auch abgesehen von Dringlichkeitsfällen Sonntagsarbeit stipuliren, als unverbindlich in diesem Punkte angesehen werden.

106. Die nach den Landesgesetzen zuständige Behörde hat darauf zu achten, daß bei Beschäftigung der Lehrlinge gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen und denjenigen Lehrlingen, welche des Schul- und Religions-Unterrichts noch bedürfen, Zeit dazu gelassen werde.

Durch Ortsstatut (§. 142.) können Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge, sofern sie das achtzehnte Lebensjahr nicht überschritten haben, oder einzelne Klassen derselben, zum Besuche einer Fortbildungsschule des Ortes, Arbeits- und Lehrherren aber zur Gewährung der, für diesen Besuch erforderlichen Zeit verpflichtet werden.

Verletzungen der Verpflichtungen in Abs. 1 sind strafbar nach § 148, 9; die zuständige Behörde kann außerdem nach Maßgabe ihrer Exekutionsbefugnisse einschreiten.

Bisherige Gesetze können ein Ortsstatut nach Abs. 2 nicht vertreten.

Die Einführung eines Schulgeldes für den Besuch der Fortbildungsschule ist durch den Zwang zum Besuch nicht ausgeschlossen. Der Begriff der Fortbildungsschule ist kein bestimmter; er wird durch den Zweck: „Fortbildung der Arbeitnehmer über ihre Elementarkenntnisse hinaus in Nebenstunden" erläutert.

Abs. 2 gilt auch für die Kaufmanns- und Apothekerlehrlinge, § 126.

Vgl. die theilweise Wiederholung von Abs. 2 bezüglich der Lehrlinge in § 115.

107. Jeder Gewerbe-Unternehmer ist verbunden, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind.

Vgl. dazu in Betreff konzessionspflichtiger Anlagen § 18, in Betreff der Strafen § 148, 10.

Ueber Art und Nothwendigkeit der Einrichtungen wird im gewöhnlichen Verwaltungswege für Polizeisachen zu entscheiden sein.

Die Behörde kann Revisionen in den Etablissements unter Zuziehung von Sachverständigen nach ihrem Ermessen vornehmen. Ergeben diese, daß die Unternehmer die Anforderungen des § 107 nicht erfüllt haben, so müssen sie die Kosten der Revisionen tragen, auch wenn vorher von der Behörde bestimmte Einrichtungen noch nicht angeordnet waren. In anderen Fällen hat die Verwaltung die Kosten zu tragen; vgl. Sächs. Anw. § 43.

108. Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen oder Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben oder auf die Ertheilung oder den Inhalt der in den §§. 113. und 124. erwähnten Zeugnisse beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.

Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeinde-Behörde.

Gegen die Entscheidung der Gemeinde-Behörde steht den Betheiligten eine Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen präklusivischer Frist offen; die vorläufige Vollstreckung wird aber hierdurch nicht aufgehalten.

Durch Ortsstatut (§. 142.) können an Stelle der gegenwärtig hierfür bestimmten Behörden Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden. Dieselben sind durch die Gemeinde-Behörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bilden.

Gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde ist Beschwerde im Verwaltungswege nicht zulässig. Die „Berufung auf den Rechtsweg" besteht in der Einlegung einer Klage in dem gewöhnlichen

Prozeßverfahren. R.T.V. 548 ff. Die administrative Vollstreckung erfolgt mit Hülfe der nach Landesrecht zulässigen administrativen Exekutionsmittel.

Obwohl die Fassung zweifelhaft, muß doch angenommen werden, daß das Beschreiten des Rechtsweges gegen den Spruch des Schiedsgerichtes völlig ausgeschlossen werden kann. Die Organisation der Schiedsgerichte ist gänzlich der ortsstatutarischen Festsetzung überlassen. Die Landesgesetzgebung kann die Freiheit dieser Festsetzung nicht beschränken, vgl. § 142. Für Hamburg ist gleichwohl ein provisor. Gesetz erlassen: Ges. 24. Sept. 69. Auch hat man mehrfach ohne Gesetz die Organisation u. das Verfahren der Schiedsgerichte grundsätzlich für den ganzen Staat geregelt; so in Sachsen, Sächs. Anw. § 45; in Preußen nicht.

Der rechtskräftige Spruch des Schiedsgerichtes hat alle Wirkungen rechtskräftiger Entscheidungen. Ob die Exekution in dem administrativen oder gerichtlichen Verfahren zu erfolgen hat, bestimmt das Gesetz nicht; ersteres ist anzunehmen.

Die „Zuziehung" von Arbeitnehmern u. Arbeitgebern zu dem Schiedsgericht kann durch Wahl der Betheiligten bewirkt werden. Inwieweit die Gemeindebehörde in dem Gericht vertreten sein soll, läßt das Gesetz für die ortsstatutarische Festsetzung offen.

2. Insbesondere: a. der Gesellen und Gehülfen.

109. Die Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

Der Begriff der Gesellen und Gehülfen ist gesetzlich nicht fixirt; es gehört darunter jeder unselbstständige, gewerbliche Arbeiter, der weder als Lehrling (§ 115) noch als Fabrikarbeiter (§ 127) anzusehen ist. Zwischen Gesellen und Gehülfen besteht nur ein thatsächlicher Unterschied.

Die §§ 109 ff. stellen die nöthigsten Bestimmungen des Lohnver-

trages subsidiarisch fest; sie können also vertragsmäßig abgeändert werden; Motive zu Tit. VII.

Verletzungen des § 109 sind nicht unter Strafe gestellt.

110. Das Verhältniß zwischen dem Arbeitgeber und den Gesellen oder Gehülfen kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine, jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung aufgelöst werden.

Verlassen der Arbeit oder Entlassung des Arbeiters ohne die gesetzliche Kündigung hat nur civilrechtliche Folgen, § 108; sie ist nicht strafbar.

111. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen entlassen werden:

1) wenn sie eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
2) wenn sie den in Gemäßheit des Arbeitsvertrages ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
3) wenn sie, der Verwarnung ungeachtet, mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
4) wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Ehrverletzungen gegen den Arbeitgeber oder die Mitglieder seiner Familie zu Schulden kommen lassen;
5) wenn sie mit den Mitgliedern der Familie des Arbeitgebers verdächtigen Umgang pflegen, oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten verstoßen;
6) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig ge-

worden, oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

Inwiefern in den zu 6. gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrags und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

112. Die Gesellen und Gehülfen können die Arbeit vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung verlassen:

1) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2) wenn der Arbeitgeber sich Thätlichkeiten oder grobe Ehrverletzungen gegen sie oder Mitglieder ihrer Familie zu Schulden kommen läßt;
3) wenn er oder dessen Angehörige, sie oder ihre Angehörigen zu Handlungen verleiten, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen;
4) wenn er ihnen nicht den schuldigen Lohn in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht;
5) wenn bei Fortsetzung der Arbeit ihr Leben oder ihre Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

113. Beim Abgange können die Gesellen und Gehülfen ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, welches auf Antrag der Betheiligten und, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, von der Gemeinde-Behörde kosten und stempel-

frei zu beglaubigen ist. Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Gesellen und Gehülfen auch auf ihre Führung auszudehnen.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern ist aufgehoben.

Bei der im Reichstag erfolgten Modifikation dieser Vorschrift ist irrthümlich anstatt zwischen „welches auf" vielmehr zwischen „und wenn" ein Kommazeichen angebracht; vgl. § 124.

Das Zeugniß kann auch in den Fällen der §§ 111. 112 verlangt werden, in allen Fällen aber, gegenüber einer Weigerung, auf dem in § 108 bezeichneten Wege.

In Betreff der Arbeitsbücher vgl. § 131.

114. Gesellen und Gehülfen sind in der Wahl ihrer Meister oder Arbeitgeber unbeschränkt.

Eine Verpflichtung zum Wandern findet nicht statt. Auf Unterstützung von Seiten der Gewerbegenossen haben wandernde Gesellen und Gehülfen keinen Anspruch.

Abs. 1 entspricht § 4 des Ges. betr. den Betrieb der steh. Gewerbe 8. Juli 68 B.G.B. 406.

Der Ausdruck „Meister" hat, außer in Abs. 1, in der G.O. keine Anwendung mehr gefunden. Er hat seine frühere rechtliche Bedeutung verloren und fällt auch hier unter den darauf folgenden Begriff der „Arbeitgeber."

b. der Lehrlinge.

115. Als Lehrling ist jeder zu betrachten, welcher bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hülfsleistung stattfindet, oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird.

Auf Lehrlinge über 18 Jahre finden die Bestimmungen der §§. 106. 116. 117. und 119. keine Anwendung.

Vgl. § 109.

Die Rechtsgültigkeit der Verträge mit minderjährigen Lehrlingen bestimmt sich nach dem Landesrecht.

Die Aufnahme u. Entlassung der Lehrlinge ist ein lediglich privater Akt; vgl. § 125.

116. Von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, sind ausgeschlossen diejenigen, welchen wegen anderer, als politischer Verbrechen oder Vergehen der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt, oder welche wegen Diebstahls oder Betruges rechtskräftig verurtheilt worden sind.

Findet auf Lehrlinge über 18 Jahre keine Anwendung, § 115; gilt dagegen für Apotheker- oder Kaufmannslehrlinge, § 126.

„Entziehung des Vollgenusses der staatsbürgerlichen Rechte" ist kein bestimmter strafgesetzlicher Begriff; sie liegt vor in den Fällen Stf.G. §§ 23. 31. 32 ff. 35. 38 ff.

Uebertretungen dieser Vorschrift unterliegen nach der G.O. keiner Strafe, sind auch im Aufsichtswege nicht zu rügen, solange nicht von den Angehörigen des Lehrlings die Sache anhängig gemacht wird; vgl. Motive zu Tit. VII. §§ 106. 107. 121.

117. Ein Gewerbetreibender, welcher von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, ausgeschlossen ist, darf auch die bereits angenommenen Lehrlinge nicht ferner beibehalten.

Die Entlassung unbefugt angenommener oder beibehaltener Lehrlinge kann im Wege der polizeilichen Exekution erzwungen werden.

Vgl. §§ 116. 126.

Die Exekution wird nur auf Anregung der Betheiligten einzulegen sein, § 116. Art und Umfang derselben richtet sich nach Landesrecht; die G.O. statuirt in dieser Hinsicht keine besonderen Befugnisse.

118. Der Lehrherr muß sich angelegen sein lassen, den Lehrling durch Beschäftigung und Anweisung zum tüchtigen Gesellen auszubilden. Er darf dem Lehrlinge

die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Der Lehrherr muß bemüht sein, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Lastern und Ausschweifungen zu bewahren.

Uebertretungen sind strafbar nach § 148, 9 und bilden einen Grund der Auflösung des Lehrvertrages, § 121. Bestimmungen von Innungsstatuten, die den Meistern weitergehende Verpflichtungen auferlegen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

119. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und in Abwesenheit des Lehrherrn auch dem denselben vertretenden Gesellen oder Gehülfen zur Folgsamkeit verpflichtet.

Vgl. § 121.

120. Das Lehrverhältniß kann in den Fällen, welche im §. 111. bezeichnet sind, von dem Lehrherrn vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden. Sind für einen solchen Fall keine besonderen Verabredungen getroffen, so ist das Lehrgeld stets für die bereits abgelaufene Zeit zu entrichten. Daneben gebührt, wenn der Lehrling in den Fällen des §. 111. Nr. 1. bis 5. zu seiner Entlassung Veranlassung gegeben hat, dem Lehrherrn als Entschädigung das weiterlaufende Lehrgeld bis zu einem halbjährigen Betrage.

Für den Fall des § 111, 6 ist von einer Entschädigung ausdrücklich abgesehen. R.T.V. 626.

121. Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrherr die ihm nach §. 118. obliegenden Ver-

pflichtungen gröblich vernachlässigt oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht.

Fällt die Entscheidung hierüber gegen den Lehrherrn aus (§. 108.), so kann derselbe zur Erstattung der durch die anderweitige Unterbringung des Lehrlings entstehenden Mehrkosten im Rechtswege angehalten werden.

Letzteres gilt auch von dem Falle, wenn dem Lehrherrn die Befugniß, Lehrlinge zu halten, entzogen wird (§. 117.).

Die Fälle § 112, 2, 3, soweit diese sich auf Familienangehörige beziehen, ferner § 112, 4, 5. sind für Lehrlinge als Gründe der Vertragslösung nicht ausdrücklich erwähnt. Doch ist anzunehmen, daß § 112, 2, 3, 5 unter § 121 in Verbindung mit § 118 fallen.

Abs. 3 muß auch von dem Fall des § 116 gelten.

122. Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Berufe übergeht. Dem Lehrherrn ist in diesem Falle, wenn nicht ein anderes verabredet worden, das weiterlaufende Lehrgeld noch bis zu einem halbjährigen Betrage zu zahlen.

123. Durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings wird der Lehrvertrag aufgehoben.

Auf den Antrag des einen oder des anderen Theiles ist der Lehrvertrag auch dann aufzuheben, wenn der Lehrherr oder der Lehrling zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen unfähig wird.

In beiden Fällen erfolgt, wenn nichts Anderes verabredet ist, die Auseinandersetzung hinsichtlich des Lehrgeldes nach Verhältniß des bereits abgelaufenen Theiles der Lehrzeit zur ganzen Dauer derselben.

124. Bei Auflösung des Lehrverhältnisses kann der Lehrling über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen vom Lehrherrn ein Zeugniß fordern, welches, auf Antrag der Betheiligten und, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

Vgl. § 113. Hier ist bei den im Reichstag vorgenommenen Abänderungen übersehen, das Kommazeichen zwischen „und wenn" zu streichen.

125. Für die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge dürfen keine Gebühren erhoben werden.

Auch nicht von Innungsmeistern oder zu Gunsten der Innungskasse.

Ebenso wenig ist Ersatz der baaren Auslagen zu fordern.

Strafbestimmung fehlt.

126. Die Bestimmungen der §§. 105. bis 115. und 118. bis 125. finden, jedoch soviel die Lehrlinge betrifft, mit Ausnahme des §. 106. Absatz 2., auf die Gehülfen und Lehrlinge der Apotheker und Kaufleute, ingleichen auf die Werkmeister in Fabriken, keine Anwendung. Die Verhältnisse derselben zu ihren Lehrherren und Arbeitgebern sind fernerhin nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen.

II. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

127. Die Bestimmungen der §§. 105. bis 114. finden auch auf Fabrikarbeiter Anwendung.

Die Begriffe des Fabrikarbeiters u. der Fabrik bestimmt die G.O. nicht, beide sind wesentlich thatsächlicher Natur; vgl. §§ 109. 115. Im Allgemeinen werden unter die Fabrikarbeiter zu rechnen

sein alle Arbeiter, bei denen eine Gesammtausbildung für den selbstständigen Geschäftsbetrieb nicht Zweck und Folge der Arbeit ist, wenn die Arbeit in geschlossenen Etablissements vor sich geht; vgl. § 128. Eine ausnahmsweise Erweiterung dieses Begriffs in § 136.

Nach den auf Fabrikarbeiter für anwendbar erklärten §§ 106. 107 kann auch in Betreff der jugendlichen Fabrikarbeiter eine weitergehende Einwirkung von der Behörde ausgeübt werden, als die §§ 128 ff. bestimmen. Demgemäß kann für Kinder die Beschäftigung mit gewissen Arbeiten ganz verboten werden; so geschehen in Preußen für Bergwerksarbeiten aller Art unter Tage und für gewisse Bergwerks- und Hüttenarbeiten über Tage; Pr. Min. 12. Aug. 54. In Uebereinstimmung damit sind die Befugnisse, welche in Preußen durch § 10 des Regulativs über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken 9. März 39 — ausgedehnt auf die neuen Landestheile durch Verordnung v. 22. Sept. 67 — den Centralbehörden verliehen sind, in vollem Umfang aufrecht erhalten; vgl. die Ausführungsbestimmungen dazu Pr. Min. 18. Aug. 53.

Das Gesetz schließt die Aufstellung von Fabrik-Ordnungen nicht aus. Die ausdrücklich oder durch Annahme von Arbeit nach Mittheilung der Fabrik-Ordnung stillschweigend erfolgte Unterwerfung eines Arbeiters unter die Fabrik-Ordnung ist als Vertrag anzusehen, so daß die Vorschriften der Fabrik-Ordnung über Kündigung u. dgl. den Bestimmungen der G.O. vorgehen. Motive zu Tit. VII.

Mit Rücksicht auf die Anwendbarkeit von § 106 wird auch die Strafvorschrift in § 148, 9 anwendbar.

128. Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken zu einer regelmäßigen Beschäftigung nicht angenommen werden.

Vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre dürfen Kinder in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie täglich einen mindestens dreistündigen Schulunterricht in einer von der höheren Verwaltungs-Behörde genehmigten Schule erhalten. Ihre Beschäftigung darf sechs Stunden täglich nicht übersteigen.

Junge Leute, welche das vierzehnte Lebensjahr zurück-

gelegt haben, dürfen vor vollendetem sechszehnten Lebensjahre in Fabriken nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden. Auch für diese jugendlichen Arbeiter kann durch die Centralbehörde die zulässige Arbeitsdauer bis auf sechs Stunden täglich für den Fall eingeschränkt werden, daß dieselben nach den besonderen in einzelnen Theilen des Bundesgebietes bestehenden Schuleinrichtungen noch im schulpflichtigen Alter sich befinden.

Die Ortspolizei-Behörde ist befugt, eine Verlängerung dieser Arbeitszeiten um höchstens eine Stunde und auf höchstens vier Wochen dann zu gestatten, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Geschäftsbetrieb in der Fabrik unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß herbeigeführt haben.

Zum Unterschied von Lehrling ist derjenige als jugendlicher Fabrikarbeiter anzusehen, bezüglich dessen ein festes, die gesammte Ausbildung zum selbständigen Betrieb eines Geschäftes bezweckendes Lehrverhältniß nicht obwaltet. Pr. Min. 18. Aug. 53. Sächs. Anw. § 49. Vgl. § 115.

Die Vorschrift findet nicht Anwendung auf Beschäftigungen außerhalb der Fabrikationsstätten, namentlich nicht auf Feldbau zu Fabrikationszwecken (Rübenzuckerfabriken); Pr. Min. 18. Aug. 58. Wohl aber auf Ziegeleien; Pr. Min. 21. Jan. 69.

Abs. 2 ist auch auf Kinder anzuwenden, die ihrer Schulpflicht schon genügt haben und noch unter 14 Jahren sind.

Ob die jugendlichen Arbeiter von dem Besitzer oder von Arbeitern der Fabrik beschäftigt werden, ist unerheblich.

Die Vorschrift bezieht sich nur auf Tagesarbeit, Nachtarbeit ist ganz ausgeschlossen, § 129. Die gesetzlichen Arbeitspausen (§ 129) werden in die zulässige Arbeitszeit nicht eingerechnet. R.T.V. 634. 676.

Die auf Erfüllung der Schulpflicht bezüglichen Landesgesetze werden durch die G.O. nicht alterirt. Wird durch die Bestimmungen über Schulpflicht thatsächlich die Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Gewerbebetrieb noch mehr als durch §§ 129 ff. beschränkt, so liegt

darin kein Widerspruch mit der G.O. Diese setzt nur das Minimum der Schulpflicht u. das Maximum der Arbeit fest; vgl. Motive zu Tit. VII.

Die Strafvorschrift in § 150.

129. Zwischen den Arbeitsstunden muß den jugendlichen Arbeitern (§. 128.) Vor- und Nachmittags eine Pause von einer halben Stunde und Mittags eine ganze Freistunde, und zwar jedesmal auch Bewegung in der freien Luft gewährt werden.

Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor $5^1/_2$ Uhr Morgens beginnen und nicht über $8^1/_2$ Uhr Abends dauern.

An Sonn- und Feiertagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

Abs. 2 verbietet die Nachtarbeit. Abs. 3 ist nur auf solche Kinder anzuwenden, die den bezüglichen Unterricht noch nicht absolvirt haben.

Die Strafvorschrift in § 150.

130. Wer jugendliche Arbeiter in einer Fabrik zu einer regelmäßigen Beschäftigung annehmen will, hat davon der Ortspolizei-Behörde zuvor Anzeige zu machen.

Der Arbeitgeber hat über die von ihm beschäftigten jugendlichen Arbeiter eine Liste zu führen, welche deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik und Entlassung aus derselben enthält, in dem Arbeitslokal auszuhängen und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen in Abschrift vorzulegen ist. Die Anzahl dieser Arbeiter hat er halbjährlich der Ortspolizei-Behörde anzuzeigen.

Die Listen sind nach den Arbeitsbüchern (§ 131) zu führen.

Die Strafvorschrift in § 149, 7; die Anführung des § 130 in § 150 ist als Druckfehler bezeichnet in der Berichtigung B.G.B.70. 512.

131. Die Annahme jugendlicher Arbeiter zu einer regelmäßigen Beschäftigung darf nicht erfolgen, bevor der Vater oder Vormund derselben dem Arbeitgeber ein Arbeitsbuch eingehändigt hat.

Dieses Arbeitsbuch, welchem die §§. 128—133. des gegenwärtigen Gesetzes vorzudrucken sind, wird auf den Antrag des Vaters oder Vormundes des jugendlichen Arbeiters von der Ortspolizei-Behörde ertheilt und enthält:

1) Namen, Tag und Jahr der Geburt, Religion des Arbeiters,
2) Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes,
3) ein Zeugniß über den bisherigen Schulbesuch,
4) eine Rubrik für die bestehenden Schulverhältnisse,
5) eine Rubrik für die Bezeichnung des Eintrittes in die Anstalt,
6) eine Rubrik für den Austritt aus derselben,
7) eine Rubrik für die Revisionen.

Der Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuch zu verwahren, der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormunde des Arbeiters wieder auszuhändigen.

Eine Gebühr für das Arbeitsbuch zu erheben, ist nicht ausgeschlossen.

Die Strafvorschrift in § 150, wo statt § 130 zu lesen ist § 131; vgl. Berichtigung B.G.B. 70. 512.

Vgl. auch Stf.G. § 363.

132. Wo die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen (§§. 128. bis 133.) eigenen Beamten übertragen ist, stehen denselben bei Ausübung dieser

Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizei-Behörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§. 128—133. auszuführenden amtlichen Revisionen der gewerblichen Anstalten sind die Besitzer derselben verpflichtet, zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anstalten im Betriebe sind, zu gestatten.

In Betreff der besonderen Aufsichtsbeamten vgl. für Preußen Ges. 16. Mai 53 § 11.

133. Sollte durch die Ausführung der Bestimmungen der §§. 128. und 129. bereits bestehenden gewerblichen Anstalten die nöthige Arbeitskraft entzogen werden, so ist die Centralbehörde befugt, auf bestimmte Zeit, jedoch höchstens ein Jahr, Ausnahmevorschriften zu erlassen.

In Betreff der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes brreits beschäftigten jugendlichen Arbeiter, ist die im §. 130. vorgeschriebene Anzeige bei der Ortspolizei-Behörde binnen vier Wochen zu bewirken.

Unter „Centralbehörde" sind die Centralbehörden jedes Bundesstaats zu verstehen; vgl. §§ 38. 142. 155.

Die Strafvorschrift in § 149, 7.

134. Fabrikinhaber, sowie alle diejenigen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben, sind verpflichtet, die Löhne der Arbeiter, welche mit Anfertigung der Fabrikate für sie beschäftigt sind, in baarem Gelde auszuzahlen.

Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren.

Dagegen können den Arbeitern Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzeneien

und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Fabrikaten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabreicht werden.

Abs. 1 verbietet mit der in Abs. 3 enthaltenen Beschränkung das sogen. Truckſystem.

Die Kreditirung der Zahlungen für Wohnung, Landnutzung u. regelmäßige Beköstigung ist durch Abs. 2 u. 3 nicht ausgeschlossen.

Die Strafvorschrift in § 146, über die civilrechtlichen Folgen, vgl. §§ 137—139.

135. Die Bestimmungen des §. 134. finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren der dort bezeichneten Arbeitgeber, sowie auf Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

136. Unter Arbeitern (§. 134.) werden hier auch Diejenigen verstanden, welche außerhalb der Fabrikstätten für Fabrikinhaber oder für die ihnen gleichgestellten Personen die zu deren Gewerbebetriebe nöthigen Ganz- oder Halbfabrikate anfertigen, oder solche an sie absetzen, ohne aus dem Verkaufe dieser Waaren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen.

Diese ausnahmsweise Erweiterung des Begriffs der Arbeiter findet nur für §§ 134. 138. 139 Anwendung; vgl. § 127.

137. Arbeiter, deren Forderungen den Vorschriften der §§. 134. bis 136. zuwider anders als durch Baarzahlung berichtigt sind, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in baarem Gelde verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es

noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, der im §. 139. Absatz 2. gedachten Kasse zu.

138. Verträge, welche den §§. 134. bis 136. zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen Fabrikinhabern oder ihnen gleichgestellten Personen einerseits und Arbeitern andererseits über die Entnehmung der Bedürfnisse dieser letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem andern Zweck, als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien (§. 134.).

Der Begriff der Arbeiter ist hier der erweiterte des § 136.

Die in dem Schlußsatz erwähnten Einrichtungen brauchen sich nicht auf die im § 134 bezeichneten, hier in Bezug genommenen Zwecke zu beziehen; auch zu anderen, dem Schlußsatz entsprechenden Zwecken kann der Arbeiter mit seinem Lohn herangezogen werden (Sterbekassengelder, Beiträge zu Fortbildungsschulen).

139. Forderungen für Waaren, welche ungeachtet des Verbots den Arbeitern kreditirt worden sind, können von Fabrikinhabern und von den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind.

Dagegen fallen dergleichen Forderungen der Kranken-, Sterbe-, Spar- oder ähnlichen Hülfskasse zu, welche in der Wohnorts-Gemeinde des betheiligten Arbeiters für diejenige Klasse von Arbeitern besteht, zu welcher er gehört. Sind mehrere solcher Kassen vorhanden, so fällt

die Forderung allen zu gleichen Theilen zu, in Ermangelung derartiger Anstalten aber der Orts-Armenkasse.

Ueber den Begriff der Arbeiter in dieser Bestimmung vgl. § 136; über die den Fabrikinhabern gleichgestellten Personen, § 135.

Abs. 2 findet auch dann Anwendung, wenn der betheiligte Arbeiter der bezüglichen Kasse seines Wohnorts nicht angehört. R. T. V. 735.

Titel VIII.

Gewerbliche Hülfskassen.

140. Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungs-Behörde begründete Verpflichtung der selbstständigen Gewerbetreibenden einer mit einer Innung verbundenen oder außerhalb derselben bestehenden Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse für selbstständige Gewerbetreibende beizutreten, wird aufgehoben. Im Uebrigen wird in den Verhältnissen dieser Kassen durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Neue Kassen der selbstständigen Gewerbetreibenden für die erwähnten Zwecke erhalten durch die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Rechte juristischer Personen, soweit es zur Erlangung dieser Rechte einer besonderen staatlichen Genehmigung bedarf.

Die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde ist für die Statuten freiwilliger Hilfskassen nicht nothwendig, sobald die Rechte einer juristischen Person nicht erstrebt werden. Wo diese Rechte nach Landesgesetz durch Personenvereine auch ohne Konkurrenz der Verwaltungsbehörde erlangt werden, bedarf es ebenfalls der durch die G. O. vorgesehenen Genehmigung nicht; Motive zu Tit. VII. Wenn nach Landesrecht Kassen der hier bezeichneten Art der Genehmigung einer Staatsbehörde unbedingt bedürfen, wird diese Genehmigung

auch ferner einzuholen sein; vgl. Stf.G. § 360, 9. Es kann hier also die Nothwendigkeit einer doppelten Genehmigung eintreten.

In Betreff der Ortsstatuten vgl. § 142.

141. Bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes bleiben die Anordnungen der Landesgesetze über die Kranken-, Hülfs- und Sterbekassen für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter in Kraft.

Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungs-Behörde begründete Verpflichtung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, einer bestimmten Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse beizutreten, wird indeß für diejenigen aufgehoben, welche nachweisen, daß sie einer andern Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse angehören.

Wie die Organisation u. Leistungsfähigkeit der in Abs. 2 erwähnten, „anderen" Kassen sein muß, bestimmt die G.O. nicht u. ist die Landesgesetzgebung nicht ermächtigt zu bestimmen. Zu den staatlich genehmigten Kassen — wo eine solche Genehmigung nicht unbedingt vorgeschrieben ist — brauchen dieselben nicht zu gehören; Kassen, die thatsächlich konstituirt sind, genügen hier. Die Entscheidung in dieser Beziehung steht der über die Beitrittspflicht zur Entscheidung berufenen Behörde zu.

Für Bergwerkskassen ist diese Vorschrift nicht anwendbar, § 154.

Titel IX.

Orts-Statuten.

142. Ortsstatuten können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden, nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender, auf Grund eines Gemeindebeschlusses abgefaßt. Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Die Centralbehörde ist befugt, Ortsstatuten, welche

mit den Gesetzen in Widerspruch stehen, außer Kraft zu setzen.

Die Ortsstatuten werden „abgefaßt auf Grund eines Gemeindebeschlusses“ von der Gemeindebehörde. Dieser steht der formelle Erlaß zu. Wie viele Gewerbetreibende vorher zu hören sind, hängt von dem Ermessen der bei dem Beschluß, der Genehmigung u. dem Erlaß der Statuten betheiligten Organe — Gemeinde oder Gemeinderath, Gemeindevorstand, höhere Verwaltungsbehörde — in gleicher Weise ab. Die Anhörung erfolgt durch den Gemeindevorstand.

Ortsstatuten ordnen, was „das Gesetz“ d. h. nicht nur die G. O., sondern auch andere Reichs- oder Landesgesetze ihnen überweisen. In Betreff der G. O. vgl. §§ 106. 108. 140. 141.

Ueber den Begriff der „Centralbehörde“ vgl. §§ 38. 128. 133. 155. Uebertretungen der Ortsstatuten sind durch die G. O. nicht unter Strafe gestellt; inwieweit Strafen dafür in den Statuten selbst oder in besonderen Verordnungen auszusprechen sind, bestimmt das Landesrecht.

Titel X.

Strafbestimmungen.

143. Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von Konzessions-Entziehungen und den in diesem Gesetze gestatteten Untersagungen des Gewerbebetriebes (§. 15. Absatz 2. und §. 35.), weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden.

Ausnahmen von diesem Grundsatze, welche durch die Steuergesetze begründet sind, bleiben so lange aufrecht erhalten, als diese Steuergesetze in Kraft bleiben.

Ebenso bewendet es bei den Vorschriften der Landesgesetze, welche die Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes durch richterliches Er-

kenntniß als Strafe im Falle einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung vorschreiben oder zulassen.

Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen die Befugniß zur Herausgabe von Druckschriften und zum Vertriebe derselben innerhalb des Norddeutschen Bundesgebietes im Verwaltungswege entzogen werden darf, werden hierdurch aufgehoben.

Ueber die Fälle der Konzessions-Entziehungen §§ 40. 53. 54. Daß auch in den Fällen des § 37 eine Untersagung des Gewerbebetriebes eintreten kann, ist hier, wie im § 54, übersehen; vgl. dagegen § 40.

Nur den bei Erlaß der G. O. vorhandenen Steuergesetzen sind in Abs. 2 Abweichungen von dem in Abs. 1 statuirten Grundsatz gestattet. In Zukunft soll auch die Steuergesetzgebung, der Bundesstaaten wie des Reiches, an denselben gebunden sein; vgl. die zu Grunde liegende Bestimmung des Sächs. Ges. v. 23. Juni 68 § 12 u. R. T. B. 736. 1109. Insofern liegt hier eine Abweichung von dem in § 5 aufgestellten Prinzip vor. Vgl. ferner zu Abs. 2 die §§ 2. 6. Einführungsgesetz zum Stf. G. 31. Mai 70 B. G. B. 195. Durch § 6 dieses Gesetzes ist Abs. 2 nicht alterirt; es kann auch jetzt noch die in den Steuergesetzen angedrohte Untersagung des Gewerbebetriebes erkannt werden; O. T. 28. Apr. 71.

Im Abs. 4 ist unter Norddeutschem Bundesgebiet nunmehr der Geltungsbereich der G. O. zu verstehen.

144. Inwiefern, abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbebetriebes (§. 143.), Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten außer den in diesem Gesetz erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurtheilen.

Jedoch werden aufgehoben die für Medizinalpersonen bestehenden besonderen Bestimmungen, welche ihnen unter

Androhung von Strafen einen Zwang zu ärztlicher Hülfe auferlegen.

Zuwiderhandlungen der in Abs. 1 bezeichneten Art kennt das Stf. G. mehrfach; vgl. namentlich Stf. G. §§ 222. 230. 232. 266, 3. 290. 297 f. 300. 360, 1, 7, 9, 12. 367, 3—5, 7, 9. 15. 369. Es gehören hierher aber auch die Zuwiderhandlungen gegen die über den Betrieb der einzelnen Gewerbe erlassenen polizeilichen Verordnungen; vgl. zu § 1 u. insbes. O. T. 24. Nov. 70.

In Betreff der Medizinalpersonen vgl. auch § 80, 2.

145. Für das Mindestmaß der Strafen, das Verhältniß von Geldstrafe zu Gefängnißstrafe, sowie für die Verjährung des im §. 153. verzeichneten Vergehens, sind die Bestimmungen der Landesgesetze maßgebend.

Die übrigen in diesem Titel mit Strafe bedrohten Handlungen verjähren binnen drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

An Stelle der Landesgesetze ist jetzt die Strafgesetzgebung des Reichs getreten. Vgl. über das Mindestmaß der Strafen Stf. G. §§ 16 ff., über das Verhältniß von Geld- zu Gefängnißstrafen §§ 28 f. u. über die Verjährung des in § 153 bezeichneten Vergehens § 67. Für die Berechnung der Freiheitsstrafen ist Stf. G. § 19 anzuwenden.

Abs. 2 entspricht den Grundsätzen im Stf. G. §§ 66 ff.

Ueberhaupt gelten für die Anwendung der Strafbestimmungen der G. O. nunmehr die allgemeinen Grundsätze der Strafgesetzgebung des Reiches, Stf. G. Theil I.; und zwar auch dann, wenn es sich nur um Uebertretungen (Stf. G. § 1) handelt, soweit jene Grundsätze nicht ausdrücklich nur für Verbrechen und Vergehen anwendbar sind; vgl. Stf. G. §§ 4. 6. 43 ff. 49. 67. 70. 74. An Stelle der Gefängnißstrafe ist daher für Uebertretungen die Haft getreten (Stf. G. § 18). Auch gelten für alle durch die G. O. unter Strafe gestellten Handlungen bezüglich des erforderlichen strafbaren Willens die allgemeinen Voraussetzungen, insbesondere Stf. G. § 59. Bei gewerbepolizeilichen Uebertretungen wird indeß als genügend angesehen, daß an sich ein bewußtes, vorsätzliches Thun vorlag, das Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlungsweise ist nicht erforderlich; O. T. 12. Dez. 70.

146. Zuwiderhandlungen gegen die §§. 134. bis 136. werden mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten bestraft. Im Widerholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

Die Geldbußen fließen derjenigen Kasse zu, welcher die im §. 139. erwähnten Forderungen nach den dort ertheilten Vorschriften zufallen.

Jede rechtskräftige Verurtheilung wird auf Kosten des Verurtheilten durch das amtliche Organ der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirks und andere öffentliche Blätter derjenigen Kreise, in welchen derselbe und der betheiligte Arbeiter ihren Wohnsitz haben, bekannt gemacht.

In Betreff der „verhältnißmäßigen" Gefängnißstrafe vgl. Stf. G. §§ 28 f. u. vorher zu § 145.

Abs. 3 findet auch Anwendung, wenn in dem Erkenntniß die Veröffentlichung nicht ausgesprochen ist.

Durch welche Behörden die Bekanntmachung zu bewirken ist, wird durch die Gesetzgebung oder Verwaltung jedes Bundesstaates bestimmt.

Die „Geldbußen" sind nach der strafgesetzlichen Terminologie Geldstrafen, Stf. G. §§ 1. 27. 188. 231.

147. Mit Geldbuße bis zu 100 Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1) wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt,

oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht;

2) wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§. 16. und 24.), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt;

3) wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson.

Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

In dem Falle zu 2. kann die Polizeibehörde die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anordnen.

Die hierunter fallenden strafbaren Handlungen gehören strafrechtlich zu den Vergehen, Stf. G. § 1; gleichwohl kann statt Gefängniß auf Haft erkannt werden, Stf. G. § 28. In Betreff der Geldbußen vgl. zu § 146.

Die Vorschrift unter Nr. 1 bezieht sich nicht auf den mangelnden

Befähigungsnachweis, vgl. zu §§ 30. 31, dagegen auf jede Art von Erlaubniß oder Bestallung (§§ 29. 30. 32—34. 35. 37. 39). Gewerbetreibende, denen die Konzession u. s. w entzogen ist (§§ 53 ff. 143), sind ebenfalls nach Nr. 1 zu bestrafen. Vgl. auch Stf. G. § 367, 3. 5, wo es sich nur um die zulässige Betriebsweise, nicht um den Beginn des Gewerbes handelt.

Die Vorschrift unter Nr. 2 ist in Ansehung der Strafbarkeit unzulässiger Veränderungen bestehender Anlagen enger als § 25 gefaßt; vgl. zu § 25. Vgl. auch Stf. G. § 367, 4. 5, die als auf die Errichtung von Anlagen nicht bezüglich, obige Vorschrift nicht modifizirt haben.

In Betreff der Nr. 3 vgl. zu § 29 u. Stf. G. § 360, 8, wo „Titel" — als einen Rang gewährend und auf Verleihung beruhend — in anderem Sinn gebraucht ist.

Die Exekution nach Abs. 3 setzt kein besonderes Verfahren voraus und erfolgt nach Maßgabe der durch Landesrecht zugelassenen Zwangsmittel. Sie ist aber nur zulässig, wenn eine Verurtheilung erfolgt ist; andernfalls, auch nach richterlicher Freisprechung, steht der Verwaltung nur das Recht der Untersagung und Verhinderung nach § 15 Abs. 2 zu.

Zu Abs. 2 vgl. § 148 Abs. 2.

148. Mit Geldbuße bis zu 50 Thalern und im Falle des Unvermögens mit Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen wird bestraft:

1) wer außer den im §. 147. vorgesehenen Fällen, ein stehendes Gewerbe beginnt, ohne dasselbe vorschriftsmäßig anzuzeigen;
2) wer die im §. 14. erforderte An- oder Abmeldung einer übernommenen Feuerversicherungs-Agentur unterläßt;
3) wer die im §. 14. erforderten Anzeigen über das Betriebslokal unterläßt;
4) wer der nach §. 35. gegen ihn ergangenen Untersagung eines Gewerbebetriebes zuwiderhandelt,

oder die in §. 35. vorgeschriebene Anzeige unterläßt;

5) wer dem §. 43. zuwiderhandelt;
6) wer bei dem Aufsuchen von Waarenbestellungen den Vorschriften im §. 44. zuwiderhandelt;
7) wer ein Gewerbe im Umherziehen ohne Legitimationsschein betreibt;
8) wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen überschreitet;
9) wer als Lehrherr seine Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge gröblich vernachlässigt;
10) wer der Aufforderung der Behörde ungeachtet den Bestimmungen des §. 107. entgegenhandelt.

In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält.

In Betreff der Gefängnißstrafe vgl. § 145, der Geldbuße § 146.

Unterlassen der Anmeldung bei nicht konzessionirtem aber konzessionspflichtigem Betrieb ist nach Nr. 1 straflos; vgl. zu § 14. Die Strafe unter Nr. 2 u. 3 kann mit derjenigen unter Nr. 1 konkurriren. Unter Nr. 4 ist die Möglichkeit der Untersagung des Gewerbebetriebs in den Fällen des § 37 übersehen; vgl. zu § 143. Die Strafe unter Nr. 6 trifft nur den Fall des § 44 Abs. 3; vgl. zu § 44 u. § 149, 1. Zu Nr. 7 vgl. §§ 58. 59. Die Vorschrift unter Nr. 8 ist nicht korrekt gefaßt; unter die vorgeschriebenen Taxen fallen die der §§ 76—78. 80, Abs. 1, unter den genehmigten Taxen sind die festgestellten Preise in §§ 73 ff. zu verstehen; vgl. § 79, wo der Unterschied zwischen Taxen und Preisen beachtet ist. Auf § 80, Abs. 2 ist Nr. 8 nicht anwendbar. Die Vorschrift unter Nr. 9 findet für jugendliche Fabrikarbeiter ebenfalls Anwendung, §§ 106. 127.

Zu Abs. 2 vgl. § 147 Abs. 2.

149. Mit Geldbuße bis zu zehn Thalern und im Falle des Unvermögens mit Gefängniß bis zu acht Tagen wird bestraft:

1) wer gewerbliche Verrichtungen, zu welchen er nach Vorschrift des §. 44. einer Legitimation bedarf, vornimmt, ohne dieselbe zu besitzen, beziehungsweise mit sich zu führen;
2) wer bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen den ihm ertheilten Legitimationsschein nicht mit sich führt, oder einem Anderen überläßt;
3) wer ein Gewerbe im Umherziehen, für welches ihm ein auf einen bestimmten Bezirk lautender Legitimationsschein (§. 60.) ertheilt ist, unbefugt in einem anderen Bezirk betreibt;
4) wer den Vorschriften im §. 61. zuwiderhandelt;
5) wer bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen unbefugt Begleiter mitführt und wer einem Gewerbetreibenden im Umherziehen unbefugt als Begleiter dient;
6) wer den polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs zuwiderhandelt;
7) wer es unterläßt, die in den §§. 130. und 133. vorgeschriebenen Anzeigen zu machen oder Listen zu führen.

In Betreff der Gefängnißstrafe vgl. § 145, der Geldbuße § 146.

Die Strafe unter Nr. 1 bezieht sich auf die Fälle des § 44 Abs. 2; vgl. zu § 44 u. § 148, 6. Zu Nr. 2 vgl. §§ 61. 62. Unter Nr. 3 ist das Fehlen der örtlichen Erlaubniß nicht berücksichtigt; vgl. zu § 59. Zu Nr. 5 vgl. § 62. Unter die „polizeilichen" Anordnungen in Nr. 6 fallen auch die, nicht in die Marktordnung aufgenommenen, gesetzlichen Vorschriften, vgl. zu § 69.

150. Wer den Vorschriften in den §§. 128. 129. und 130. zuwider jugendliche Arbeiter annimmt oder beschäftigt, wird mit einer Geldbuße bis zu fünf Thalern und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen für jeden vorschriftswidrig angenommenen oder beschäftigten Arbeiter bestraft.

War er innerhalb der letzten fünf Jahre bereits drei verschiedene Male auf Grund der vorstehenden Bestimmung bestraft, so kann auf den Verlust der Befugniß zur Beschäftigung jugendlicher Arbeiter für eine bestimmte Zeit oder für immer gegen ihn erkannt werden.

Es muß auf diesen Verlust, und zwar für mindestens drei Monate erkannt werden, wenn er innerhalb der letzten fünf Jahre bereits sechs verschiedene Male bestraft war.

Zuwiderhandlungen gegen solche Erkenntnisse (Absatz 2. und 3.) werden mit Geldbuße bis zum vierfachen Betrage der im ersten Absatz dieses Paragraphen bestimmten Geldbuße, und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

In Betreff der Gefängnißstrafe vgl. § 145, der Geldbuße § 146.

Statt des citirten § 130 ist hier § 131 zu lesen; vgl. § 130 u. Berichtigung B.G.B. 70. 512.

151. Sind polizeiliche Vorschriften von dem Stellvertreter eines Gewerbetreibenden bei Ausübung des Gewerbes übertreten worden, so trifft die Strafe den Stellvertreter, ist die Uebertretung mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden, so verfallen beide der gesetzlichen Strafe.

Ist an eine solche Uebertretung der Verlust der Kon-

zession, Approbation oder Bestallung geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Uebertretung statt, wenn diese mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Konzession, Approbation u. s. w. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.

Vgl. §§ 45 ff.

Unter die „polizeilichen Vorschriften" fallen auch die den Betrieb der Gewerbe betreffenden Bestimmungen der Landesgesetze u. der G.O.

Einer besonderen Aufforderung, den Vertreter zu entlassen, bedarf es im letzten Fall des Abs. 2 nicht.

152. Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.

Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

Begründet die sogen. Koalitionsfreiheit.

Die Vorschrift findet keine Anwendung auf ländliche Arbeiterverhältnisse, für die das bisherige Landesrecht aufrecht erhalten bleibt, R.T.V. 1114. Dagegen ist sie anwendbar auf die Arbeiterverhältnisse in den Bergwerken u. zugehörigen Anstalten, §§ 6. 154.

153. Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§. 152.) Theil zu nehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Ver-

abredungen zurückzutreten, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.

In Betreff des allgemeinen Strafgesetzes vgl. insbesondere Stf. G. §§ 123 ff.

Schlußbestimmungen.

154. Die Bestimmungen der §§. 128. bis 139. finden auch auf die Besitzer, beziehungsweise Arbeiter von Bergwerken, Aufbereitungs-Anstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben Anwendung.

Diejenigen Bestimmungen, welche die bezeichneten Arbeiter wegen groben Ungehorsams, beharrlicher Widersetzlichkeit oder wegen Verlassens der Arbeit mit Strafe bedrohen, werden aufgehoben.

Vgl. § 6.

155. Wo in diesem Gesetze auf die Landesgesetze verwiesen ist, sind unter den letzteren auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen verstanden.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Ortsbehörde, Unterbehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

Die G.O. nimmt auf das Landesrecht der einzelnen Bundesstaaten in sehr verschiedener Weise Bezug; abgesehen von stillschweigenden Vorbehalten, wie in §§ 14. 31 ff. 65 spricht sie von „Landesgesetz" u. „Landesgesetzgebung" §§ 7—9. 12. 16. 21. 23 f. 30. 34. 39. 41. 106. 141. 143. 145, von „Gesetz" §§ 5. 36. 58. 88. 96. 142 f. 147 f. „Gesetzgebung" §§ 63. 144, „gesetzlich" §§ 81. 113, „gesetzlichen Vorschriften" § 111, „bisherigen Vorschriften" § 126, „bestehenden Rechten" § 26,

„bestehenden Anordnungen" § 70, „polizeilichen Vorschriften" § 151, „Bestimmungen" § 154, „Ortsgewohnheit" § 64, „verfassungsmäßig" § 36 — überall in dem Sinn des bestehenden, allgemeinen oder lokalen Landesrechtes.

Unter den „verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen" sind im Sinne der G.O. u. nach der Auslegung der Bundesregierungen auch die Verfügungen der Central-Verwaltungsbehörden zu verstehen, wozu diese nach Landesrecht kompetent sind. Der Gegensatz von „Gesetzen" u. „Regierungen" in § 33 der G.O. ist damit freilich nicht recht vereinbar.

Die Bekanntmachung nach Abs. 2 ist in den Ausführungsverordnungen der einzelnen Staaten enthalten. Die G.O. enthält nur wenige Andeutungen über das gegenseitige Verhältniß der von ihr bezeichneten Instanzen. Sie gebraucht: höhere Verwaltungsbehörden §§ 27 f. 30. 39. 51. 58—60. 64. 85. 92—95. 128. 140. 142, untere Verwaltungsbehörde § 44, Polizeibehörde § 58, Unterbehörde § 58, Ortsbehörde § 59, Gemeindebehörde §§ 64. 69 f. 70. 76 f. 88 f. 95 f. 99. 108. 113. 124. Ortspolizeibehörde §§ 27. 37. 43. 67. 69. 72—77. 128. 130—133. Die Ausführungsverordnungen einzelner Staaten haben diese Instanzen im Wesentlichen auseinandergehalten, so besonders in Preußen Pr. Anw. 25; die meisten dagegen verstehen unter den verschiedenen Namen vielfach dieselben Behörden, wodurch die Nomenklatur der G.O. eine völlig willkürliche wird.

156. Die Titel I. II. IV. bis X. dieses Gesetzes treten drei Monate nach dessen Verkündung, der Titel III. tritt am 1. Januar 1870 in Kraft.

Das Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, vom 8. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt Seite 406) tritt drei Monate nach Verkündung dieses Gesetzes außer Anwendung.

Das Verhältniß der G.O. zum Landesrecht ist ein unklares. Die G.O. hat über die Aufrechterhaltung u. Beseitigung der mit ihr konkurrirenden, gewerbepolizeilichen Vorschriften der einzelnen Staaten grundsätzlich nichts bestimmt. Seitens der einzelnen Regierungen ist mehrfach angenommen, daß diejenigen landesrechtlichen Vorschriften, welche neben der G.O. bestehen können, noch in Kraft bleiben

sollen; Pr. Anw. Eingang. Dies darf indeß jedenfalls nur auf solche Vorschriften bezogen werden, welche sich mit den Prinzipien der G.O. vertragen, nicht auch auf solche, welche an u. für sich mit deren einzelnen Bestimmungen vereinbar sind.

Die zur Ausführung der G.O. erforderlichen Bestimmungen sind fast überall im Verwaltungswege erlassen, entsprechend der Auslegung des § 155 Abs. 1. Nur einzelne Staaten haben — u. auch sie wesentlich nur zur Regelung der in der G.O. vorgeschriebenen, formellen Prozeduren u. der Kompetenz der Behörden — Anordnungen im Gesetz- u. Verordnungswege getroffen; so namentlich Hessen Verordn. 1. Nov. 69, beide Mecklenburg Verordn. 25. Sept. 69, Weimar Ges. 18. Sept. 69, Oldenburg Verordn. 14. Sept. 69, Braunschweig Verordn. 15. Sept. 69, Meiningen Ges. 22. Dez. 69, Altenburg Verordn. 17. Sept. 69, Anhalt Verordn. 18. Sept. 69, Bremen Ges. 17. Nov. 69. Von den Administrativbestimmungen vgl. als die wichtigsten: für Preußen die beiden mit Minist.Verfüg. v. 4. Sept. u. 24. Nov. 69 publizirten Anweisungen, letztere zu Tit. III der G.O.; für Sachsen die Minist.Verfüg. v. 16. Sept. u. (zu Tit. III) 18. Dez. 69; für Hessen die mit Minist.Verf. v. 18. Nov. 69 publizirte Anweisung; für Mecklenburg-Schwerin Minist.Verf. v. 27. Sept. u. (zu Tit. III) 28. Dez. 69; für Braunschweig die mit Minist.Verf. v. 24. Sept. 69 publizirte Anweisung; für Oldenburg Minist.Verf. v. 21. Sept. 69 u. (zu Tit. III) 4. Jan. 70; für Weimar Verordn. v. 18. Sept. 69; für Koburg-Gotha Minist.Verf. v. 21. Sept. u. (zu Tit. III) 26. Dez. 69 sowie 8. Jan. 70; für Bremen des Senates Bekanntmachung v. 15. Sept. u. obrigkeitl. Verordn. v. 27. Sept. 69; für Hamburg Senatsverordn. v. 3. Sept. u. (zu Tit. III) 22. Dez. 69; für Lübeck Senatsverordn. v. 15. Sept. u. (zu Tit. III) 29. Dez. 69.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Ausführungsbestimmungen.

I.

Bekanntmachung,

betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln.

Vom 29. Mai 1871.

(R.G.B. 71. 122.)

Auf Grund der Bestimmung im §. 24. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 hat der Bundesrath nachstehende

Allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln

erlassen.

I. Bau der Dampfkessel.

Kesselwandungen.

1. Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und der Siederöhren dürfen nicht aus Gußeisen hergestellt werden, sofern deren lichte Weite bei cylindrischer Gestalt 25 Centimeter, bei Kugelgestalt 30 Centimeter übersteigt.

Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuer-

röhren, deren lichte Weite 10 Centimeter nicht übersteigt, gestattet.

Den Fabrikanten sind in der Wahl des Materials u. der Konstruktion für die Kessel Beschränkungen nicht mehr auferlegt; für schuldbare Versehen haften sie indeß nach allgemeinen gesetzlichen Regeln; Pr. Min. 11. Juni 71. Vgl. auch Stf. G. §§ 222, 230 ff.

Feuerzüge.

2. Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstand von mindestens 10 Centimetern unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen. Bei Dampfschiffskesseln von 1 bis 2 Meter Breite muß der Abstand mindestens 15 Centimeter, bei solchen von größerer Breite mindestens 25 Centimeter betragen.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als 10 Centimeter Weite bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampf bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzug mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzug mindestens vierzigmal so groß ist, als die Fläche des Feuerrostes.

Die über die Zulässigkeit der Dampfkesselanlage befindende Behörde ist befugt, die Gefahr des Erglühens auch in anderen Fällen, und ist nicht gebunden, sie in den hier gedachten Fällen als ausgeschlossen zu erachten.

II. Ausrüstung der Dampfkessel.

Speisung.

3. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein, welches bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

4. Jeder Dampfkessel muß mit zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sind, und von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen. Mehrere zu Einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

Wasserstandszeiger.

5. Jeder Dampfkessel muß mit einem Wasserstandsglase und mit einer zweiten geeigneten Vorrichtung zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein. Jede dieser Vorrichtungen muß eine gesonderte Verbindung mit dem Innern des Kessels haben, es sei denn, daß die gemeinschaftliche Verbindung durch ein Rohr von mindestens 60 Quadratcentimeter lichtem Querschnitt hergestellt ist.

Auch die zweite Vorrichtung darf ein Wasserstandsglas sein.

6. Werden Probirhähne zur Anwendung gebracht, so ist der unterste derselben in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Alle Probirhähne müssen so eingerichtet sein, daß man behufs Entfernung von Kesselstein in gerader Richtung hindurchstoßen kann.

Wasserstandsmarke.

7. Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist an dem Wasserstandsglase, sowie an der

Kesselwandung oder dem Kesselmauerwerk durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen.

Sicherheitsventil.

8. Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens Einem zuverlässigen Sicherheitsventil versehen sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinsamen Dampfsammler haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügen für dieselben zwei Sicherheitsventile.

Dampfschiffs-, Lokomobil- und Lokomotivkessel müssen immer mindestens zwei Sicherheitsventile haben. Bei Dampfschiffskesseln, mit Ausschluß derjenigen auf Seeschiffen, ist dem einen Ventil eine solche Stellung zu geben, daß die vorgeschriebene Belastung vom Verdeck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Die Sicherheitsventile müssen jederzeit gelüftet werden können. Sie sind höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

Minimalweiten sind für die Sicherheitsventile nicht vorgeschrieben. Den gewählten Dimensionen der Oeffnungen wird so lange kein Bedenken entgegenzustellen sein, als nach Ueberzeugung der Behörde die Zuverlässigkeit der Ventile nicht beeinträchtigt oder ihr Zweck nicht vereitelt wird; Pr. Min. 11. Juni 71.

Die zulässige Belastung der Ventile ist nach Aufstellung der Kessel mittelst eines Manometers (§ 13) der gestatteten Dampfspannung gemäß zu regeln. Spätere Ueberlastung der Ventile macht straffällig nach G.O. § 147, 2. Pr. Min. 11. Juni 71.

Unter Lokomotivkesseln sind nur die für den Eisenbahnbetrieb bestimmten Kessel zu verstehen; die übrigen sind nur „nach Art der Lokomotivkessel gebaut“ (§ 12) u. gehören, wenn sie stationär aufgestellt sind, zu den feststehenden Dampfkesselanlagen, sonst zu den Lokomobilkesseln.

Manometer.

9. An jedem Dampfkessel muß ein zuverlässiges Manometer angebracht sein, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist.

An Dampfschiffskesseln müssen zwei dergleichen Manometer angebracht werden, von denen sich das eine im Gesichtskreise des Kesselwärters, das andere mit Ausnahme der Seeschiffe auf dem Verdeck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle befindet. Sind auf einem Dampfschiffe mehrere Kessel vorhanden, deren Dampfräume mit einander in Verbindung stehen, so genügt es, wenn außer den an den einzelnen Kesseln befindlichen Manometern auf dem Verdeck ein Manometer angebracht ist.

Das Manometer braucht nicht in Art des in § 13 erwähnten, amtlichen Manometers konstruirt zu sein.

Kesselmarke.

10. An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angegeben sein.

III. Prüfung der Dampfkessel.

Druckprobe.

11. Jeder neu aufzustellende Dampfkessel muß nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung unter Verschluß sämmtlicher Oeffnungen mit Wasserdruck geprüft werden.

Die Prüfung erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären

Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdruckes, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Drucke, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf den Quadratcentimeter verstanden.

Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Sie sind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem höchsten Drucke in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringt.

Auch solche Kessel, die schon im Betrieb gewesen sind u. an anderer Stelle in Betrieb gebracht werden sollen, gehören unter die „neu aufzustellenden" Kessel; vgl. § 16.

12. Wenn Dampfkessel eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben, oder wenn sie behufs der Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz blos gelegt worden sind, so müssen sie in gleicher Weise, wie neu aufzustellende Kessel, der Prüfung mittelst Wasserdrucks unterworfen werden.

Wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei cylindrischen und Siederkesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden, so ist nach der Ausbesserung oder Erneuerung ebenfalls die Prüfung mittelst Wasserdrucks vorzunehmen. Der völligen Bloslegung des Kessels bedarf es hier nicht.

Prüfungsmanometer.

13. Der bei der Prüfung ausgeübte Druck darf nur durch ein genügend hohes offenes Queckfilbermanometer oder durch das von dem prüfenden Beamten geführte amtliche Manometer festgestellt werden.

An jedem Dampfkessel muß sich eine Einrichtung befinden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des amtlichen Manometers gestattet.

Die Einrichtung der amtlichen Manometer zu bestimmen, ist jedem Staate überlassen; sie können daher in den einzelnen Staaten verschieden sein. Für die Beschaffung der Queckfilber-Manometer muß der Unternehmer sorgen; es wird aber anzunehmen sein, daß ein nach Art der amtlichen Manometer konstruirtes Manometer anderer Art, in Ermangelung des amtlichen Manometers, das Queckfilber-Manometer vertreten kann. Vgl. Pr. Min. 11. Juni 71.

IV. Aufstellung der Dampfkessel.

Aufstellungsort.

14. Dampfkessel, welche für mehr als vier Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als zwanzig beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung unzulässig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind.

An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen, in welchem Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, muß die Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann.

Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als

zehn Centimeter Weite bestehen, und solche, welche in Bergwerken unterirdisch oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

Kesselmauerung.

15. Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens acht Centimeter verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf.

V. Allgemeine Bestimmungen.

16. Wenn Dampfkesselanlagen, die sich zur Zeit bereits im Betriebe befinden, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, eine Veränderung der Betriebsstätte erfahren sollen, so kann bei deren Genehmigung eine Abänderung in dem Bau der Kessel nach Maaßgabe der §§. 1. und 2. nicht gefordert werden. Dagegen finden im Uebrigen die vorstehenden Bestimmungen auch für solche Fälle Anwendung.

Kesselkonstruktionen, die vorstehenden Bestimmungen nicht zuwiderlaufen, sind deshalb als unbedenklich noch nicht anzusehen. Die Behörde hat über die Zulässigkeit derselben deßungeachtet, nach allen Richtungen hin, frei zu befinden; Pr. Min. 11 Juni 71.

17. Die Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sind befugt, in einzelnen Fällen von der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu entbinden.

18. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1) auf Kochgefäße, in welchen mittelst Dampfes, der

einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, gekocht wird;

2) auf Dampfüberhitzer oder Behälter, in welchen Dampf, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird;

3) auf Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, wofern dieselben mit der Atmosphäre durch ein unverschließbares, in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über fünf Meter Höhe und mindestens acht Centimeter Weite verbunden sind.

19. In Bezug auf die Kessel in Eisenbahn-Lokomotiven bleiben auch ferner noch die Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für Eisenbahnen vom 3. Juni 1870 in Geltung.

Vgl. §§ 8—10 Bahnpolizei-Regl. 3 Juni 70 B.G.B. 461.

Berlin, den 29. Mai 1871.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

II.

Bekanntmachung,

betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 25. September 1869.

(B. G. B. 69. 635.)

Auf Grund der Bestimmung im §. 29. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund v. 21. Juni d. J. (Bundesgesetzbl. S. 245.) hat der Bundesrath die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

1) Zur Ertheilung der Approbationen für Aerzte, Zahnärzte oder Apotheker für das ganze Bundesgebiet sind nur die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten befugt, welche eine oder mehrere Landes-Universitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Sachsen, des Großherzogthums Hessen, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogthums Sachsen-Weimar und der Sächsischen Herzogthümer.

Diese Approbationen werden nach den unter A., B. und C. beigefügten Formularen ausgestellt.

Approbationen für Spezialärzte, mit Ausnahme der Zahnärzte, werden nicht mehr ertheilt; vgl. Motive zu G.O. § 29 u. unten I. § 5.

Zur Ertheilung der Approbationen für Apotheker ist auch das zuständige Braunschweig. Ministerium befugt, Bekanntmachung des Bundeskanzlers 9. Dez. 69 B.G.Bl. 688; vgl. unten IV. §§ 2. 3.

2) Zur Ertheilung der Approbationen für Thierärzte für das ganze Bundesgebiet sind nur die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten befugt, welche eine oder mehrere Thierarzneischulen haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen und des Königreichs Sachsen.

Diese Approbationen werden nach dem unter D. beigefügten Formular ausgestellt.

Zur Ertheilung der Approbationen für Thierärzte ist auch das zuständige Hessische Ministerium befugt, Bekanntmachung des Bundeskanzlers 9. Dez. 69 B.G.B. 688; vgl. unten III. §§ 2. 3.

3) Ueber den Nachweis der Befähigung der unter 1. und 2. genannten Medizinalpersonen gelten nachstehende Vorschriften:

I. Vorschriften über die Prüfung der Aerzte.

1. Die Approbation darf nur denjenigen Kandidaten ertheilt werden, welche die nachstehend beschriebene ärztliche Prüfung in allen ihren Abschnitten bestanden haben.

Prüfungs-Behörden.

2. Die ärztliche Prüfung kann entweder vor der Medizinischen Ober-Examinations-Kommission zu Berlin oder vor einer medizinischen Examinations-Kommission bei einer Norddeutschen Universität abgelegt werden.

Die Prüfungs-Kommissionen, welche aus wissenschaftlich gebildeten Fachmännern aller Zweige der Heilkunde bestehen sollen, werden alljährlich von der zuständigen Centralbehörde zusammengesetzt, von deren Bestimmung es abhängt, ob der Vorsitzende der Kommission aus der Zahl der Examinatoren ernannt werden soll.

Zulassungs-Bedingungen.

3. Die Meldung zur Prüfung vor der Ober-Examinations-Kommission ist bei dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten in Berlin, die Meldung zur Prüfung vor einer akademischen Examinations-Kommission bei dem betreffenden Universitäts-Kuratorium oder, in Ermangelung eines solchen, bei der der Examinations-Kommission zunächst vorgesetzten Behörde einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Gymnasial-Zeugniß der Reife,
2) die Abgangs-Zeugnisse von der Universität,
3) das Zeugniß über Ablegung der naturwissenschaftlichen Prüfung (tentamen physicum) an einer Universität des Norddeutschen Bundes,
4) der Nachweis, daß der Kandidat als Praktikant mindestens zwei Semester hindurch sowohl an der chirurgischen als an der medizinischen Klinik Theil genommen und in einer geburtshülflichen Klinik mindestens vier Geburten selbstständig gehoben hat.

4. Die Prüfungen beginnen alljährlich im November und sollen nicht über die Mitte des Juli folgenden Jahres ausgedehnt werden. Kandidaten, welche nicht spätestens bis zum Jahresschluß sich gemeldet und die im §. 3. erwähnten Zeugnisse beigebracht haben, dürfen erst zu der mit dem folgenden November beginnenden Prüfung zugelassen werden. Ausnahmen hiervon können nur unter besonderen, die spätere Meldung rechtfertigenden Umständen gestattet werden.

Mit der Zulassungs-Verfügung und der Quittung über

die eingezahlten Gebühren (§. 43.) haben sich die Kandidaten bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission zu melden.

Prüfungs-Abschnitte.

5. Die gesammte Prüfung zerfällt in folgende gesonderte Abschnitte:

I. die anatomisch-physiologische und pathologisch-anatomische,
II. die chirurgische und ophthalmiatrische,
III. die medizinische,
IV. die geburtshülfliche und ginäkologische,
V. die mündliche Schlußprüfung.

Diese Prüfungen haben alle Kandidaten ohne Ausnahme in der vorgezeichneten Reihenfolge zu bestehen und es darf bei der Prüfung keine Rücksicht darauf genommen werden, welchem Zweige der Heilkunde der Kandidat sich künftig vorzugsweise widmen will.

I. Anatomisch-physiologische und pathologisch-anatomische Prüfung.

6. Die anatomisch-physiologische und pathologisch-anatomische Prüfung wird vor drei Mitgliedern der Examinations-Kommission abgelegt, welche Anatomie und Physiologie beziehungsweise pathologische Anatomie zu ihrem Spezialfach gemacht haben.

7. Die Prüfung zerfällt in drei gesonderte Theile: A. den anatomischen, B. den physiologischen, C. den anatomisch-pathologischen Theil und kann in vier Terminen abgehalten werden, wovon zwei auf den anatomischen, einer auf den physiologischen

und einer auf den pathologisch-anatomischen Theil fallen.

In jedem Termine dürfen höchstens vier Kandidaten zugleich examinirt werden.

8. A. In dem anatomischen Theile der Prüfung hat der Kandidat in einem Termine

a) eine osteologische und eine splanchnologische Aufgabe durchs Loos zu ziehen und sofort ex tempore an ihm zur Demonstration vorgelegten Präparaten abzuhandeln.

Alljährlich bei Beginn der Prüfungsperiode werden Behufs der Loosziehung durch die Examinations-Kommission je 12—15 osteologische und splanchnologische Aufgaben bestimmt.

Ein Kandidat legt bei dem einen Examinator das osteologische, bei dem andern Examinator das splanchnologische Extemporale ab, wobei mit den vier zugleich zu Prüfenden alternirend verfahren werden kann.

b) Außerdem hat der Kandidat ein ihm von den Examinatoren nach Maaßgabe der vorhandenen Leichentheile aufzugebendes Nervenpräparat selbst anzufertigen und dasselbe in einem zweiten Termin vor einem der Examinatoren zu demonstriren.

9. B. In dem physiologischen Theile der Prüfung, welcher unmittelbar nach dem Termin der anatomischen Extemporalien, also vor dem Termin des Nervenpräparates, abgehalten werden kann, hat der Kandidat

a) eine histologische Aufgabe,

b) eine physiologische Aufgabe

ex tempore durch mündlichen Vortrag abzuhandeln.

Die Aufgaben sind durch das Loos aus den zu diesem Zwecke von der Examinations-Kommission alljährlich zu bestimmenden 10—12 histologischen und 20 physiologischen Aufgaben zu wählen.

Ein Kandidat legt bei dem einen Examinator das histologische, bei dem andern das physiologische Extemporale ab. Unter den vier auf einmal zu Prüfenden kann hierin alternirend verfahren werden.

Das histologische Extemporale hat zum Zweck, die Kenntnisse der Kandidaten in der mikroskopischen Anatomie und Physiologie zu ermitteln, und ist dabei auch die Kenntniß des Gebrauchs des Mikroskops an einem hierzu geeigneten, vom Kandidaten vorzubereitenden Präparat nachzuweisen.

10. Ueber jedes der Extemporale (§§. 8. 9.) wird ein kurzes Protokoll aufgenommen und die dem Kandidaten über Lösung der Aufgabe zu ertheilende Censur beigefügt.

11. Das Urtheil über den Ausfall des anatomischen Theiles der Prüfung wird gebildet aus den Censuren über die beiden anatomischen Extemporalia und das Nervenpräparat.

Das Urtheil über den physiologischen Theil der Prüfung wird gebildet aus den Votis über das histologische und physiologische Extemporale.

12. Wenn die Schlußcensur der anatomisch-physiologischen Prüfung dahin ausfällt, daß der Kandidat in der Anatomie „gut“, in der Physiologie „mittelmäßig“ bestanden ist, so hat der Kandidat den physiolo-

gischen Theil der Prüfung nach einiger Zeit, deren Frist durch den Vorsitzenden zu beantragen ist, zu wiederholen, und umgekehrt.

Ist der Kandidat in der Anatomie oder in der Physiologie oder in beiden „schlecht" bestanden, so muß er die gesammte anatomisch-physiologische Prüfung wiederholen und kann dazu in der Regel erst im nächstfolgenden Prüfungsjahr zugelassen werden.

13. Nur derjenige, der in der anatomisch-physiologischen Prüfung mindestens die Schlußcensur „gut" erhalten hat, darf von dem Vorsitzenden zu den weiteren Prüfungsabschnitten zugelassen werden.

14. C. In dem pathologisch-anatomischen Theile der Prüfung hat der Kandidat vor dem dritten Examinator die Sektion einer Leiche oder mindestens eines Leichentheils zu machen und die Ergebnisse zu Protokoll zu diktiren, und endlich ein pathologisch-anatomisches Präparat, eintretenden Falls mit Beihülfe des Mikroskops, zu demonstriren.

Das Prüfungsprotokoll nebst der Censur wird den Verhandlungen über den ganzen Prüfungsabschnitt I. beigefügt.

Ungenügender Ausfall dieses Theiles der Prüfung bedingt dessen Wiederholung nach Maaßgabe des §. 12. Alinea 1.

II. Die chirurgische und ophthalmiatrische Prüfung.

15. Die chirurgische Prüfung wird unter der Leitung von drei Mitgliedern der Examinations-Kommission vorgenommen, welche die Chirurgie beziehungsweise Augen-

heilkunde selbst ausüben und als Operateure bekannt sind. Im Fall eine große Anzahl von Kandidaten (etwa 100 und darüber) zur Prüfung gelangt, können zu derselben sechs Examinatoren bestellt werden, von denen je drei eine Abtheilung der Examinanden in der von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Reihenfolge zu übernehmen und zu absolviren haben. Bei etwa eintretenden Behinderungen einzelner Examinatoren wird hierdurch zugleich eine Stellvertretung unter denselben ermöglicht.

Jedem Prüfungstermin sind höchstens drei Examinanden zugleich zu überweisen.

Wo ein besonderer Professor der Augenheilkunde nicht fungirt, kann die Prüfung in letzterer dem Examinator für Chirurgie mit übertragen werden.

16. Die chirurgische Prüfung zerfällt in einen klinischen und in einen technischen Abschnitt.

17. Die chirurgisch-klinische Prüfung wird in der chirurgischen Abtheilung eines größeren Krankenhauses oder eines Universitäts-Klinikums abgehalten. In derselben muß jeder Kandidat zwei Kranke acht Tage lang in Behandlung nehmen.

Am ersten Prüfungstage wird einem jeden der (3) Examinanden ein Kranker von einem Examinator, am nächstfolgenden Tage der zweite Kranke von dem anderen Examinator in einer Morgenstunde übergeben und der achttägige Prüfungskursus darauf von beiden Examinatoren alternirend überwacht.

In Gegenwart des Examinators hat der Kursist den Kranken zu examiniren und dabei das ätiologische Ver-

hältniß der vorhandenen Krankheit, die Diagnose, Prognose derselben, sowie den Heilplan festzusetzen. Nach vollendeter Untersuchung werden die Kursisten in ein besonderes Zimmer geführt, um daselbst unter Klausur und ohne fremde Hülfe das Resultat ihrer Untersuchung in Form einer Krankengeschichte in Deutscher Sprache schriftlich zusammenzustellen. Es wird ihnen hierzu bis spät Abends Zeit, und während dessen die erforderliche leibliche Nahrung aus der Oekonomie des Hauses gegen billige Vergütung gewährt.

Nach Vollendung der Arbeit haben sie dieselbe, mit ihrer Unterschrift versehen, dem zur Beaufsichtigung der Kursisten bestellten Assistenzarzt der Anstalt zu übergeben, welcher diese am anderen Tage den resp. Examinatoren zur Einsicht vorzulegen hat.

18. In den hierauf folgenden sieben Tagen hat der Kursist den ihm überwiesenen Kranken zweimal täglich zu besuchen und dabei die Beschreibung des Verlaufs der Krankheit mit Angabe der Behandlung in Form eines Krankheitsjournals im Verfolg seiner Krankheitsgeschichte (§. 17.) einzutragen. Zu diesem Zweck erhält er die Krankheitsgeschichte bei der ersten Visite von dem Examinator zurück. Beides, Krankheitsgeschichte und Journal, behält der mit der Beaufsichtigung der Kursisten zu beauftragende Assistenzarzt der klinischen Anstalt in Bewahrung.

19. Den Morgenvisiten hat der betreffende Examinator mindestens dreimal in der Woche beizuwohnen. Bei der ersten dieser Visiten hat er die von dem Kursisten eingereichte Krankheitsgeschichte mit demselben kritisch

durchzugehen und ihn Behufs Verbesserung erheblicher Mängel in der Arbeit event. zur Anfertigung von besonderen Nachträgen zu veranlassen. Während der anderen beiden Visiten hat er den Examinanden auch über andere als die ihm zur speziellen Beobachtung überwiesenen Krankheitsfälle zu prüfen und sich von der Fähigkeit desselben in der Erkenntniß und richtigen Beurtheilung der chirurgischen Krankheitsformen, sowie von seiner Fertigkeit in Ausführung kleinerer chirurgischer Operationen Ueberzeugung zu verschaffen.

20. Während der klinischen Prüfung wird die chirurgisch-technische Prüfung zur Erforschung der operativen Fertigkeit des Kandidaten in einem besonderen Termine abgehalten.

Zu dem Zweck erhält der Examinand zwei durch das Loos zu bestimmende Aufgaben:

1) eine Aufgabe aus dem Bereiche der Akiurgie, nach welcher der Kandidat ex tempore einen Vortrag über die darauf bezüglichen Operationsmethoden und deren spezielle Würdigung zu halten, seine Kenntnisse in der Instrumentenlehre nachzuweisen und die Operation selbst, soweit dies im konkreten Falle ausführbar ist, am Leichnam zu verrichten hat;
2) eine Aufgabe aus der Lehre über Frakturen und Luxationen, welche ebenfalls durch extemporirten Vortrag zu erörtern und demnächst durch das manuelle Verfahren am Phantom, sowie durch kunstgerechte Anlegung des Verbandes zu demonstriren ist.

Ueber diejenigen Operationen, welche in geeigneter

Weise an der Leiche nicht auszuführen sind, hat der Kandidat dennoch seine Bekanntschaft mit ihrer Geschichte, ihrem Werth und ihren Indikationen nachzuweisen. Dem Examinator aber bleibt überlassen, statt einer derartigen Operation die Ausführung einer anderen Operation an der Leiche zu verlangen. Außerdem erscheint es wünschenswerth, daß der Kandidat, welche Aufgabe ihm auch durch das Loos zugefallen sein mag, jedenfalls noch eine Gefäßunterbindung und eine andere leichtere Operation an der Leiche vorzunehmen veranlaßt wird.

Auch für den Zweck der chirurgischen Prüfungen bestimmt die Kommission alljährlich 40—50 Aufgaben akiurgischer Art und 15—20 Aufgaben über Frakturen und Luxationen.

21. Als Vervollständigung der chirurgischen Prüfung hat der Kandidat auch noch eine klinisch-technisch-ophthalmiatrische Prüfung abzulegen und zwar, wenn sich in der Examinations-Kommission außer den Examinatoren für Chirurgie ein Mitglied befindet, welches sich besonders der Ophthalmiatrie gewidmet hat, vor diesem. In derselben ist ihm ein Fall einer Augenkrankheit zur Untersuchung und Beobachtung innerhalb dreier Tage und zur Anfertigung der darauf bezüglichen Krankheitsgeschichte zu übergeben.

22. Das Urtheil über den Ausfall der chirurgischen Prüfung wird aus den Censuren des klinischen und des technischen Theiles dieses Prüfungsabschnittes festgestellt. Da aber beide Theile eine gleiche Wichtigkeit haben, so muß der Examinand, welcher in dem einen oder dem anderen Theile den Anforderungen

nicht genügt hat, als in der chirurgischen Prüfung überhaupt nicht bestanden erachtet und für denselben die Wiederholung des ganzen Prüfungsabschnittes nach einer dem Schlußvotum entsprechenden Frist beantragt werden.

Die Prüfungsverhandlungen über sämmtliche Kursisten sind unmittelbar nach ihrer Entlassung aus der Prüfung dem Vorsitzenden einzureichen.

III. Die medizinische Prüfung.

23. Die medizinische Prüfung ist im Wesentlichen eine klinische Prüfung und wird von zweien der für dieses Fach ernannten Examinations-Kommissarien abgehalten.

Bei der Prüfung selbst wird nach Analogie der Bestimmungen in den §§. 17. 18. und 19. verfahren.

24. Ein ganz besonderes Augenmerk müssen die Prüfungs-Kommissarien auf die Kenntnisse des Kandidaten in der Dosenlehre der Medikamente und im Formuliren von Rezepten richten, und denselben daher hierin bei jeder der drei gemeinschaftlichen Wochenvisiten prüfen. Zu demselben Zweck aber haben sich noch beide Examinatoren an einem bestimmten Tage der Woche zu vereinigen und jedem Kandidaten auf einem besonderen Bogen, der am Schluß der Prüfung dem Krankheitsjournal beizufügen ist,

a) einige besondere Aufgaben zur Verschreibung verschiedener Formen von Arzneimitteln (Mixturen, Dekokten, Pillen, Latwergen u. s. w.) zu stellen, welche er sogleich und in Gegenwart beider Kommissarien schriftlich zu lösen hat und

b) mehrere Arzneisubstanzen aufzuzeichnen, zu welchem der Kandidat die Minimal- und Maximal-Dosenbestimmung schreiben muß.

Diejenigen Kandidaten, welche in diesem Prüfungsgegenstand unkundig befunden worden sind, können, selbst wenn sie genügende wissenschaftliche Kenntnisse nachgewiesen haben, als in der medizinischen Prüfung bestanden nicht erachtet werden.

25. Hinsichtlich des unter der Krankheitsgeschichte zu vermerkenden Urtheils über den Ausfall der medizinisch-klinischen Prüfung eines jeden Kandidaten vereinigen sich beide Kommissarien am Schluß der Prüfung wie ad §. 22.

26. Die Prüfungsverhandlungen sämmtlicher Kandidaten werden dem Direktor der Examinations-Kommission zugesendet.

IV. Die geburtshülfliche und gynäkologische Prüfung.

27. Die geburtshülfliche und gynäkologische Prüfung wird zu Berlin in der Gebäranstalt der Charité und in der geburtshülflichen Universitäts-Klinik, bei den akademischen Examinations-Kommissionen in den Gebäranstalten der betreffenden Universitäten von zweien hierzu ernannten Examinatoren vorgenommen.

28. Jedem Kandidaten wird abwechselnd von je einem Examinator eine Gebärende zugetheilt. Dieselbe hat er in Gegenwart des Examinators, oder, im Behinderungsfalle, des ersten Assistenten oder der Ober-Hebamme der Anstalt zu untersuchen, die Geburtsperiode und Kindeslage, die Prognose und das einzuschlagende geburtshülfliche Verfahren zu bestimmen. Die bei einer normalen

Geburt erforderlichen Hülfsleistungen sind von dem Kandidaten selbst auszuführen. Die Vornahme geburtshülflicher Operationen bei normwidrigen Geburten bleibt dem Direktor der Gebäranstalt überlassen; der Kandidat wird hierbei nur zu etwaniger Assistenz herangezogen.

29. Nach absolvirter Entbindung wird über die dabei gemachten Beobachtungen (§. 28.) eine Geburtsgeschichte in Deutscher Sprache von dem Kandidaten zu Hause ausgearbeitet und die Versicherung an Eidesstatt hinzugefügt, daß er die vorstehende Arbeit selbst und ohne fremde Hülfe angefertigt habe. Diese Arbeit wird andern Tages dem Examinator vorgetragen und demnächst in den ersten sieben Tagen des Wochenbettes in Beziehung auf Pflege der Wöchnerin und des Kindes event. in Beziehung auf etwanige Krankheiten beider fortgeführt.

30. Außerdem ist jeder Kandidat während dieser sieben Tage von dem Examinator, der ihm die Gebärende zugetheilt hat, hinsichtlich seiner Fertigkeit in der geburtshülflichen Untersuchung an etwa vorhandenen schwangeren, kreißenden, kürzlich entbundenen oder auch nicht schwangeren Personen zu prüfen. In gleicher Weise sollen sonstige pathologische Vorkommnisse in den Wochenzimmern der Gebäranstalt benutzt werden, um die gynäkologischen Kenntnisse des Kandidaten im Allgemeinen zu ermitteln.

31. Während oder nach dieser klinischen Prüfung ist der Kandidat von beiden Examinatoren einer technischen Prüfung am Phantom zu unterwerfen.

Dieselbe besteht in der Diagnose verschiedener regel-

widriger Kindeslagen und Ausführung der Entbindung durch die Wendung, ferner in der Applikation der Zange sowohl an den vorliegenden, als auch an den nachfolgenden Kopf.

32. Diejenigen Kandidaten, welche auch nur in einem Theile der geburtshülflichen Prüfung ungenügend befunden worden sind, dürfen als bestanden nicht erachtet werden und haben den ganzen Prüfungsabschnitt auf Antrag des Vorsitzenden zu wiederholen.

V. Die mündliche Schluß-Prüfung.

33. Die mündliche Schlußprüfung wird unter dem Vorsitz des Vorsitzenden der Examinations-Kommission durch mindestens drei, aus der Zahl der für die vorhergegangenen Prüfungsabschnitte ernannten Kommissarien auszuwählenden Examinatoren und durch einen besonderen Kommissarius für die Staatsarzneikunde oder Hygiene öffentlich abgehalten.

34. Zu dieser Prüfung dürfen nur diejenigen Kandidaten zugelassen werden, welche in sämmtlichen früheren Prüfungsabschnitten mindestens mit dem Prädikat „gut" bestanden sind, und zwar nicht mehr als vier Kandidaten in jedem einzelnen Termin.

35. In der mündlichen Schlußprüfung soll der Kandidat von dem Standpunkt seiner allgemeinen medizinischen Ausbildung öffentliches Zeugniß ablegen.

Die Prüfung erstreckt sich daher vorzugsweise auf solche Gegenstände der allgemeinen und speziellen Pathologie und Theraphie, der Chirurgie, der Geburtshülfe, der Pharmakologie und der Staatsarzneikunde oder Hy-

giene, welche bei einem Arzt, dem die Approbation zur Praxis in allen Fächern der Medizin ertheilt werden soll, als geläufig nothwendig vorausgesetzt werden müssen.

36. Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Kandidaten wird ein vollständiges Protokoll unter Beifügung der Censur für jedes einzelne Prüfungsfach aufgenommen und von dem Vorsitzenden und den Examinatoren vollzogen.

Unter dem Protololl ist die Gesammtcensur für die Schlußprüfung zu vermerken. Lautet ein Votum auf „schlecht", oder zwei Vota auf „mittelmäßig", so ist der Kandidat für nicht bestanden zu erachten. Im Uebrigen entscheidet die Pluralität der Stimmen und bei Stimmengleichheit das Urtheil des Vorsitzenden.

37. Für diejenigen Kandidaten, welche in der Schlußprüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung derselben die Schlußcensur über den Ausfall der gesammten Prüfung nach Maaßgabe der Censuren für die fünf einzelnen Prüfungsabschnitte bestimmt.

38. Demnächst hat der Vorsitzende die vollständigen Prüfungsverhandlungen einschließlich der die Meldung und Zulassung des Kandidaten betreffenden Urkunden der zuständigen Central-Staatsbehörden mittelst Berichts vorzulegen.

Allgemeine Bestimmungen.

39. Bei Ertheilung der Censuren in sämmtlichen Prüfungsabschnitten haben die Examinatoren sich nur der Prädikate „vorzüglich gut", „sehr gut", „gut", „mittelmäßig" und „schlecht" zu bedienen.

Die erste Censur „vorzüglich gut" darf als Schluß-

censur nur dann ertheilt werden, wenn der Kandidat in allen Prüfungsabschnitten mindestens „sehr gut", die zweite Censur „sehr gut" nur dann, wenn der Kandidat mindestens in drei Abschnitten „sehr gut" bestanden ist.

40. Zur Wiederholung einzelner Prüfungsabschnitte oder einzelner Theile der letzteren darf ein Kandidat, welcher dieselben nicht bestanden hat, nur nach Bestimmung der zuständigen Central-Staatsbehörde zugelassen werden.

Die Censur „schlecht" hat eine Zurückstellung auf mindestens 6, die Censur „mittelmäßig" eine Zurückstellung auf mindestens 3 Monate zur Folge. Ueber die Wiederholungsfrist hat sich der Direktor in seinem Bericht gutachtlich zu äußern.

Wer nach zweimaliger Zurückstellung die Prüfung nicht besteht, wird zur weiteren Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen.

41. Die einzelnen Prüfungsabschnitte sind von den Kandidaten ohne Unterbrechung zurückzulegen.

Der Zeitraum zwischen einem Prüfungsabschnitt und dem nächstfolgenden darf, falls nicht wichtige Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, acht Tage nicht übersteigen. Kandidaten, welche diesen oder den ihnen sonst bekannt gemachten Prüfungstermin nicht inne halten, dürfen zur Fortsetzung der Prüfung erst in dem nächstfolgenden Prüfungsjahre zugelassen werden.

42. Diejenigen Kandidaten, welchen in einzelnen Prüfungsabschnitten die Censur „schlecht" oder „mittelmäßig" ertheilt worden ist, haben die Wahl, ob sie sich den noch nicht absolvirten Prüfungsabschnitten sogleich

oder erst nach der ihnen gestatteten Wiederholung nicht bestandener Abschnitte unterziehen wollen.

43. Die Gebühren für die Prüfung als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer sind auf 68 Rthlr. festgesetzt.

Davon ist zu rechnen

auf die anatomisch-physiologische und pathologisch-anatomische Prüfung	15	Rthlr.	10	Sgr.
auf die chirurgische und ophthalmiatrische Prüfung	21	„	—	„
auf die medizinische Prüfung	11	„	10	„
auf die geburtshülfliche und gynäkologische Prüfung	8	„	—	„
auf die Prüfung in der Staatsarzneikunde oder Hygiene	2	„	—	„
auf sachliche Ausgaben und Verwaltungskosten	10	„	10	„

Bei Wiederholung des anatomisch-physiologischen und pathologisch-anatomischen Prüfungsabschnittes oder eines Theiles desselben ist jedesmal der hierauf fallende sachliche Gebührenantheil mit zu entrichten, wogegen derselbe bei Wiederholung eines anderen Prüfungsabschnittes nicht wieder in Anrechnung kommt.

44. Kandidaten, welche während der Prüfung zurücktreten, erhalten die Gebühren für noch nicht angetretene Prüfungsabschnitte zurückerstattet.

Für Wiederholung einzelner Prüfungsabschnitte sind die für dieselben reglementsmäßig festgesetzten Gebühren von Neuem zu zahlen.

Neben den vorstehend bestimmten Gebühren haben die Kandidaten weitere Gebühren nicht zu entrichten.

45. Nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahres sind die Namen der Approbirten von der betreffenden Centralbehörde dem Bundesrathe des Norddeutschen Bundes anzuzeigen.

II. Vorschriften über die Prüfung der Zahnärzte.

1. Die Approbation darf nur denjenigen Kandidaten ertheilt werden, welche die nachstehend beschriebene zahnärztliche Prüfung in allen ihren Abschnitten bestanden haben. Eine Ausnahme findet nur statt für den im §. 6. vorgesehenen Fall.

2. Die zahnärztliche Prüfung ist vor den für die Prüfungen der Aerzte bestehenden Kommissionen abzulegen, denen für die zahnärztlichen Prüfungen ein praktischer Zahnarzt beizuordnen ist.

3. Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt:

1) durch die Reife für die Prima eines Norddeutschen Gymnasiums oder einer Norddeutschen Realschule erster Ordnung. Dieselbe ist nachzuweisen entweder durch das Schulzeugniß oder durch das Zeugniß einer besonderen Prüfungs-Kommission bei einer der genannten Unterrichts-Anstalten,
2) durch zweijähriges Universitätsstudium,
3) durch den Nachweis praktischer Uebung in den technischen zahnärztlichen Arbeiten.

4. Die Prüfung zerfällt in vier Abschnitte.

Im ersten Abschnitt hat der Kandidat einen ihm vorgeführten Krankheitsfall, betreffend eine Affektion der Zähne oder des Zahnfleisches, des harten Gaumens u. s. w.

zu diagnostiziren, und demnächst ohne Beihülfe unter Klausur eine schriftliche Arbeit über die Natur, Aetiologie und Behandlung des Falles anzufertigen.

Im zweiten Abschnitt hat der Kandidat unter spezieller Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungs-Kommission zehn aus mindestens vierzig durch das Loos zu bestimmende Fragen aus dem Gebiete der Anatomie, Physiologie, allgemeinen Pathologie und Therapie, Heilmittellehre mit Einschluß der Toxikologie und der speziellen chirurgischen und dentistischen Pathologie und Therapie schriftlich und ohne Benutzung von Hülfsmitteln zu beantworten.

Im dritten Abschnitt hat der Kandidat seine praktischen Kenntnisse in Anfertigung einzelner künstlichen Zähne und ganzer Zahnreihen, sowie im ganzen technischen Theil der Zahnarzneikunde und in der Anwendung der verschiedenen Zahninstrumente an einer Leiche oder an einem skelettirten Kopfe nachzuweisen.

Im vierten Abschnitt ist derselbe von wenigstens drei Examinatoren über die Anatomie, Physiologie, Pathologie und Diätetik der Zähne, über die Krankheiten derselben und des Zahnfleisches, über die Bereitung und Wirkung der Zahnarzneien, und über die Indikationen zur Anwendung der verschiedenen Zahnoperationen mündlich zu prüfen.

5. Hinsichtlich der Meldung zur Prüfung, der Zulassung zu den einzelnen Prüfungsabschnitten oder zu Wiederholungen derselben, der Prüfungsprotokolle, der Feststellung der Censuren und der Veröffentlichung der Namen der Approbirten finden die Vorschriften für die Prüfung der Aerzte analoge Anwendung.

6. Approbirte Aerzte, welche die Approbation als Zahnärzte zu erlangen wünschen, sind der im §. 3. erwähnten Nachweise überhoben, und brauchen nur den ersten, dritten und vierten Prüfungsabschnitt zu absolviren.

7. Die Gebühren betragen 5 Rthlr. für jeden Prüfungsabschnitt.

III. Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte.

1. Die Approbation darf nur denjenigen Kandidaten ertheilt werden, welche die nachstehend beschriebene thierärztliche Prüfung in allen ihren Abschnitten bestanden haben.

2. Die thierärztliche Prüfung ist bei einer Norddeutschen Thierarzneischule abzulegen. Die Prüfungsbehörde besteht aus dem Direktor und dem Lehrerkollegium der betreffenden Thierarzneischule. Der zuständigen Centralbehörde bleibt vorbehalten, die Prüfungsbehörde durch geeignete Thierärzte zu ergänzen.

Den Norddeutschen Thierarzneischulen ist der Besuch der bei der Universität Gießen bestehenden Veterinäranstalt gleichgestellt, Bekanntmachung des Bundeskanzlers 9. Dez. 69 B.G.B. 688. Daher wird auch die Prüfung an letzterer abgelegt werden können.

3. Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt durch die Reife für Sekunda eines Norddeutschen Gymnasiums oder einer Norddeutschen Realschule und durch den Nachweis, daß während eines mindestens dreijährigen Besuches Norddeutscher Thierarzneischulen sämmtliche Disziplinen des thierärztlichen Studiums absolvirt worden sind.

Dem Abgangszeugniß von der Thierarzneischule steht das Zeugniß der Gießener Veterinäranstalt gleich; vgl. zu §. 2.

4. Die Kandidaten haben sich unter Vorlegung des Abgangszeugnisses von der Thierarzneischule, der Nachweise über die gehörten Vorlesungen und eines Lebenslaufes, in der Zeit vom 1. April bis spätestens 1. Juli jeden Jahres bei der zuständigen Behörde zu melden, welche über ihre Zulassung zur Prüfung entscheidet.

5. Die Prüfung zerfällt in drei selbstständige Prüfungsabschnitte, nämlich die klinische, die technisch-operative und die Schlußprüfung.

6. In der klinischen Prüfung sind jedem Kandidaten zwei kranke Thiere zur Untersuchung, Feststellung der Diagnose und Behandlung auf mindestens drei Tage zu überweisen. Ueber jeden der beiden Fälle hat der Kandidat, nach Untersuchung und Feststellung der Krankheit, eine Krankheitsgeschichte in wissenschaftlicher Form unter Klausur auszuarbeiten, und ein ordnungsmäßiges Krankenjournal zu führen. Die mündliche Prüfung über beide Fälle findet erst nach der schriftlichen Bearbeitung statt.

Die angewendeten Arzneien hat der Kandidat selbst anzufertigen. Durch den Lehrer der Pharmazie ist der Kandidat besonders in der Waarenkunde, sowie in der pharmazeutischen Chemie und Technik zu prüfen.

Die Kommission besteht aus drei Examinatoren.

7. Der zweite Prüfungsabschnitt erstreckt sich auf Anatomie, Akiurgie und Hufbeschlag und umfaßt

1) in der Anatomie:

a) Lage der Theile (Situs),

b) Anfertigung eines Präparats,

c) Erläuterung eines oder mehrerer Präparate ex tempore,

d) Nachweis erlangter Uebung im Gebrauche des Mikroskops;

2) in der Akiurgie:

drei verschiedene Operationen, nach der Demonstration praktisch auszuführen;

3) im Hufbeschlag:

a) praktische Ausführung eines Beschlages,

b) Beschlag kranker Hufe.

Die Prüfungs-Kommission besteht auch hier aus drei Examinatoren für jede Unterabtheilung.

8. Gegenstand der Schlußprüfung sind alle thierärztlichen Fächer, soweit sie nicht schon in den beiden früheren Prüfungsabschnitten spezieller Gegenstand der Prüfung gewesen sind.

Die Prüfung wird in Gegenwart der ganzen Kommission von vier Mitgliedern derselben abgehalten. Mehr als vier Kandidaten dürfen zu einem Termine nicht zugelassen werden.

9. Zu einem folgenden Prüfungsabschnitt darf nur derjenige Kandidat zugelassen werden, welcher den vorhergehenden Prüfungsabschnitt bestanden hat.

10. Die Censuren sind je nach dem Ausfall „vorzüglich gut", „sehr gut", „gut", „mittelmäßig", „schlecht". Die drei ersten erklären den Kandidaten für bestanden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Schlußcensur wird aus den Censuren der drei Prüfungsabschnitte gezogen. Die Schlußcensur „vorzüglich gut" darf nur ertheilt werden, wenn der Kandidat sich in allen einzelnen Gegenständen der Prüfung eine höhere Censur als „gut" erworben hat.

11. Die protokollarischen Verhandlungen über jeden Kandidaten sind der zuständigen Centralbehörde Behufs Ertheilung der Approbation oder Behufs Zulassung zur Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung vorzulegen.

Der Verhandlung über den ersten Abschnitt sind die vom Kandidaten ausgearbeiteten Krankheitsgeschichten in Urschrift, und der Bericht über die bei Gelegenheit der klinischen Prüfung abgehaltene praktisch-pharmazeutische Prüfung beizulegen.

In dem Protokoll über den zweiten Abschnitt sind die in den einzelnen Unterabtheilungen gestellten oder durch das Loos gezogenen Aufgaben namhaft zu machen, desgleichen in dem Protokoll über den dritten Abschnitt die von jedem Examinator herangezogenen Prüfungsgegenstände anzugeben.

12. Die beiden ersten Prüfungsabschnitte sind im Laufe des Sommersemesters abzuhalten, so daß die Schlußprüfungen mit dem Schluß des Unterrichtsjahres ihren Anfang nehmen können.

13. Die Prüfungsgebühren werden von der zuständigen Centralbehörde bestimmt.

14. Nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahres sind die Namen der Approbirten von der betreffenden Centralbehörde dem Bundesrathe des Norddeutschen Bundes anzuzeigen.

15. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Prüfung der lediglich für den Dienst in der Bundesarmee bestimmten Roßärzte.

IV. Vorschriften über die Prüfung der Apotheker.

1. Der selbstständige Betrieb einer Apotheke im Gebiet des Norddeutschen Bundes erfordert — unbeschadet der Bestimmung im letzten Satze des §. 29. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund — eine Approbation Seitens einer der vorstehend unter Ziffer 1. genannten Behörden. Dieselbe darf nur denjenigen Kandidaten ertheilt werden, welche die nachstehend beschriebene pharmazeutische Prüfung in allen ihren Abschnitten bestanden haben.

2. Die pharmazeutische Prüfung kann entweder vor der pharmazeutischen Ober-Examinations-Kommission zu Berlin oder vor einer pharmazeutischen Examinations-Kommission bei einer Norddeutschen Universität abgelegt werden. Die Prüfungs-Kommissionen, welche aus einem Lehrer der Physik, einem Lehrer der Chemie, einem Lehrer der Botanik und zwei wissenschaftlich gebildeten Pharmazeuten oder Apothekenbesitzern bestehen sollen, werden alljährlich von der zuständigen Centralbehörde berufen, welche zugleich den Vorsitzenden der Kommission ernennt. An Stelle eines der beiden Pharmazeuten kann auch ein Lehrer der materia medica berufen werden.

Der Besuch der pharmazeutischen Fachschule bei der polytechnischen Schule in Braunschweig (Collegium Carolinum) ist dem Besuch einer Universität gleichgestellt, Bekanntmachung des Bundeskanzlers 9. Dez. 69 B.G.B. 688. Daher kann bei jener Schule auch eine Prüfungskommission, wie bei Universitäten, gebildet werden.

Zulassungs-Bedingungen.

3. Die Meldung zur Prüfung vor der Ober-Examinations-Kommission ist bei dem Minister der Medizinal-

Angelegenheiten in Berlin, die Meldung zur Prüfung vor einer akademischen Examinations-Kommission bei dem betreffenden Universitäts-Kuratorium oder, in Ermangelung eines solchen, bei der der Examinations-Kommission zunächst vorgesetzten Behörde einzureichen. Die Meldung zur Prüfung im Sommersemester muß spätestens im April, die Meldung zur Prüfung im Wintersemester spätestens im November des betreffenden Jahres eingehen. Wer sich später meldet, wird zur Prüfung im folgenden Semester verwiesen.

Der Meldung hat der Kandidat beizufügen:

1) einen kurzen Lebenslauf,
2) seine Lehr- und Servirzeugnisse,
3) das über den Besuch der Universität ihm ausgestellte Zeugniß.

Beides in beglaubter Form.

Mit der Zulassungs-Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§. 17.) hat der Kandidat sich bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission zu melden.

Dem Zeugniß über den Besuch einer Universität steht das Zeugniß über den Besuch der polytechnischen Schule in Braunschweig gleich; vgl. zu §. 2.

4. Die Prüfung zerfällt in zwei Abschnitte:

1) die Kursusprüfung,
2) die Schlußprüfung.

Zur Schlußprüfung darf nur derjenige Kandidat zugelassen werden, welcher die Kursusprüfung wohl bestanden hat.

Kursusprüfung.

5. Die Kursusprüfung zerfällt in einen schriftlichen, einen praktischen und einen mündlichen Theil.

6. Behufs der schriftlichen Kursusprüfung erhält der Kandidat

drei Fragen aus der allgemeinen und aus der analytischen Chemie zur Ausarbeitung in Klausur ohne Benutzung von Hülfsmitteln.

Die Fragen können aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos gezogen oder von der Prüfungs-Kommission gegeben werden.

7. Nach Einrichtung der Klausur-Arbeiten hat der Kandidat für den praktischen Prüfungsabschnitt des pharmazeutischen Kursus:

1) zwei Abschnitte der Pharmakopöe aus dem Lateinischen ins Deutsche vor einem Kommissarius zu übersetzen;
2) zwei schwer zu bereitende Arzneiformen, wozu die Rezepte aus einer Urne zu ziehen sind, unter der Aufsicht eines der pharmazeutischen Mitglieder der Kommission ex tempore zu dispensiren;
3) zwei durch das Loos zu bestimmende Aufgaben zu chemisch-pharmazeutischen Präparaten unter spezieller Aufsicht Eines der pharmazeutischen Mitglieder der Kommission in dem hierzu bestimmten Laboratorium anzufertigen;
4) zwei ebenfalls durch das Loos zu bestimmende Aufgaben in der chemischen Analyse unter der Aufsicht je Eines der Mitglieder der Kommission zu lösen, und zwar:

a) entweder ein natürliches, seinen Bestandtheilen nach bekanntes Gemisch, oder eine künstliche, zu diesem Zweck besonders zusammengesetzte Mischung, qualitativ und quantitativ zu zergliedern;

b) eine vergiftete organische oder anorganische Substanz, ein Nahrungsmittel oder eine Arzneimischung einer gerichtlich-chemischen Untersuchung in qualitativer und quantitativer Beziehung zu unterwerfen.

Ueber die Ausführung der praktischen Arbeiten zu 2., 3., 4. hat der Kandidat schriftliche Berichte abzufassen.

Bei der Censur der Berichte über die analytischen Arbeiten zu 4. a. und b. hat das Mitglied der Kommission, von welchem die Aufgabe gestellt worden war, dieselbe namhaft zu machen.

Ueber die praktischen Arbeiten zu 3. und 4. ist ein Laborationsjournal zu führen, in welchem das betreffende Mitglied der Kommission die Art und Weise der Ausführung der praktischen Leistung zu bezeugen hat.

8. In der mündlichen Kursusprüfung, welche in Gegenwart zweier Kommissarien in einem besonderen Termin abzuhalten ist, hat der Kandidat

a) mindestens zehn ihm vorzulegende frische oder getrocknete offizinelle oder solche Pflanzen, welche mit den offizinellen verwechselt werden können, zu demonstriren,

b) ferner mindestens zehn rohe Droguen nach ihrer Abstammung, Verfälschung und Anwendung zu pharmazeutischen Zwecken zu erläutern, und

c) mehrere ihm vorzulegende chemisch-pharmazeutische Präparate nach Bestandtheilen, Darstellung, Verfälschungen u. s. w. zu erklären.

9. Nach Absolvirung der schriftlichen, praktischen und mündlichen Kursusprüfung (§§. 6—8.) werden die dem Kandidaten für jeden einzelnen Abschnitt dieser Prüfung ertheilten Censuren in einem besonderen Protokollschema nach beiliegendem Muster (Anlage a.) zusammengestellt.

10. Diejenigen Theile der Kursusprüfung, in denen der Kandidat nicht besteht, hat er in einer von der zuständigen Centralbehörde zu bestimmenden Frist zu wiederholen.

Schlußprüfung.

11. Die Schlußprüfung ist von dem Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Prüfungs-Kommission mündlich und öffentlich abzuhalten. Mehr als vier Kandidaten dürfen zu Einem Prüfungstermin nicht zugelassen werden.

12. Diese Schlußprüfung hat sich auf die Erforschung der chemischen, physikalischen und naturhistorischen Ausbildung der Kandidaten im Allgemeinen, und im Besonderen noch auf deren Bekanntschaft mit der Giftlehre und mit den das Apothekerwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu erstrecken.

13. Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Kandidaten wird ein vollständiges Protokoll unter Beifügung der Censur für jedes einzelne Prüfungsfach aufgenommen und von dem Vorsitzenden, sowie von den übrigen Examinatoren vollzogen.

Unter dem Protokoll ist die Gesammtcensur für die Schlußprüfung zu vermerken. Lautet ein Votum auf

„schlecht“ oder zwei Vota auf „mittelmäßig“, so ist der Kandidat für nicht bestanden zu erachten. Im Uebrigen entscheidet die Pluralität der Stimmen, und bei Stimmengleichheit das Urtheil des Vorsitzenden.

Schlußcensur.

14. Für diejenigen Kandidaten, welche in der Schlußprüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung derselben die Schlußcensur über den Ausfall der gesammten pharmazeutischen Staatsprüfung nach Maaßgabe der Censuren für die früheren Prüfungsabschnitte (§ 7) bestimmt.

Demnächst hat der Vorsitzende die vollständigen Prüfungsverhandlungen, einschließlich der die Meldung und Zulassung des Kandidaten betreffenden Urkunden, der zuständigen Central-Staatsbehörde mittelst Berichts vorzulegen.

15. Bei Ertheilung der Censuren in sämmtlichen Prüfungsabschnitten haben die Examinatoren sich nur der Prädikate: „vorzüglich gut“, „sehr gut“, „gut“, „mittelmäßig“ und „schlecht“ zu bedienen.

Die erste Censur „vorzüglich gut“ darf als Schlußcensur (§ 14) nur dann ertheilt werden, wenn der Kandidat in allen Prüfungsabschnitten mindestens „sehr gut“, die zweite Censur „sehr gut“ nur dann, wenn der Kandidat in der Pluralität der Spezialcensuren das Prädikat „sehr gut“ erhalten hat.

Wiederholung der Prüfung.

16. Zur Wiederholung einzelner Prüfungsabschnitte darf ein Kandidat, welcher dieselben nicht bestanden hat,

nur nach Bestimmung der zuständigen Centralbehörde zugelassen werden.

Die Censur „schlecht“ hat eine Zurückstellung auf mindestens 6, die Censur „mittelmäßig“ eine Zurückstellung auf mindestens 3 Monate zur Folge.

Wer nach zweimaliger Zurückstellung die Prüfung nicht besteht, wird zu weiterer Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen.

Prüfungsgebühren.

17. Die Gebühren für die Staatsprüfung als Apotheker sind auf 46 Thaler festgesetzt und in der Art zu vertheilen, daß

für die schriftliche, praktische und mündliche Kursusprüfung	22	Rthlr.	20 Sgr.
für die mündliche Schlußprüfung	8	„	5 „
für Verwaltungskosten, Anschaffung von Prüfungsgegenständen u. s. w.	15	„	5 „

in Anrechnung kommen.

18. Kandidaten, welche während der Prüfung zurücktreten, erhalten die Gebühren für noch nicht angetretene Prüfungsabschnitte zurückerstattet.

Für Wiederholung einzelner Prüfungsabschnitte sind die für diese Prüfungsabschnitte reglementsmäßig festgesetzten Gebühren von Neuem zu zahlen.

Neben den vorstehend bestimmten Gebühren haben die Kandidaten weitere Gebühren nicht zu entrichten.

19. Nach dem Schlusse jedes Prüfungssemesters sind die Namen der Approbirten von der betreffenden Centralbehörde dem Bundesrath anzuzeigen.

Anlage a.

Verhandelt Berlin, den 18

Gegenwärtig

Herr

Es vereinigten sich heute die sämmtlichen Mitglieder der pharmazeutischen Ober-Examinations-Kommission, um sowohl die sämmtlichen von dem Kandidaten der Pharmazie gelieferten Arbeiten einzusehen und zu censiren, als auch die noch mit demselben anzustellenden Prüfungen vorzunehmen.

Die Einsicht der schriftlichen Arbeiten ergab, daß der Kandidat

1) über die Präparate die Arbeit,
2) die über die chemische Analyse,
3) die über die gerichtlich-chemische Untersuchung,
4) die chemisch-pharmazeutische Abhandlung,

abgefaßt hatte.

In Betreff der Präparate, welche zur Stelle gebracht worden waren, und des Votums des Kommissarius, welcher die Aufsicht geführt hatte, ertheilten die Unterzeichneten dem Kandidaten rücksichtlich der praktischen Fertigkeit die Censur:

Hinsichtlich der bei der Analyse bewiesenen praktischen Fertigkeit wurde dem Kandidaten auf den Grund des Votums des Kommissarius, welcher ihn beaufsichtigt hatte, und des Inhalts des dem Herrn Vorsitzenden versiegelt übergebenen Zettels die Censur

zu Theil; in Rücksicht der gerichtlich-chemischen Analyse aber die Censur

zuerkannt.

Die Art der Beaufsichtigung ergiebt sich aus dem anliegend beigefügten Extrakt aus dem Arbeitsjournal.

Der Kandidat mußte hierauf mehrere Pflanzen demonstriren.

Solches erfolgte

Hiernächst mußte derselbe von einer Anzahl zur Stelle gebrachten Droguen Namen, Abkunft, Verfälschung, Verwechselung, Prüfungsart und alles übrigens Wissenswürdige angeben.

Solches erfolgte

Endlich wurden dem Kandidaten verschiedene chemisch-pharmazeutische Präparate zur Angabe ihrer Bestandtheile, ihrer Darstellung, ihrer Verfälschung u. s. w. vorgelegt.

Dies erfolgte

Da nun der Kandidat laut Protokolles, vom
als Rezeptarius die Censur erhalten hatte, und ihm hinsichtlich der übrigen Prüfungen die Censur zuerkannt worden war, so vereinigten sich die Kommissarien in Betreff sämmtlicher praktische Prüfungen zu der Schlußcensur

womit diese Verhandlung geschlossen wurde.

a. u. s.

4) Diejenigen ärztlichen oder zahnärztlichen Kandidaten, welche vor dem 1. Oktober 1871. und diejenigen pharmazeutischen Kandidaten, welche vor dem 1. April 1871. zur Prüfung sich melden, haben nur diejenigen Nachweise beizubringen, welche nach den Gesetzen ihrer Heimath Behufs Zulassung zur ärztlichen oder zahnärztlichen, beziehungsweise pharmazeutischen Staatsprüfung erfordert wurden.

Berlin, den 25. September 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:

Delbrück.

A.

Aerztlicher Approbationsschein.

Nachdem Herr .....

aus .....

die ärztliche Prüfung vor der ..... Examinations-Kommission zu ..... bestanden hat, wird ihm hierdurch

die Approbation als Arzt
für das Gebiet des Norddeutschen Bundes

in Gemäßheit von §. 29. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund ertheilt.

Die Approbation wird nicht mehr für das Gebiet des Norddeutschen Bundes auszustellen sein; sie ist jetzt gültig für das Geltungsgebiet der G.O.; vgl. oben G.O. § 29.

B.

Zahnärztlicher Approbationsschein.

Nachdem Herr .....

aus .....

die zahnärztliche Prüfung vor der..... Examinations-Kommission zu ..... bestanden hat, wird ihm hierdurch

die Approbation als Zahnarzt
für das Gebiet des Norddeutschen Bundes

in Gemäßheit von §. 29. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund ertheilt.

In Betreff des Geltungsbereiches der Approbation vgl. die Bemerkung vorher.

C.

Pharmazeutischer Approbationsschein.

Nachdem Herr .....

aus .....

die pharmazeutische Prüfung vor der .... Examinations-Kommission zu ..... bestanden hat, wird ihm hierdurch

die Approbation zum selbstständigen Betriebe
einer Apotheke
im Gebiete des Norddeutschen Bundes

in Gemäßheit von §. 29. der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes ertheilt.

In Betreff des Geltungsbereiches der Approbation vgl. die Bemerkung zu Anl. A.

D.

Thierärztlicher Approbationsschein.

Nachdem Herr .....

aus .....

die thierärztliche Prüfung vor der ..... Examinations-Kommission zu ..... bestanden hat, wird ihm hierdurch

die Approbation als Thierarzt
im Gebiete des Norddeutschen Bundes

in Gemäßheit von §. 29. der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes ertheilt.

In Betreff des Geltungsbereiches der Approbation vgl. die Bemerkung zu Anl. A.

III.

Bekanntmachung,

betreffend die Entbindung von den im §. 29. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen.

Vom 9. Dezember 1869.

(B.G.B. 69. 687.)

Auf Grund der Bestimmung im §. 29. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. (Bundesgesetzbl. S. 245.) hat der Bundesrath die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

1) Die Entbindung von den im §. 29. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen auf Grund wissenschaftlich erprobter Leistungen ist nur dann zulässig, wenn der Nachsuchende nachweist, daß ihm von Seiten eines Staates oder einer Gemeinde amtliche Funktionen übertragen werden sollen.
2) Ueber Gesuche um Entbindung von der vorgeschriebenen Prüfung entscheiden die in der Bekanntmachung vom 25. September d. J., betreffend die Prüfung der Aerzte 2c. (Bundesgesetzbl. S. 635.), unter Nr. 1. und 2. genannten Centralbehörden.
3) Diese Entscheidung erfolgt ohne vorgängiges Gutachten der in der Bekanntmachung vom 25. September d. J. angeordneten Prüfungsbehörde, wenn es sich um die Dispensation eines als Lehrer an eine Norddeutsche Universität zu berufenden Ge-

lehrten handelt. In allen anderen Fällen wird zuvor ein Gutachten der gedachten Prüfungsbehörden eingeholt. Den letzteren bleibt es überlassen, ihre Information für das Gutachten durch ein mit dem Nachsuchenden abzuhaltendes Kolloquium zu ergänzen.

Den norddeutschen Universitäten stehen jetzt die süddeutschen gleich, soweit sie im Geltungsgebiet der G.O. liegen.

4) Die Centralbehörde stellt über die Ertheilung der Dispensation eine Bescheinigung aus und zeigt den Namen des Dispensirten dem Bundesrathe des Norddeutschen Bundes zum Zweck der Veröffentlichung an.

Berlin, den 9. Dezember 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung:
Delbrück.

IV.

Bekanntmachung,

betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen.

Vom 25. September 1869.

(B.G.B. 69. 660.)

Auf Grund der Bestimmung im §. 31. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. (Bundesgesetzbl. S. 245.) in Verbindung mit Artikel 54. der Bundesverfassung hat der Bundesrath die nachstehenden

Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf Deutschen Kauffahrteischiffen

ertheilt:

1. Küstenschiffahrt im Sinne dieser Vorschriften ist die Fahrt in der Nordsee bis zum 61. Grade nördlicher Breite und in der Ostsee

a) mit Seeschiffen unter 30 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit,

b) mit solchen Fahrzeugen jeder Größe, welche sich nicht über 20 Seemeilen von der Küste entfernen und nicht zur Beförderung von Reisenden dienen,

c) mit kleinen zur Fischerei dienenden Fahrzeugen (Kuttern, Schaluppen 2c.) und mit Lootsen- und Lustfahrzeugen.

2. Kleine Fahrt im Sinne dieser Vorschriften ist die Fahrt in der Nordsee bis zum 61. Grade nördlicher Breite und in der Ostsee mit Seeschiffen von 30 bis ausschließlich 100 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit.

3. Große Fahrt im Sinne dieser Vorschriften ist diejenige Seeschiffahrt, welche die Grenzen der Küstenschiffahrt (§. 1.) und der kleinen Fahrt (§. 2.) überschreitet. Die große Fahrt ist entweder

a) Europäische Fahrt,
wenn sie nur Europäische Häfen und Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres berührt,

oder

b) Außereuropäische Fahrt,
wenn sie diese Grenzen überschreitet.

4. Ob und welcher Nachweis der Befähigung als Führer von Küstenschiffen (§. 1.) erforderlich ist, bleibt einstweilen der Bestimmung der Landesregierungen überlassen.

Vgl. G.O. §§ 34. 155. Eine Bestimmung der Landesgesetze ist hiernach nicht erforderlich. Es bleiben indessen die bisher gültig gewesenen gesetzlichen wie administrativen Vorschriften bis zu ihrer Aufhebung in Geltung.

5. Die Zulassung als Schiffer auf kleiner Fahrt wird bedingt durch
die Ablegung einer Prüfung in den in Anlage I. bezeichneten Gegenständen (Schifferprüfung für kleine Fahrt). Diese Prüfung wird denjenigen erlassen, welche die Steuermannsprüfung (§. 7. b.) bestanden haben.

6. Um zur Schifferprüfung für kleine Fahrt zugelassen zu werden, ist erforderlich

die Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden, mindestens 60monatlichen Fahrzeit zur See.

7. Die Zulassung als Steuermann auf großer Fahrt wird bedingt durch:

a) die Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden, mindestens 45monatlichen Fahrzeit zur See, von welcher mindestens 24 Monate entweder als Vollmatrose auf Kauffahrteischiffen oder als Matrose I. oder II. Klasse in der Bundes-Kriegsmarine, und zwar mindestens zwölf Monate auf einem Segelschiffe, zugebracht sein müssen,

b) die Ablegung einer Prüfung in den in Anlage II. bezeichneten Gegenständen (Steuermannsprüfung).

8. Um zur Steuermannsprüfung zugelassen zu werden, ist erforderlich

die Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden, mindestens 33monatlichen Fahrzeit zur See, von welcher mindestens zwölf Monate entweder als Vollmatrose auf Segelschiffen der Handelsmarine oder als Matrose I. oder II. Klasse in der Bundes-Kriegsmarine zugebracht sein müssen.

9. Die Zulassung als Schiffer auf großer Fahrt wird bedingt durch

die Ablegung einer Prüfung in den in der An-

lage III. bezeichneten Gegenständen (Schiffer-prüfung für große Fahrt), vorbehaltlich der nach §. 11. eintretenden Ausnahme.

10. Um zur Schifferprüfung für große Fahrt zugelassen zu werden, ist erforderlich:

a) die Ablegung der Steuermannsprüfung (§. 7. b.),
b) die Zurücklegung einer auf die Zulassung als Steuermann (§. 7.) folgenden mindestens 24monatlichen Fahrzeit zur See als Steuermann auf Kauffahrteischiffen,
c) die Ausführung und schriftliche Aufzeichnung von Beobachtungen und Berechnungen über Kurse und Distanzen, Breite und Länge während dieser Fahrzeit.

11. Für die Zulassung als Schiffer auf Europäischer Fahrt (§. 3. a.) mit Segelschiffen unter 250 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit und mit Dampfschiffen jeder Größe genügt:

a) die Ablegung der Steuermannsprüfung (§. 7. b.),
b) die Zurücklegung einer auf die Zulassung als Steuermann (§. 7.) folgenden mindestens 36monatlichen Fahrzeit zur See als Steuermann, von welcher mindestens 24 Monate als Einzelsteuermann zugebracht sein müssen.

12. Der Schiffer auf großer Fahrt darf auf Schiffen von 100 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) und mehr Tragfähigkeit nicht ohne einen Steuermann fahren.

13. Hat ein Schiff in großer Fahrt mehrere Steuer-

leute, so muß einer derselben (der Obersteuermann) die Schifferprüfung für große Fahrt (§. 9.) abgelegt haben.

14. Seeleute, welche vor dem 1. Mai 1870 in einem Bundesstaate oder in einem zu einem Bundesstaate gehörigen Gebiete als Schiffer oder Steuerleute zugelassen sind, dürfen diese Befugniß auf Schiffen, welche in dem betreffenden Staate oder Gebiete heimathsberechtigt sind, im bisherigen Umfange auch ferner ausüben.

Beispielsweise bleiben also befugt:

a) die in den Preußischen Provinzen Preußen und Pommern mit beschränkter Befugniß zugelassenen Schiffer II. und III. Klasse zur Führung von Schiffen jeder Größe in der Ostsee;

b) diejenigen Schiffer, welche bisher Watt- und Küstenfahrt betrieben haben, sowie die zur Schiffsführung auf Nord- und Ostsee zugelassenen früheren Kahnschiffer im Preußischen Amte Blumenthal zur ferneren Ausübung ihres Gewerbes im bisherigen Umfange;

c) die in Bremen mit beschränkter Befugniß zugelassenen Schiffer zur Führung Bremischer Schiffe ohne Steuermann in den Europäischen Meeren bis zum Kap Finisterre.

15. Vom 1. Mai 1870 ab stehen die bis dahin in einem Bundesstaate oder in einem zu einem Bundesstaate gehörigen Gebiete zugelassenen Untersteuerleute, Steuerleute aller Klassen und Obersteuerleute in Ansehung ihrer Befugnisse den nach §. 7. dieser Vorschriften zugelassenen Steuerleuten gleich.

16. Diejenigen Seeleute, welche vor dem 1. Mai 1870. die Oldenburgische oder die Bremische Prüfung zum Untersteuermann bestanden haben, jedoch wegen Mangels des erforderlichen Lebensalters oder der vorschriftsmäßigen Fahrzeit noch nicht als Steuerleute zugelassen sind, erlangen die Befugnisse der nach §. 7. dieser Vorschriften zugelassenen Steuerleute, sobald sie die in §. 7. a. bezeichnete Fahrzeit zurckgelegt haben.

17. Denjenigen Seeleuten, welche vor dem 1. Mai 1870. in einem Bundesstaate oder in einem zu einem Bundesstaate gehörigen Gebiete zur Schiffsführung auf allen Meeren zugelassen sind, steht die gleiche Befugniß auf allen Deutschen Kauffahrteischiffen zu, sobald sie 24 Monate lang auf Kauffahrteischiffen als Steuermann oder Schiffer gefahren haben.

18. Vom 1. Mai 1870. ab sind die bis dahin in den Preußischen Provinzen Preußen und Pommern mit beschränkter Befugniß zugelassenen Schiffer II. und III. Klasse zur Führung aller Deutschen Kauffahrteischiffe unter 250 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit in Europäischer Fahrt (§. 3. a.) befugt.

19. Vom 1. Mai 1870. ab sind die bis dahin in den Preußischen Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, in Lübeck und Hamburg zugelassenen Steuerleute, sowie die bis dahin in Oldenburg und Bremen zugelassenen Obersteuerleute, sobald sie mindestens 24 Monate als Steuermann auf Kauffahrteischiffen gefahren haben, zur Führung aller Deutschen Kauffahrteischiffe in allen Meeren befugt.

20. Diese Vorschriften treten am 1. Mai 1870. in Kraft.

21. Der Bundesrath erläßt die Vorschriften über das Prüfungsverfahren und über die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen.

Berlin, den 25. September 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung:
Delbrück.

Anlage I.

Schifferprüfung für kleine Fahrt.

Die Prüfung für Schiffer auf kleiner Fahrt erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Sprachen.

Kenntniß der Deutschen Sprache bis zur Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich verständlich auszudrücken.

Die Landesregierungen können in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen die gleiche Kenntniß einer anderen Sprache für genügend erklären.

B. Mathematik.

1) Die vier Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen und Dezimalbrüchen und die Regeldetri.
2) Kenntniß der einfacheren geometrischen Begriffe von Linien, Winkeln und Dreiecken, sowie von dem Kreise und der Kugel.

C. Nautik.

1) Begriff der geographischen Breite und Länge.
2) Aufstellung und Gebrauch der Steuerkompasse.
3) Einrichtung und Gebrauch des gewöhnlichen Loggs.
4) Aufmachung des Etmals nach Koppelkurs und Mittelbreite.
5) Gebrauch der Seekarten; Eintragung des Schiffsortes nach Peilung und Abstand, Kurs und Distanz, Breite und Länge sowie nach Lothungen; Ermittelung von Kurs und Distanz durch die Karte.
6) Gebrauch des Spiegel-Oktanten.
7) Berichtigung der beobachteten Sonnenhöhe.
8) Bestimmung der Breite durch die Höhe der Sonne im Meridian.
9) Bestimmung der Hochwasserzeit.
10) Führung des Schiffsjournals.

D. Seemannschaft.

1) Kenntniß der Haupt- und Rundhölzer von Seeschiffen.
2) Kenntniß der Einrichtung und der Ausrüstung der Schiffe, der Stärke und Länge des stehenden und laufenden Gutes, sowie der Ketten und des Gewichts der Anker.
3) Auf- und Abtakelung der Seeschiffe.
4) Stauung der Ladung.
5) Schiffsmanöver bei jedem Wetter.
6) Kenntniß der Vorschriften über Nacht- und Nebelsignale, sowie über das Ausweichen der Schiffe.
7) Gebrauch des Signalbuches für die Kauffahrteischiffe aller Nationen.
8) Kenntniß der Rettungsmaaßregeln bei Strandungen und anderen Seeunfällen.

Anlage II.

Steuermanns-Prüfung.

Die Prüfung für Steuerleute auf großer Fahrt erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Sprachen.

1) Kenntniß der Deutschen Sprache bis zur Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich verständlich auszudrücken.

   Die Landesregierungen können in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen die gleiche Kenntniß einer anderen Sprache für genügend erklären.
2) Kenntniß der Englischen Sprache, soweit sie zum Verständnisse der Seekarten und des Nautical Almanac nothwendig ist.

B. Mathematik.

1. Arithmetik.

a) Die Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen, Dezimalbrüchen und Buchstaben; Anwendung derselben auf das Lösen von Verhältnißgleichungen und einfachen Gleichungen ersten Grades.
b) Berechnung von Quadrat- und Kubikwurzeln.
c) Rechnen mit Logarithmen.

2. Planimetrie.

a) Kenntniß der einfacheren Sätze über die Gleichheit von Winkeln, sowie über die Kongruenz, Aehnlichkeit und Gleichheit gradliniger Figuren.
b) Kenntniß der einfacheren Sätze vom Kreise und von den Winkeln im Kreise.
c) Lösen leichter Konstruktions- und Rechnungsaufgaben vermittelst der Lehrsätze.
d) Berechnung des Flächeninhalts drei- und vierseitiger Figuren, sowie des Inhalts des Kreises.

3. Stereometrie.

a) Kenntniß der einfachsten Sätze über die gegenseitige Lage von Linien und Ebenen, über Kugelschnitte, sphärische Winkel und Dreiecke.
b) Berechnung des Inhalts von Prismen, Cylindern und Fässern.

4. Ebene Trigonometrie.

a) Kenntniß der trigonometrischen Funktionen und Tafeln.
b) Berechnung der Seiten und Winkel rechtwinkliger und schiefwinkliger Dreiecke.

5. Sphärische Trigonometrie.

Kenntniß der Sinusregel und der Grundgleichung.

C. Nautik.

1) Mathematische Geographie, soweit sie für den Seemann wissenswerth ist.
2) Prüfung, Aufstellung und Gebrauch der Steuer- und Peilkompasse.
3) Einrichtung und Handhabung der gebräuchlichsten Instrumente und Vorrichtungen zur Messung der Geschwindigkeit der Schiffe.
4) Besteckrechnung nach Kurs und Distanz, sowie nach Koppelkurs; Berichtigung der Kurse für Abtrift, örtliche Ablenkung und Mißweisung des Kompasses; Bestimmung der veränderten und aufgekommenen Breite aus Kurs und Distanz; Ermittelung der veränderten und aufgekommenen Länge nach Mittelbreite und vergrößerter Breite.
5) Ortsbestimmung durch Peilung von Gegenständen und Winkelmessung zwischen denselben, wenn deren Lage oder Höhe bekannt ist.
6) Ermittelung der Richtung und Geschwindigkeit von Strömungen; Bestimmung von Kurs und Fahrt des Schiffes in Strömungen; Berichtigung des Bestecks bei Strömungen.

7) Zeichnen und Gebrauch der Seekarten; Eintragung des Schiffsortes nach Peilung und Abstand, Kurs und Distanz, Breite und Länge; Uebertragung des Bestecks aus einer Karte in eine andere; Ermittelung von Kurs und Distanz durch die Karte; Berichtigung des Bestecks in der Karte durch Peilungen, Winkelmessungen, Lothungen und astronomische Beobachtungen.
8) Gebrauch und Berichtigung der Spiegelinstrumente, namentlich des Oktanten und Sextanten.
9) Benutzung des künstlichen Horizonts.
10) Gebrauch der nautischen Jahrbücher und Ephemeriden.
11) Kenntniß der wichtigsten Sternbilder und Gestirne.
12) Berichtigung beobachteter Höhen durch Kimmtiefe, Refraktion, Parallaxe und Halbmesser.
13) Bestimmung der Breite:
    a) durch Höhen der Sonne und Fixsterne im Meridian,
    b) durch Höhen der Sonne in der Nähe des Meridians,
    c) durch zwei Sonnenhöhen vermittelst Annäherung.
14) Bestimmung der Mißweisung:
    a) durch Amplituden der Sonne,
    b) durch Azimuthe der Sonne.
15) Berechnung der Hochwasserzeit; Berichtigung der Lothung auf Niedrigwasser.
16) Bestimmung der Ortszeit durch Einzelhöhen der Sonne und Fixsterne.
17) Bestimmung der Länge:
    a) durch Chronometer,
    b) durch Monddistanzen mit beobachteten Höhen.
18) Führung des Schiffsjournals.

D. Seemannschaft.

1) Kenntniß der Haupt- und Rundhölzer von Seeschiffen.
2) Auf- und Abtakelung der Seeschiffe.
3) Stauung der Ladung.
4) Schiffsmanöver bei jedem Wetter.
5) Kenntniß der Vorschriften über Nacht- und Nebelsignale, sowie über das Ausweichen der Schiffe.
6) Gebrauch des Signalbuches für die Kauffahrteischiffe aller Nationen.
7) Kenntniß der Rettungsmaaßregeln bei Strandungen und anderen Seeunfällen.

Anlage III.

Schifferprüfung für große Fahrt.

Die Prüfung für Schiffer auf großer Fahrt erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Sprachen.

1) Kenntniß der Deutschen Sprache bis zur Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich verständlich auszudrücken.

   Die Landesregierungen können in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen die gleiche Kenntniß einer anderen Sprache für genügend erklären.
2) Kenntniß der Englischen Sprache, soweit sie zum Verständnisse der Seekarten, des Nautical Almanac, des Lootsenkommandos und der Segelanweisungen nothwendig ist.

B. Mathematik.

1. Arithmetik.

a) Die Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen, Dezimalbrüchen und Buchstaben; Anwendung derselben auf das Lösen von Verhältnißgleichungen und einfachen Gleichungen ersten Grades.
b) Berechnung von Quadrat- und Kubikwurzeln.
c) Rechnen mit Logarithmen.

2. Planimetrie.

a) Kenntniß der einfacheren Sätze über die Gleichheit von Winkeln, sowie über die Kongruenz, Aehnlichkeit und Gleichheit gradliniger Figuren.
b) Kenntniß der einfacheren Sätze vom Kreise und von den Winkeln im Kreise.
c) Lösen leichter Konstruktions- und Rechnungsaufgaben vermittelst der Lehrsätze.
d) Berechnung des Flächeninhalts drei- und vierseitiger Figuren, sowie des Inhalts des Kreises.

3. Stereometrie.

a) Kenntniß der einfachsten Sätze über die gegenseitige Lage von Linien und Ebenen, über Kugelschnitte, sphärische Winkel und Dreiecke.
b) Berechnung des Inhalts von Prismen, Cylindern und Fässern.

4. Ebene Trigonometrie.

a) Kenntniß der trigonometrischen Funktionen und Tafeln.
b) Berechnung der Seiten und Winkel rechtwinkliger und schiefwinkliger Dreiecke.

5. Sphärische Trigonometrie.

a) Kenntniß der Sinusregel und der Grundgleichung.
b) Berechnung der Seiten und Winkel rechtwinkliger und schiefwinkiger Dreiecke.

C. Nautik.

1) Mathematische Geographie, soweit sie für den Seemann wissenswerth ist.
2) Prüfung, Aufstellung und Gebrauch der Steuer- und Peilkompasse.
3) Einrichtung und Handhabung der gebräuchlichsten Instrumente und Vorrichtungen zur Messung der Geschwindigkeit der Schiffe.
4) Besteckrechnung nach Kurs und Distanz, sowie nach Koppelkurs; Berichtigung der Kurse für Abtrift, örtliche Ablenkung und Mißweisung des Kompasses; Bestimmung der veränderten und aufgekommenen Breite aus Kurs und Distanz; Ermittelung der veränderten und aufgekommenen Länge nach Mittelbreite und vergrößerter Breite.
5) Ortsbestimmung durch Peilung von Gegenständen und Winkelmessung zwischen denselben, wenn deren Lage oder Höhe bekannt ist.
6) Ermittelung der Richtung und Geschwindigkeit von Strömungen; Bestimmung von Kurs und Fahrt des Schiffes in Strömungen; Berichtigung des Bestecks bei Strömungen.
7) Zeichnen und Gebrauch der Seekarten; Eintragung des Schiffsortes nach Peilung und Abstand, Kurs und Distanz, Breite und Länge; Uebertragung des Bestecks aus einer Karte in eine andere; Ermittelung von Kurs und Distanz durch die Karte; Berichtigung des Bestecks in der Karte durch Peilungen, Winkelmessungen, Lothungen und astronomische Beobachtungen.
8) Segeln im größten Kreise.
9) Gebrauch und Berichtigung der Spiegel-Instrumente, namentlich des Oktanten und Sextanten.
10) Benutzung des künstlichen Horizonts.
11) Gebrauch der nautischen Jahrbücher und Ephemeriden.
12) Kenntniß der wichtigsten Sternbilder und Gestirne.

13) Berichtigung beobachteter Höhen durch Kimmtiefe, Refraktion, Parallaxe und Halbmesser.
14) Berechnung der Kulminationszeit der Gestirne.
15) Berechnung wahrer und scheinbarer Höhen der Gestirne.
16) Bestimmung der Breite
    a) durch Höhen der Gestirne im Meridian,
    b) durch Höhen der Sonne und Fixsterne in der Nähe des Meridians,
    c) durch zwei Sonnenhöhen.
17) Bestimmung der Mißweisung
    a) durch Amplituden der Sonne,
    b) durch Azimuthe der Sonne.
18) Bestimmung der örtlichen Ablenkung der Kompasse an Bord.
19) Berechnung der Hochwasserzeit. Berichtigung der Lothung auf Niedrigwasser.
20) Bestimmung der Ortszeit
    a) durch Einzelnhöhe der Gestirne,
    b) durch gleiche Höhen der Sonne.
21) Bestimmung von Stand und Gang der Chronometer.
22) Bestimmung der Länge
    a) durch Chronometer,
    b) durch Monddistanzen.
23) Gebrauch der Barometer und Thermometer.
24) Kenntniß der Luft- und Meeresströmungen im Allgemeinen und des Gesetzes der Stürme im Besonderen.
25) Führung des Schiffsjournals.

D. Seemannschaft.

1) Kenntniß der Haupt- und Rundhölzer von Seeschiffen.
2) Kenntniß der Einrichtung und der Ausrüstung der Schiffe, der Stärke und Länge des stehenden und

laufenden Gutes, sowie der Ketten und des Gewichts der Anker.
3) Auf- und Abtakelung der Seeschiffe.
4) Stauung der Ladung.
5) Schiffsmanöver bei jedem Wetter.
6) Kenntniß der Vorschriften über Nacht- und Nebelsignale, sowie über das Ausweichen der Schiffe.
7) Gebrauch des Signalbuchs für die Kauffahrteischiffe aller Nationen.
8) Kenntniß der Rettungsmaaßregeln bei Strandungen und anderen Seeunfällen.

V.

Bekanntmachung,

betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen.

Vom 30. Mai 1870.

(B.G.B. 70. 314.)

Auf Grund der Bestimmung im §. 31. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni v. J. (Bundesgesetzbl. S. 245.) in Verbindung mit §. 21. der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf Deutschen Kauffahrteischiffen vom 25. September 1869. (Bundesgesetzbl. S. 660.) hat der Bundesrath die nachstehenden

Anordnungen über das Prüfungsverfahren und über die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen

erlassen:

1. Anordnungen über die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute für große Fahrt.

1. Am Sitze jeder öffentlichen Navigationsschule wird von der Landesregierung eine Kommission eingesetzt, welche je nach der Bestimmung der Schule Steuermannsprüfungen, beziehungsweise Schifferprüfungen für große Fahrt abnimmt.

Jede dieser Kommissionen besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich:

1) einem Vorsitzenden;
2) und 3) zwei an öffentlichen Navigationsschulen fungirenden Navigations-Lehrern, von denen bei der Abhaltung von Schifferprüfungen nur Einer der am Sitze der Prüfungskommission befindlichen Navigationsschule angehören darf;
4) und 5) zwei Seeschiffahrtskundigen, welche entweder Offiziere der Bundes-Kriegsmarine oder Schiffsführer auf großer Fahrt gewesen sind oder noch sind.

2. Die Prüfungskommissionen machen die Zeit, in welcher die Abhaltung der Prüfungen stattfindet, bekannt. Sie haben gleichzeitig hiervon dem vom Bundeskanzler ernannten Inspektor (§. 23.) Kenntniß zu geben.

3. Der Meldung zur Steuermannsprüfung müssen beigefügt werden:

a) der Geburtsschein;
b) glaubhafte Nachweisung über die Zurücklegung einer auf den Ablauf des 15. Lebensjahres folgenden, mindestens 33monatlichen Fahrzeit zur

See, von welcher mindestens 12 Monate entweder als Vollmatrose auf Segelschiffen der Handelsmarine oder als Matrose I. oder II. Klasse in der Bundes-Kriegsmarine zugebracht sind.

Der Meldung zur Schifferprüfung müssen beigefügt werden:

a) das Befähigungszeugniß zum Steuermann (§. 7. b. der Vorschriften vom 25. September 1869). Sofern die Meldung auf die in den §§. 15. und 16. der Vorschriften enthaltenen Uebergangsbestimmungen gestützt wird, ist an Stelle des Befähigungszeugnisses als Steuermann der Nachweis der vor dem 1. Mai 1870. erfolgten Zulassung als Untersteuermann, Steuermann oder Obersteuermann, beziehungsweise der vor dem 1. Mai 1870. erfolgten Ablegung der Oldenburgischen oder Bremischen Untersteuermanns-Prüfung und der Zurücklegung der vorschriftsmäßigen Fahrzeit zu erbringen;

b) vollgültige Nachweise über eine auf die Zulassung als Steuermann (§. 7. und §. 15. der Vorschriften) folgende mindestens 24monatliche Fahrzeit zur See in der Funktion als Steuermann auf Kauffahrteischiffen;

c) die schriftlichen Aufzeichnungen der während dieser Fahrzeit gemachten Beobachtungen und Berechnungen über Kurse und Distanzen, Breite und Länge.

Der Vorsitzende entscheidet — im Zweifelsfalle nach Anhörung noch anderer Mitglieder der Kommission — über

die Zulassung und theilt das Ergebniß dem Antragsteller vor Beginn der schriftlichen Prüfung mit.

4. Die Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage I., beziehungsweise Anlage II. genannten Gegenstände und zerfällt in

a) eine schriftliche,
b) eine praktische, und
c) eine mündliche Prüfung, von denen die beiden erst-erwähnten der mündlichen Prüfung vorangehen.

5. In der schriftlichen Prüfung erhält der Prüfling je eine Aufgabe aus den in Anlage I., beziehungsweise Anlage II. mit einem * bezeichneten Gegenständen.

6. Während der schriftlichen Prüfung ist durch geeignete Maaßnahmen, namentlich durch stete Aufsicht über die Prüflinge und, wenn deren gleichzeitig mehrere sind, durch Absonderung derselben von einander dafür Sorge zu tragen, daß sie keinerlei fremde Hülfe und außer nautischen Tafeln und Ephemeriden keine Bücher und Schriften benutzen. Den ihm angewiesenen Platz darf ein Prüfling, wenn er nicht als zurückgetreten angesehen werden will, nur mit besonderer Erlaubniß verlassen.

7. Jedem Prüfling wird von der Kommission ein foliirtes Prüfungsheft behändigt. Nachdem er seinen Namen darauf vermerkt, hat er in dasselbe zunächst einen von einem Kommissionsmitgliede zu beglaubigenden Auszug aus den Nachweisen über sein Alter und seine Fahrzeit und später die Lösungen der Aufgaben nebst allen vorzunehmenden Berechnungen 2c. mit Tinte einzutragen. Während der schriftlichen Prüfung darf der Prüfling

außer dem Prüfungshefte anderes Papier zum Schreiben oder Rechnen nicht benutzen.

8. Für jeden Gegenstand der schriftlichen Prüfung (Anlage I. und II.) läßt das Bundeskanzler-Amt eine größere Anzahl Aufgaben entwerfen, welche unter Beifügung der Lösungen der Rechnungsaufgaben den Prüfungskommissionen zugesandt werden.

Die Aufgaben werden nach den Gegenständen zu Bündeln vereinigt und äußerlich deutlich bezeichnet. Der Prüfling zieht aus jedem dieser Bündel je eine Aufgabe und trägt dieselbe sammt der von ihm bearbeiteten Lösung in das Prüfungsheft ein. Das Ergebniß dieser Lösung wird von einem Kommissionsmitgliede im Hefte sofort nochmals niedergeschrieben oder sonst festgestellt. Auch wird im Hefte die Zeit vermerkt, zu welcher die Lösung der Aufgaben begonnen und beendet ist.

9. Die beiden Navigationslehrer beurtheilen die von den Prüflingen bearbeiteten Lösungen der schriftlichen Aufgaben unter kurzer Andeutung der gefundenen Fehler mittelst schriftlicher Randbemerkungen in den Prüfungsheften und ertheilen jeder Lösung eine der Censuren: „Genügend“ oder „Nicht Genügend“. Wenn die Navigationslehrer sich über eine Censur nicht einigen, so hat die Prüfungskommission dieselbe nach Stimmenmehrheit festzustellen.

Ist der Vorsitzende der Prüfungskommission ein Nautiker, so kann die Landesregierung ihm die Revision der von den Navigationslehrern ertheilten Censuren und deren endgültige Feststellung übertragen.

Diejenigen Prüflinge, welchen bei der Steuermanns-

Prüfung in jedem der sieben Fächer C 4, C 7, C 13a, C 13b, C 14, C 17a und C 17b der Anlage I., bei der Schiffer-Prüfung in jedem der sieben Fächer C 4, C 7, C 16b, C 16c, C 17, C 22a und C 22b der Anlage II., und außerdem bei der betreffenden Prüfung mindestens noch in fünf nautischen und drei anderen Fächern die Censur „Genügend" ertheilt ist, erhalten für den Gesammtausfall der schriftlichen Prüfung das Prädikat: „Bestanden". Alle übrigen Prüflinge erhalten das Prädikat: „Nicht bestanden."

10. Im Laufe oder unmittelbar nach der schriftlichen Prüfung wird nach näherer Anordnung des Vorsitzenden von den Navigationslehrern eine praktische Prüfung abgehalten. Dieselbe hat sich auf den Gebrauch und die Berichtigung der Spiegel-Instrumente, namentlich des Oktanten und Sextanten, sowie auf die Benutzung des künstlichen Horizonts zu erstrecken, bei Schifferprüfungen außerdem noch auf den Gebrauch der Barometer und Thermometer. (Vgl. Anlage I. C. Nr. 8. und 9. und Anlage II. C. Nr. 9., 10. und 23.)

Ist der Vorsitzende der Kommission Nautiker, so steht es ihm frei, die praktische Prüfung selbst abzunehmen.

Jedem Prüflinge müssen in dieser praktischen Prüfung mindestens vier verschiedene Aufgaben gestellt werden.

Ob eine Aufgabe „genügend" gelöst worden ist, entscheidet derjenige, welcher die Prüfung abgenommen hat. Nur diejenigen Prüflinge, welche mindestens die Hälfte der ihnen gestellten Aufgaben „genügend" gelöst haben, erhalten für die praktische Prüfung das Prä-

dikat: „Bestanden", die übrigen das Prädikat: „Nicht bestanden".

11. Wer nicht in der schriftlichen und in der praktischen Prüfung das Prädikat „Bestanden" erhalten hat, gilt als nicht bestanden und wird der mündlichen Prüfung nicht mehr unterworfen. Es wird ihm darüber von dem Vorsitzenden zu Protokoll Eröffnung gemacht.

12. Die mündliche Prüfung wird von sämmtlichen Kommissionsmitgliedern abgehalten.

Dieselben haben sich zu vergewissern, ob der Prüfling die Lehren seines Faches, soweit diese Gegenstand der Prüfung sind, wirklich verstanden, sich zu eigen gemacht und in deren Anwendung Geläufigkeit erworben hat.

Die Prüfung kann sich auf alle in Anlage I., beziehungsweise Anlage II. bezeichneten Fächer erstrecken. Sie ist vorzugsweise auf diejenigen Fächer zu richten, in denen schriftlich entweder überhaupt nicht, oder mit ungenügendem Ergebnisse geprüft worden ist. Die mündliche Prüfung wird so lange fortgesetzt, bis sämmtliche Mitglieder der Prüfungskommission über den Grad der Befähigung des Prüflings sich ein genügendes Urtheil gebildet haben.

Gleichzeitig dürfen nicht mehr als 12 Prüflinge mündlich geprüft werden.

Ob die mündliche Prüfung öffentlich abgehalten werden soll, bestimmt die Landesregierung.

13. Ueber den Ausfall der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission nach Stimmenmehrheit durch Ertheilung eines der Prädikate: „Bestanden" und „Nicht bestanden."

Die Abstimmung jedes Kommissionsmitgliedes muß im Prüfungshefte vermerkt werden.

14. Prüflinge, welche in der mündlichen Prüfung das Prädikat „Nicht bestanden" erhalten haben, gelten überhaupt und ohne Rücksicht auf den Ausfall der schriftlichen und der praktischen Prüfung als nicht bestanden. Bei etwaiger späterer Wiederholung der Prüfung müssen dieselben auch die schriftliche und die praktische Prüfung nochmals ablegen, wofern die Wiederholung nicht binnen Jahresfrist vor derselben Prüfungskommission stattfindet.

15. Ob und welche von den in allen drei Prüfungs-Abschnitten bestandenen Prüflingen für den Gesammt-Ausfall der Prüfung statt des Prädikats: „Bestanden" das Prädikat: „Mit Auszeichnung bestanden" erhalten sollen, entscheidet die Prüfungskommission nach Stimmenmehrheit.

16. Die Prüfungskommission fertigt die Prüfungszeugnisse aus und zwar:

a) für diejenigen, welche die Steuermannsprüfung beziehentlich die Schifferprüfung bestanden und die in §. 7. der „Vorschriften" unter a. bestimmte Fahrzeit zurückgelegt haben, nach Maaßgabe der Formulare unter A. und B.;

b) für diejenigen, welche die Steuermannsprüfung bestanden, aber die in §. 7. Litt. a. der „Vorschriften" bestimmte Fahrzeit noch nicht zurückgelegt haben, nach Maaßgabe des unter C. angehängten Formulars.

17. Auf Grund der in §. 16. unter a. gedachten Prüfungszeugnisse werden von der dazu ermächtigten Be-

hörde die Befähigungszeugnisse (§. 31. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869.) nach den Formularen unter D. und E. ausgefertigt.

Denjenigen, welche nur Prüfungszeugnisse nach der Vorschrift in §. 16. unter b. (Formular C.) erhalten haben, wird später, sofern sie sich über die erfolgte Zurücklegung der erforderlichen Fahrzeit gehörig und glaubhaft ausweisen, von der Behörde das Befähigungszeugniß nach dem Formulare unter D. ausgefertigt.

Steuerleute, welche auf Grund des §. 11. der „Vorschriften" als Führer von Segelschiffen unter 250 Tonnen Tragfähigkeit und von Dampfschiffen jeder Größe in Europäischer Fahrt zugelassen zu werden wünschen, haben die Zurücklegung einer auf die Zulassung als Steuermann folgenden mindestens 36 monatlichen Fahrzeit als Steuermann, von welcher wenigstens 24 Monate als Einzelsteuermann zugebracht sein müssen, nachzuweisen. Auf Grund dieses Nachweises und des Befähigungszeugnisses als Steuermann wird denselben sodann von der Behörde ein weiteres Befähigungszeugniß nach dem Formulare F. ausgefertigt.

18. Solchen, welche nachweislich Gelegenheit haben, nach bestandener Steuermannsprüfung sofort als Steuermann angemustert zu werden, kann die Prüfungskommission ausnahmsweise das Prüfungszeugniß mit der Bemerkung ausstellen, daß solches für die nächste Reise beziehentlich Anmusterungsperiode die Stelle als Befähigungszeugniß vertritt.

19. Die weiteren Bestimmungen über die zur Ausstellung der Befähigungszeugnisse zuständige Behörde und

über das Verfahren bei Ertheilung der Zeugnisse werden von der betreffenden Landesregierung erlassen.

Ueber „Landesregierung" vgl. oben zur Bekanntmachung betreffend die Prüfung der Seeschiffer u. s. w. v. 25. Sept. 69 § 4.

20. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann zu deren Wiederholung innerhalb des Bundesgebietes erst nach einer von der Prüfungskommission festzusetzenden, jedoch nicht unter drei Monaten zu bemessenden Frist zugelassen werden.

Wer bei der Prüfung fremde Hülfe oder nicht gestattete Bücher, Tafeln oder Geräthe benutzt, wird von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen und zu einer neuen Prüfung erst nach sechs Monaten wieder zugelassen. Derselbe Nachtheil trifft Solche, welche ihren Mitprüflingen helfen oder unerlaubte Hülfe verschaffen.

21. Die Prüfungsgebühren betragen, einschließlich des etwaigen Stempels, für die Steuermannsprüfung 5 Thlr. und für die Schifferprüfung zur großen Fahrt 10 Thlr. und müssen vor Beginn der schriftlichen Prüfung eingezahlt werden.

22. Ueber jede Prüfung ist ein von allen Kommissionsmitgliedern zu unterschreibendes, summarisches Protokoll aufzunehmen, welches nebst den schriftlichen Arbeiten der Geprüften bei den Kommissionsakten verbleibt.

Die in jedem der drei Prüfungsabschnitte ertheilten Prädikate werden in das Prüfungsheft eingetragen.

Ueber die Prüfungsverhandlungen dürfen an dritte Personen Mittheilungen nicht gemacht werden.

23. Zur Beaufsichtigung des Steuermanns- und Schifferprüfungswesens im Gebiete des Norddeutschen

Bundes bestellt der Bundeskanzler nach Anhörung des Bundesrath-Ausschusses für Handel und Verkehr die erforderliche Anzahl Inspektoren.

Diese haben darauf zu achten, daß die in Bezug auf die Prüfungen erlassenen Vorschriften befolgt und daß überall gleichmäßige Anforderungen an die Prüflinge gestellt werden.

Sie sind insbesondere befugt:

1) den Prüfungen und den Verhandlungen der Prüfungskommissionen beizuwohnen und von den schriftlichen Arbeiten der Prüflinge Einsicht zu nehmen;
2) bei der mündlichen Prüfung einzelne Materien zu bezeichnen, aus welchen den Prüflingen Fragen vorzulegen sind;
3) gegen die Entscheidung der Prüfungskommission Einspruch zu erheben, falls diese den bestehenden Vorschriften zuwider einem Prüflinge das Prädikat: „Bestanden“ oder „Mit Auszeichnung bestanden“ statt des Prädikats: „Nicht bestanden“ zu ertheilen beabsichtigt.

Gelingt es in einem solchen Falle nicht, eine Verständigung herbeizuführen, so hat der Inspektor sofort dem Bundeskanzler Bericht zu erstatten, welcher demnächst in der Sache endgültig entscheidet.

2. Anordnungen über die Prüfung der Seeschiffer für kleine Fahrt.

1. Am Sitze jeder öffentlichen Navigationsschule wird eine Kommission zur Abnahme der Schifferprüfungen für kleine Fahrt errichtet.

Jede solche Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, nämlich:

1) einem Vorsitzenden,
2) einem Navigationslehrer an einer öffentlichen Navigationsschule und
3) einem Seeschiffahrtskundigen.

Die Mitglieder werden von der Regierung des Staates, in welchem der Sitz der Kommission sich befindet, ernannt.

Ein Lehrer, welcher dem Prüflinge Behufs der Vorbereitung zur Prüfung Privatunterricht ertheilt hat, kann nicht Mitglied der Prüfungskommission sein.

Vgl. über „Regierung des Staats" oben zur Bekanntmachung betreffend die Prüfung der Seeschiffer u. s. w. v. 25. Sept. 69 § 4.

2. Die Meldung zur Prüfung ist jederzeit zulässig. Sie geschieht bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unter Beifügung des Geburtsscheines und vollgültiger Nachweise über die Zurücklegung einer auf den Ablauf des 15ten Lebensjahres folgenden, mindestens 60monatlichen Fahrzeit zur See.

Der Vorsitzende des Kommission entscheidet — im Zweifelsfalle nach Anhörung der beiden anderen Mitglieder der Kommission — über die Zulassung, macht dem Prüfling darüber Eröffnung und setzt für den Fall der Zulassung den Prüfungstermin fest.

3. Die Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage III. genannten Gegenstände (wobei unter den in Abschnitt D. Ziff. 1. 2. 3. und 5. dieser Anlage erwähnten Schiffen nur die auf kleiner Fahrt vorkommenden Seeschiffe zu verstehen sind) und zerfällt in

a) eine schriftliche,
b) eine praktische und
c) eine mündliche,

von denen die beiden ersterwähnten der mündlichen Prüfung vorangehen.

4. In der schriftlichen Prüfung erhält der Prüfling je eine Aufgabe aus den in Anlage III. mit einem * bezeichneten Gegenständen.

5. Während der schriftlichen Prüfung ist durch geeignete Maßnahmen, namentlich durch stete Aufsicht über die Prüflinge und, wenn deren gleichzeitig mehrere sind, durch Absonderung derselben von einander dafür Sorge zu tragen, daß sie keinerlei fremde Hülfe und außer nautischen Tafeln und Ephemeriden keine Bücher und Schriften benutzen. Den ihm angewiesenen Platz darf ein Prüfling, wenn er nicht als zurückgetreten angesehen werden will, nur mit besonderer Erlaubniß verlassen.

6. Jedem Prüfling wird von der Kommission ein foliirtes Prüfungsheft behändigt. Nachdem er seinen Namen darauf vermerkt, hat er in dasselbe zunächst einen von einem Kommissionsmitgliede zu beglaubigenden Auszug aus den Nachweisen über sein Alter und seine Fahrzeit und später die Lösungen der Aufgaben nebst allen vorzunehmenden Berechnungen 2c. mit Tinte einzutragen. Während der schriftlichen Prüfung darf der Prüfling außer dem Prüfungshefte anderes Papier zum Schreiben oder Rechnen nicht benutzen.

7. Für jeden Gegenstand der schriftlichen Prüfung (Anlage III.) läßt das Bundeskanzler-Amt eine größere Anzahl Aufgaben entwerfen, welche unter Beifügung der

Lösungen der Rechnungsaufgaben den Prüfungskommissionen zugesandt werden.

Die Aufgaben werden nach den Gegenständen zu Bündeln vereinigt und äußerlich deutlich bezeichnet. Der Prüfling zieht aus jedem Bündel je eine Aufgabe und trägt dieselbe sammt der von ihm bearbeiteten Lösung in das Prüfungsheft ein. Das Ergebniß dieser Lösung wird von einem Kommissionsmitgliede im Hefte sofort nochmals niedergeschrieben oder sonst festgestellt. Auch wird im Hefte die Zeit vermerkt, zu welcher die Lösung der Aufgaben begonnen und beendet ist.

8. Im Laufe oder unmittelbar nach der schriftlichen Prüfung nimmt der Navigationslehrer (§. 1. Nr. 2.) in Gegenwart der beiden anderen Mitglieder der Prüfungskommission eine praktische Prüfung in der Handhabung des Spiegel-Oktanten (vergl. C. Nr. 6 der Anlage III.) vor.

Ist der Vorsitzende der Prüfungskommission ein Nautiker, so kann er die Prüfung selbst abhalten.

Ueber den Ausfall der praktischen Prüfung entscheidet derjenige, welcher sie abgenommen hat, durch Ertheilung eines der Prädikate: „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“.

9. Der Navigationslehrer und das seeschiffahrtskundige Mitglied der Prüfungskommission beurtheilen die von den Prüflingen bearbeiteten Lösungen der schriftlichen Aufgaben unter kurzer Andeutung der gefundenen Fehler mittelst schriftlicher Randbemerkungen in den Prüfungsheften, und ertheilen jeder Lösung eine der Censuren: „Genügend„ oder „Nicht genügend“.

Wenn sie sich über eine Censur nicht einigen, entscheidet der Vorsitzende.

Ist der Vorsitzende der Prüfungskommission ein Nautiker, so kann die Landesregierung ihm die Revision der von den beiden anderen Mitgliedern der Prüfungskommission ertheilten Censuren und die Feststellung endgültiger Censuren übertragen.

Ein Prüfling, welchem in den Fächern C. 4., C. 5. und C. 7. (oder C. 8.) und außerdem mindestens noch in zwei anderen Fächern die Censur „Genügend" ertheilt ist, erhält für den Gesammtausfall der schriftlichen Prüfung das Prädikat: „Bestanden". Jeder andere Prüfling erhält das Prädikat „Nicht bestanden".

10. Wer in der schriftlichen und in der praktischen Prüfung nicht das Prädikat „Bestanden" erhalten hat, gilt als „Nicht bestanden" und wird der mündlichen Prüfung nicht mehr unterworfen. Es wird ihm darüber von dem Vorsitzenden zu Protokoll Eröffnung gemacht.

11. Die mündliche Prüfung wird von sämmtlichen Kommissionsmitgliedern abgehalten. Dieselben haben sich zu vergewissern, ob der Prüfling die Lehren seines Faches soweit diese Gegenstand der Prüfung sind, wirklich verstanden, sich zu eigen gemacht und in deren Anwendung Geläufigkeit erworben hat.

Die Prüfung kann sich auf alle in der Anlage III. bezeichneten Fächer erstrecken. Sie ist vorzugsweise auf diejenigen Fächer zu richten, in denen schriftlich entweder überhaupt nicht oder mit ungenügendem Ergebnisse geprüft worden ist. Die mündliche Prüfung wird so lange fortgesetzt, bis sämmtliche Mitglieder der Prüfungskommission

über den Grad der Befähigung des Prüflings sich ein genügendes Urtheil gebildet haben. Gleichzeitig dürfen nicht mehr als 12 Prüflinge mündlich geprüft werden.

Ob die mündliche Prüfung öffentlich abgehalten werden soll, bestimmt die Landesregierung.

12. Ueber den Ausfall der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission nach Stimmenmehrheit durch Ertheilung eines der Prädikate: „Bestanden“ und „Nicht bestanden“.

Die Abstimmung jedes Kommissionsmitgliedes muß im Prüfungshefte vermerkt werden.

13. Prüflinge, welche in der mündlichen Prüfung das Prädikat „Nicht bestanden“ erhalten haben, gelten überhaupt und ohne Rücksicht auf den Ausfall der schriftlichen und der praktischen Prüfung als nicht bestanden. Bei etwaiger späterer Wiederholung der Prüfung müssen dieselben auch die schriftliche und praktische Prüfung nochmals ablegen, wofern die Wiederholung nicht binnen Jahresfrist vor derselben Prüfungskommission stattfindet.

14. Ob und welche von den in allen drei Prüfungsabschnitten bestandenen Prüflingen für den Gesammtausfall der Prüfung statt des Prädikats: „Bestanden“ das Prädikat: „Mit Auszeichnung bestanden“ erhalten sollen, entscheidet die Prüfungskommission nach Stimmenmehrheit.

15. Für jeden bestandenen Prüfling fertigt die Kommission nach dem Formular unter G. ein Prüfungszeugniß aus, auf dessen Grund sodann die zuständige Behörde das Befähigungszeugniß nach dem Formular unter H. ertheilt.

16. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann zu deren Wiederholung innerhalb des Bundesgebietes erst nach einer von der Prüfungskommission festzusetzenden, nicht unter drei Monaten zu bemessenden Frist zugelassen werden.

Wer bei der Prüfung fremde Hülfe oder nicht gestattete Bücher, Tafeln oder Geräthe benutzt, wird von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen und zu einer neuen Prüfung erst nach 6 Monaten wieder zugelassen. Derselbe Nachtheil trifft Solche, welche ihren Mitprüflingen helfen oder unerlaubte Hülfe verschaffen.

17. Die Prüfungsgebühren betragen einschließlich des etwaigen Stempels 5 Thlr. und müssen vor Beginn der schriftlichen Prüfung eingezahlt werden.

18. Ueber jede Prüfung ist ein von allen Kommissionsmitgliedern zu unterschreibendes summarisches Protokoll aufzunehmen, welches nebst den schriftlichen Arbeiten der Geprüften bei den Kommissionsakten verbleibt.

Die in jedem der drei Prüfungsabschnitte ertheilten Prädikate werden in das Prüfungsheft eingetragen.

Ueber die Prüfungsverhandlungen dürfen an dritte Personen Mittheilungen nicht gemacht werden.

19. Wenn ein Seemann auf Grund der bestandenen Steuermannsprüfung als Schiffer auf kleiner Fahrt zugelassen zu werden wünscht, so hat er solches unter Vorlegung seines Befähigungszeugnisses als Steuermann, sowie vollgültiger Nachweise über die Zurücklegung einer auf den Ablauf des 15. Lebensjahres folgenden mindestens 60 monatlichen Fahrzeit zur See bei dem Vor-

sitzenden einer der im §. 1. genannten Prüfungskommissionen zu beantragen.

Ueber den Antrag entscheidet der Vorsitzende, in Zweifelsfällen die Kommission nach Stimmenmehrheit.

Wird der Antrag für begründet erachtet, so wird solches der zuständigen Behörde angezeigt, welche dann das Befähigungszeugniß nach dem Formular unter J. ausfertigt.

Die weiteren Bestimmungen über diese Behörde und über das Verfahren bei Ertheilung der Zeugnisse werden von der betreffenden Landesregierung erlassen.

20. Den zur Beaufsichtigung des Steuermanns- und Schiffer-Prüfungswesens im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom Bundeskanzler bestellten Inspektoren stehen die laut §. 23. der Anordnungen über die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute für große Fahrt ihnen zugewiesenen Befugnisse auch bezüglich der Schifferprüfungen für kleine Fahrt zu.

Berlin, den 30. Mai 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Anlage I.

Steuermannsprüfung.

Die Prüfung für Steuerleute auf großer Fahrt erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Sprachen.

*1) Kenntniß der Deutschen Sprache bis zur Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich verständlich auszudrücken.

Die Landesregierungen können in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen die gleiche Kenntniß einer anderen Sprache für genügend erklären.

2) Kenntniß der Englischen Sprache, soweit sie zum Verständniß der Seekarten und des Nautical Almanac nothwendig ist.

B. Mathematik.

*1. Arithmetik.

a) Die Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen, Dezimalbrüchen und Buchstaben; Anwendung derselben auf das Lösen von Verhältnißgleichungen und einfachen Gleichungen ersten Grades.
b) Berechnung von Quadrat- und Kubikwurzeln.
c) Rechnen mit Logarithmen.

*2. Planimetrie.

a) Kenntniß der einfacheren Sätze über die Gleichheit von Winkeln, sowie über die Kongruenz, Aehnlichkeit und Gleichheit gradliniger Figuren.
b) Kenntniß der einfacheren Sätze vom Kreise und von den Winkeln im Kreise.
c) Lösen leichter Konstruktions- und Rechnungsaufgaben vermittelst der Lehrsätze.
d) Berechnung des Flächeninhalts drei- und vierseitiger Figuren, sowie des Inhalts des Kreises.

*3. Stereometrie.

a) Kenntniß der einfachsten Sätze über die gegenseitige Lage von Linien und Ebenen, über Kugelschnitte, sphärische Winkel und Dreiecke.
b) Berechnung des Inhalts von Prismen, Cylindern und Fässern.

4. Ebene Trigonometrie.

a) Kenntniß der trigonometrischen Funktionen und Tafeln.
*b) Berechnung der Seiten und Winkel rechtwinkliger und schiefwinkliger Dreiecke.

5. Sphärische Trigonometrie.

Kenntniß der Sinusregel und der Grundgleichung.

C. Nautik.

*1) Mathematische Geographie, soweit sie für den Seemann wissenswerth ist.
2) Prüfung, Aufstellung und Gebrauch der Steuer- und Peilkompasse.
*3) Einrichtung und Handhabung der gebräuchlichsten Instrumente und Vorrichtungen zur Messung der Geschwindigkeit der Schiffe.
*4) Besteckrechnung nach Kurs und Distanz, sowie nach Koppelkurs; Berichtigung der Kurse für Abtrift, örtliche Ablenkung und Mißweisung des Kompasses; Bestimmung der veränderten und aufgekommenen Breite aus Kurs und Distanz; Ermittelung der veränderten und aufgekommenen Länge nach Mittelbreite und vergrößerter Breite.
*5) Ortsbestimmung durch Peilung von Gegenständen und Winkelmessung zwischen denselben, wenn deren Lage oder Höhe bekannt ist.
*6) Ermittelung der Richtung und Geschwindigkeit von Strömungen; Bestimmung von Kurs und Fahrt des Schiffes in Strömungen; Berichtigung des Bestecks bei Strömungen.

*7) Zeichnen und Gebrauch der Seekarten; Eintragung des Schiffsortes nach Peilung und Abstand, Kurs und Distanz, Breite und Länge; Uebertragung des Bestecks aus einer Karte in eine andere; Ermittelung von Kurs und Distanz durch die Karte; Berichtigung des Bestecks in der Karte durch Peilungen, Winkelmessungen, Lothungen und astronomische Beobachtungen.

8) Gebrauch und Berichtigung der Spiegel-Instrumente, namentlich des Oktanten und Sextanten.

9) Benutzung des künstlichen Horizonts.

10) Gebrauch der nautischen Jahrbücher und Ephemeriden.

11) Kenntniß der wichtigsten Sternbilder und Gestirne.

12) Berichtigung beobachteter Höhen durch Kimmtiefe, Refraktion, Parallaxe und Halbmesser.

13) Bestimmung der Breite:

*a) durch Höhen der Sonne und Fixsterne im Meridian,

*b) durch Höhen der Sonne in der Nähe des Meridians,

*c) durch zwei Sonnenhöhen vermittelst Annäherung.

*14) Bestimmung der Mißweisung:

a) durch Amplituden der Sonne,

b) durch Azimuthe der Sonne.

*15) Berechnung der Hochwasserzeit; Berichtigung der Lothung auf Niedrigwasser.

*16) Bestimmung der Ortszeit durch Einzelhöhen der Sonne und Fixsterne.

17) Bestimmung der Länge:

*a) durch Chronometer,

*b) durch Monddistanzen mit beobachteten Höhen.

*18) Führung des Schiffsjournals.

D. Seemannschaft.

1) Kenntniß der Haupt- und Rundhölzer von Seeschiffen.
2) Auf- und Abtakelung der Seeschiffe.
3) Stauung der Ladung.
4) Schiffsmanöver bei jedem Wetter.
5) Kenntniß der Vorschriften über Nacht- und Nebelsignale, sowie über das Ausweichen der Schiffe.
6) Gebrauch des Signalbuchs für die Kauffahrteischiffe aller Nationen.
7) Kenntniß der Rettungsmaaßregeln bei Strandungen und anderen Seeunfällen.

Anlage II.

Schifferprüfung für große Fahrt.

Die Prüfung für Schiffer auf großer Fahrt erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Sprachen.

*1) Kenntniß der Deutschen Sprache bis zur Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich verständlich auszudrücken.

Die Landesregierungen können in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen die gleiche Kenntniß einer anderen Sprache für genügend erklären.

2) Kenntniß der Englischen Sprache, soweit sie zum Verständnisse der Seekarten, des Nautical Almanac, des Lootsenkommandos und der Segelanweisung nothwendig ist.

B. Mathematik.

*1. Arithmetik.

a) Die Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen, Dezimalbrüchen und Buchstaben; Anwendung derselben auf das Lösen von Verhältnißgleichungen und einfachen Gleichungen ersten Grades.
b) Berechnung von Quadrat- und Kubikwurzeln.
c) Rechnen mit Logarithmen.

*2. Planimetrie.

a) Kenntniß der einfacheren Sätze über die Gleichheit von Winkeln, sowie über die Kongruenz, Aehnlichkeit und Gleichheit gradliniger Figuren.
b) Kenntniß der einfacheren Sätze vom Kreise und von den Winkeln im Kreise.
c) Lösen leichter Konstruktions- und Rechnungsaufgaben vermittelst der Lehrsätze.
d) Berechnung des Flächeninhalts drei- und vierseitiger Figuren, sowie des Inhalts des Kreises.

*3. Stereometrie.

a) Kenntniß der einfachsten Sätze über die gegenseitige Lage von Linien und Ebenen, über Kugelschnitte, sphärische Winkel und Dreiecke.
b) Berechnung des Inhalts von Prismen, Cylindern und Fässern.

*4. Ebene Trigonometrie.

a) Kenntniß der trigonometrischen Funktionen und Tafeln.
b) Berechnung der Seiten und Winkel rechtwinkliger und schiefwinkliger Dreiecke.

*5. Sphärische Trigonometrie.

a) Kenntniß der Sinusregel uud der Grundgleichung.
b) Berechnung der Seiten und Winkel rechtwinkliger und schiefwinkliger Dreiecke.

C. Nautik.

1) Mathematische Geographie, soweit sie für den Seemann wissenswerth ist.
2) Prüfung, Aufstellung und Gebrauch der Steuer- und Peilkompasse.
3) Einrichtung und Handhabung der gebräuchlichen Instrumente und Vorrichtungen zur Messung der Geschwindigkeit der Schiffe.
*4) Besteckrechnung nach Kurs und Distanz, sowie nach Koppelkurs; Berichtigung der Kurse für Abtrift, örtliche Ablenkung und Mißweisung des Kompasses; Bestimmung der veränderten und aufgekommenen Breite aus Kurs und Distanz; Ermittelung der veränderten und aufgekommenen Länge nach Mittelbreite und vergrößerter Breite.
*5) Ortsbestimmung durch Peilung von Gegenständen und Winkelmessung zwischen denselben, wenn deren Lage oder Höhe bekannt ist.
*6) Ermittelung der Richtung und Geschwindigkeit von Strömungen; Bestimmung von Kurs und Fahrt des Schiffes in Strömungen; Berichtigung des Bestecks bei Strömungen.
*7) Zeichnen und Gebrauch der Seekarten; Eintragung des Schiffsortes nach Peilung und Abstand, Kurs und Distanz, Breite und Länge; Uebertragung des Bestecks aus einer Karte in eine andere; Ermittelung von Kurs und Distanz durch die Karte; Berichtigung des Bestecks in der Karte durch Peilungen, Winkelmessungen, Lothungen und astronomische Beobachtungen.
8) Segeln im größten Kreise.
9) Gebrauch und Berichtigung der Spiegel-Instrumente, namentlich des Oktanten und Sextanten.
10) Benutzung des künstlichen Horizonts.
11) Gebrauch der nautischen Jahrbücher und Ephemeriden.
12) Kenntniß der wichtigsten Sternbilder und Gestirne.

13) Berichtigung beobachteter Höhen durch Kimmtiefe, Refraktion, Parallaxe und Halbmesser.
*14) Berechnung der Kulminationszeit der Gestirne.
15) Berechnung wahrer und scheinbarer Höhen der Gestirne.
16) Bestimmung der Breite
*a) durch Höhen der Gestirne im Meridian,
*b) durch Höhen der Sonne und Fixsterne in der Nähe des Meridians,
*c) durch zwei Sonnenhöhen.
*17) Bestimmung der Mißweisung
a) durch Amplituden der Sonne,
b) durch Azimuthe der Sonne.
18) Bestimmung der örtlichen Ablenkung der Kompasse an Bord.
19) Berechnung der Hochwasserzeit. Berichtigung der Lothung auf Niedrigwasser.
20) Bestimmung der Ortszeit
a) durch Einzelhöhen der Gestirne,
*b) durch gleiche Höhen der Sonne.
21) Bestimmung von Stand und Gang der Chronometer.
22) Bestimmung der Länge
*a) durch Chronometer,
*b) durch Monddistanzen.
23) Gebrauch der Barometer und Thermometer.
*24) Kenntniß der Luft- und Meeresströmungen im Allgemeinen und des Gesetzes der Stürme im Besonderen.
*25) Führung des Schiffsjournals.

D. Seemannschaft.

1) Kenntniß der Haupt- und Rundhölzer von Seeschiffen.
2) Kenntniß der Einrichtung und der Ausrüstung der Schiffe, der Stärke und Länge des stehenden und

laufenden Gutes, sowie der Ketten und des Gewichts der Anker.
3) Auf- und Abtakelung der Seeschiffe.
4) Stauung der Ladung.
5) Schiffsmanöver bei jedem Wetter.
*6) Kenntniß der Vorschriften über Nacht- und Nebelsignale, sowie über das Ausweichen der Schiffe.
7) Gebrauch des Signalbuchs für die Kauffahrteischiffe aller Nationen.
8) Kenntniß der Rettungsmaaßregeln bei Strandungen und anderen Seeunfällen.

Anlage III.

Schifferprüfung für kleine Fahrt.

Die Prüfung für Schiffer auf kleiner Fahrt erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Sprachen.

Kenntniß der Deutschen Sprache bis zur Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich verständlich auszudrücken.

Die Landesregierungen können in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen die gleiche Kenntniß einer anderen Sprache für genügend erklären.

B. Mathematik.

*1) Die vier Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen und Dezimalbrüchen und die Regeldetrie.
2) Kenntniß der einfacheren geometrischen Begriffe von Linien, Winkeln und Dreiecken, sowie von dem Kreise und der Kugel.

C. Nautik.

1) Begriff der geographischen Breite und Länge.
*2) Aufstellung und Gebrauch der Steuerkompasse.
*3) Einrichtung und Gebrauch der gewöhnlichen Loggs.
*4) Aufmachung des Etmals nach Koppelkurs und Mittelbreite.
*5) Gebrauch der Seekarten; Eintragung des Schiffsortes nach Peilung und Abstand, Kurs und Distanz, Breite und Länge, sowie nach Lothungen; Ermittelung von Kurs und Distanz durch die Karte.
6) Gebrauch des Spiegel-Oktanten.
*7) Berichtigung der beobachteten Sonnenhöhe.
*8) Bestimmung der Breite durch die Höhe der Sonne im Meridian.
*9) Bestimmung der Hochwasserzeit.
10) Führung des Schiffsjournals.

D. Seemannschaft.

1) Kenntniß der Haupt- und Rundhölzer von Seeschiffen.
2) Kenntniß der Einrichtung und der Ausrüstung der Schiffe, der Stärke und Länge des stehenden und laufenden Gutes, sowie der Ketten und des Gewichts der Anker.
3) Auf- und Abtakelung der Seeschiffe.
4) Stauung der Ladung.
5) Schiffsmanöver bei jedem Wetter.
6) Kenntniß der Vorschriften über Nacht- und Nebelsignale, sowie über das Ausweichen der Schiffe.
7) Gebrauch des Signalbuches für die Kauffahrteischiffe aller Nationen.
8) Kenntniß der Rettungsmaaßregeln bei Strandungen und anderen See-Unfällen.

Formular A.

Zeugniß

über die Prüfung zum Steuermann auf großer Fahrt.

Der (Matrose N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den . .ten . . . . . 18 . ., wohnhaft in (N. N.), welcher nach Ablauf seines fünfzehnten Lebensjahres (N. N.) Monate zur See und davon (N. N.) Monate als Vollmatrose auf Kauffahrteischiffen, (N. N.) Monate als Matrose I. (II.) Klasse in der Bundes-Kriegsmarine und zwar . . . . Monate auf einem Segelschiffe gefahren ist, hat die mit ihm angestellte Prüfung zum Steuermann auf großer Fahrt (mit Auszeichnung) bestanden.

Demselben kann daher die Befugniß beigelegt werden, den Steuermannsdienst auf Deutschen Kauffahrteischiffen in großer Fahrt zu verrichten.

. . . . . , den . .ten . . . . . 18 . .

Die Prüfungs-Kommission.

(Siegel.) (Unterschriften.)

Formular B.

Zeugniß

über die Prüfung zum Schiffer auf großer Fahrt.

Der (Steuermann N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den . .ten . . . . . 18 . ., wohnhaft in (N. N.), welcher nach seiner Zulassung zum Steuermann (N. N.) Monate als Steuermann auf Kauffahrteischiffen zur See gefahren ist und während dieser Fahrzeit Beobachtungen und Berechnungen über Kurse und Distanzen, Breite und Länge ausgeführt und schriftlich aufgezeichnet hat,

hat die mit ihm angestellte Prüfung zum Schiffer auf großer Fahrt (mit Auszeichnung) bestanden.

Demselben kann daher die Befugniß beigelegt werden, Deutsche Kauffahrteischiffe in großer Fahrt zu führen.

....., den ..ten ..... 18..

Die Prüfungs-Kommission.

(Siegel.) (Unterschriften.)

Formular C.

Zeugniß

über die vor vollständiger Zurücklegung der vorschriftsmäßigen Fahrzeit bestandene Prüfung zum Steuermann auf großer Fahrt.

Der (Matrose N. N) [Vor- nnd Zunamen], geboren zu (N. N.), den ..ten ..... 18.., wohnhaft in (N. N.), welcher nach Ablauf seines fünfzehnten Lebensjahres (N. N.) Monate zur See und davon (N. N.) Monate als Vollmatrose auf Segelschiffen der Handelsmarine, (N. N.) Monate als Matrose I. (II.) Klasse in der Bundes-Kriegsmarine gefahren ist, hat die mit ihm angestellte Prüfung zum Steuermann auf großer Fahrt (mit Auszeichnung) bestanden.

Demselben kann jedoch die Befugniß, den Steuermannsdienst auf Deutschen Kauffahrteischiffen in großer Fahrt zu verrichten, erst dann beigelegt werden, wenn er mindestens noch (N. N.) Monate als Vollmatrose auf Kauffahrteischiffen oder als Matrose I. oder II. Klasse in der Bundes-Kriegsmarine und zwar mindestens (N. N.) Monate auf einem Segelschiff gefahren sein wird.

....., den ..ten ..... 18..

Die Prüfungs-Kommission.

(Siegel.) (Unterschriften.)

Formular D.

Norddeutscher Bund.

Bundes-
wappen.

Zeugniß

über die Befähigung zum Steuermann auf großer Fahrt.

Dem bisherigen (Matrosen N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den ..ten ..... 18.., wohnhaft in (N. N.),
welcher die vorschriftsmäßige Fahrzeit zur See zurückgelegt und die mit ihm angestellte Prüfung zum Steuermann auf großer Fahrt (mit Auszeichnung) bestanden hat, wird hierdurch auf Grund der §§. 7. und 3. der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf Deutschen Kauffahrteischiffen vom 25. September 1869. (Bundesgesetzbl. S. 660.) die Befugniß beigelegt, den Steuermannsdienst auf Deutschen Kauffahrteischiffen jeder Größe und in allen Meeren zu verrichten.

....., den ..ten ..... 18..

(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

Formular E.

Bundes-
wappen.

Norddeutscher Bund.

Zeugniß

über die Befähigung zum Schiffer auf großer Fahrt.

Dem bisherigen (Steuermann N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den ..ten ..... 18.., wohnhaft in (N. N.),
welcher die vorschriftsmäßige Steuermanns-Fahrzeit zur See zurückgelegt und die mit ihm angestellte Prüfung zum Schiffer auf großer Fahrt (mit Auszeichnung) bestanden hat, wird hierdurch auf Grund der §§. 9. und 3. der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf Deutschen Kauffahrteischiffen vom 25. September 1869. (Bundesgesetzbl. S. 660.) die Befugniß beigelegt, Deutsche Kauffahrteischiffe jeder Größe in allen Meeren zu führen.

....., den ..ten ..... 18..

(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

Formular F.

Norddeutscher Bund.

Bundes-
wappen.

Zeugniß

über die Befähigung zum Schiffer auf Europäischer Fahrt.

Dem bisherigen (Steuermann N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den ..ten ..... 18.., wohnhaft in (N. N.),
welcher nach seiner Zulassung als Steuermann auf großer Fahrt die vorschriftsmäßige Fahrzeit zur See und als Einzelsteuermann zurückgelegt hat,
wird hierdurch auf Grund der §§. 11. und 3. der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf Deutschen Kauffahrteischiffen vom 25. September 1869. (Bundesgesetzbl. S. 660.) die Befugniß beigelegt, Deutsche Kauffahrteischiffe, und zwar Segelschiffe unter 250 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit und Dampfschiffe jeder Größe zwischen Europäischen Häfen und Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres zu führen.

....., den ..ten ..... 18..

(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

Formular G.

Zeugniß

über die Prüfung zum Schiffer auf kleiner Fahrt.

Der (Seemann N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den ..ten ..... 18.., wohnhaft in (N. N.), welcher in der Zeit vom ..ten ..... 18.. bis zum ..ten ..... 18.. (über) 60 Monate zur See gefahren ist,
hat die mit ihm angestellte schriftliche und mündliche Prüfung zum Schiffer auf kleiner Fahrt (mit Auszeichnung) bestanden und kann ihm daher die Befugniß beigelegt werden, Deutsche Seeschiffe von 30 bis ausschließlich 100 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit in der Nordsee bis zum 61. Grade nördlicher Breite und in der Ostsee zu führen.

....., den ..ten ..... 18..

Die Prüfungs-Kommission.

(Siegel.) (Unterschriften.)

Formular H.

Norddeutscher Bund.

Bundes-
wappen.

Zeugniß

über die Befähigung zum Schiffer auf kleiner Fahrt.

Dem (Seemann N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den . .ten . . . . . 18 . ., wohnhaft in (N. N.), welcher die vorschriftsmäßige Fahrzeit zur See zurückgelegt und die mit ihm angestellte Prüfung zum Schiffer auf kleiner Fahrt (mit Auszeichnung) bestanden hat,

wird hierdurch auf Grund der §§. 5. und 2. der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf Deutschen Kauffahrteischiffen vom 25. September 1869. (Bundesgesetzbl. S. 660.) die Befugniß beigelegt, Deutsche Kauffahrteischiffe von 30 bis ausschließlich 100 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit in der Nordsee bis zum 61. Grade nördlicher Breite und in der Ostsee zu führen.

. . . . . , den . .ten 18 . .

(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

Formular J.

Norddeutscher Bund.

Bundes-
wappen.

Zeugniß

über die Befähigung zum Schiffer
auf kleiner Fahrt.

Dem (Seemann N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.) den . .ten . . . . . 18 . ., wohnhaft in (N. N.), welcher die vorschriftsmäßige Fahrzeit zur See zurückgelegt und die Steuermannsprüfung (mit Auszeichnung) bestanden hat,
wird hierdurch auf Grund der §§. 5. und 2. der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf Deutschen Kauffahrteischiffen vom 25. September 1869. (Bundesgesetzbl. S. 660.) die Befugniß beigelegt, Deutsche Kauffahrteischiffe von 30 bis ausschließlich 100 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit in der Nordsee bis zum 61. Grade nördlicher Breite und in der Ostsee zu führen.

. . . . . , den . .ten . . . . . 18 . .

(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

Sach-Register.

Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

Abdeckerei 21. =Berechtigungen 13.
Abgaben für den Betrieb eines Gewerbes 14. 16. für den Marktverkehr 61.
Ablösung von Gewerbeberechtigungen 15.
Ackerbau 12.
Advokatorische Praxis 12.
Alter hinsichtlich der Zulassung zum Gewerbe 17. zum Hausirgewerbe 42. 51. 52.
Anbieten gewerblicher Leistungen im Umherziehen 53.
Anlagen, besondere Genehmigung dazu 20. 26. 45 f. 104. Arten der zu genehmigenden Anlagen 21. 22. 26. 29. Konzessionsverfahren 22 f. Abänderung ihrer Einrichtung 28. 105. Oertliche Beschränkungen 26. Betrieb 105. dessen Einrichtung 81. dessen Einstellung 46. Revisionen 82. 95. 105. Klagen gegen Er= und Einrichtung 29. Geräuschvoller Betrieb 29.
Anschlag von Schriften und Bildern 41. von Waarenpreisen 64. von Gasthauspreisen 65.
Anstellung von Gewerbetreibenden 37. Vertretung dieser 44. Taxen 66.
Antiquare 19.
Anzeige von Beginn und Einstellung eines Gewerbes 18 f. 20. 36. 105. 106. von der Annahme jugendlicher Arbeiter 93. 95. 107.
Apotheken 12. 31.
Apotheker, ihre Prüfung 30. 122. Taxen 67. Annahme von Hilfspersonal 39. von Lehrlingen 81. 87. 90.
Approbationen siehe Erlaubniß.
Arbeiter Sicherung in ihrer Arbeit 23. 81. Annahme 39. 82. ländliche 109. Bergarbeiter 110; siehe Fabrikarbeiter.
Arbeitgeber 82 ff. 90. 92. 95 ff.
Arbeits- bücher 86. 83. 94. =einstellungen 109 =kündigung 84. 85. =stunden 91 ff. 95. =zeit 84.
Aerzte, ihre Prüfung 30 ff. 103. 122 ff. Taxen 67. Zwang zu Hilfsleistung 101.
Arzneimittel 12. 50.
Aufbereitungsanstalten 110.
Aufkauf von Waaren, im stehenden Betrieb 41 f., im Umherziehen 48 f. 53. 58.
Aufsuchen von Bestellungen 41. 48. 106. Besteuerung 49.
Augenärzte 30. siehe Aerzte.
Auktionatoren 36.
Ausführungs=Bestimmungen des Bundesrathes 27. 31. 33. 52. 113 ff. der Bundesstaaten 112.

Ausland 17.
Ausländer, ihr Gewerbebetrieb 10. 17. Hausirbetrieb 51 ff. Marktverkehr 58 f.
Ausruf von Schriften und Bildern 41.
Ausschließung vom Gewerbebetrieb 10. 11. 47. 100. vom Halten von Lehrlingen 87.
Ausschließungsrechte, ihre Aufhebung 13 f. Erwerb 16.
Auswanderungs-Agenten 12. -unternehmer 12.

B.

Baden, Gewerbeverhältnisse 5. 6. 9. 11.
Bäcker-Gewerbe 64.
Bannrechte, ihre Aufhebung 13 f. Ablösung 15. Erwerb 16.
Bayern, Gewerbeverhältnisse 2. 5. 7. 10. 11.
Beamte 17.
Bedürfniß-Prüfung 35. 54. 56. 60. 62.
Begleiter beim Hausiren 52. 55. 57. 107.
Bergwesen 11. Unterstützungskassen 99. Arbeiterverhältnisse 109 f.
Bestallungen 37. vertretungsweise Benutzung 44. Rücknahme 47.
Besteuerung der Gewerbe 11, des stehenden Gewerbes 14. 40 42. des Hausirverkehrs 49. 53 f. des Marktverkehrs 59, siehe auch Gebühren.
Betten, Handel damit 36. 50.
Betriebs-lokal 19. 34. 105. -stätte 20. deren Aenderung 28. 44. Aenderung 81.
Bilder, Verkauf 19. 40.
Bleichen 21.
Braker 36.
Branntweinhandel 34. -zwang 13.
Braunkohlentheer-Fabriken 21.
Branzwang 13.
Bremen, Gewerbeverhältnisse 42.
Bruchgold 50. -Silber 50.
Brüche 110.
Buch-drucker 19. -händler 19.
Buchführung der Gewerbetreibenden 38.
Bürgerrecht 18.
Bundes-Kanzler, dessen Befugnisse 50, Bekanntmachungen 27. 31. 33. 52. -Präsidium, Verordnung desselben 12. -Rath, Beschlüsse betreff. gewerbl. Anlagen 21. 26 f. 113 ff. betr. Prüfungen und Konzessionen 30 f. 33. 122 ff. betr. Hausirbetrieb 50. 52. betr. Marktwesen 59.
Buttermärkte 63.

C.

Chemische Fabriken 21.
Centralbehörde 38. 67. 91 f. 95. 99. 100. 110. 120. 140. 145. 152.

D.

Dampfkessel, Arten 27. Begriff 27. Aufstellung 26. Verfahren 27. Revision 27 f. Betriebsbeschränkungen 27. Veränderung 28. Allgemeine Bestimmungen des Bundesrathes 113. über den Bau der Kessel 113. ihre Ausrüstung 115. ihre Prüfung 117. ihre Aufstellung 119.
Dach-filzfabriken 21. -pappenfabriken 21.
Darmsaiten-Fabriken 21.
Dienstmänner 37. 65.
Droschken 37. 65.
Doktorpromotion 30.
Druckschriften-Verkauf 19. 41. 101.
Düngpulverfabriken 21.

E.

Ehrenrechte, bürgerliche 51. 52. 68. 71.
Eisenbahnunternehmungen 12.
Elbschifffahrt 33.
Elsaß. Gewerbeverhältnisse 2. 7. 10.
Entbindungsanstalten 32. 45.
Erdöl-destillation 21.
Erfindungspatente 10. 14.
Erlaubniß zum Gewerbebetrieb 32 f. 40. 54 f. 59. 105. Zurücknahme 47. siehe auch Genehmigung.
Exekution, polizeiliche 18. bez. der Konzessionsgewerbe 20. 30. 56. 104. 105. des Taxwesens 64. des Innungswesens 73. der Arbeiterverhältnisse 81. 83. 87.
Explosive Stoffe, Handel damit 41.

F.

Fabrikanten 41. 93 ff. 97.
Fabrikarbeiter Begriff 83. 90. Arbeitsverhältnisse 90 f. Koalitionsfreiheit 109. Beitritt zu Hilfskassen 99. siehe auch jugendliche Arbeiter.
Fabriken 90. 92 f. 95 f. siehe auch Anlagen.
Fabrikordnungen 91.
Farbefabriken 21.
Fähren 12.
Faktoren 96.
Feilbieten von Waaren im Hausiren 48, auf Märkten 62.
Feldbau 92.
Feldbrände 22.
Feldmesser 36.
Feuerversicherungsagenten 18 siehe auch Versicherungswesen.
Feuerwerkerei-Anlagen 20, -Artikel 50.
Firnißsiedereien 21.
Fischerei 12. 53. 60.
Forstwirthschaft 12. 48. 60.
Fortbildungsschulen 81. 97.
Frauen 16, verheirathete 17.
Freizügigkeit 2. 12. der Aerzte 31. Hebammen 32. Schiffer 33. Schauspielunternehmer 34.
Fremde 62 f.

G.

Garnmärkte 63.
Gartenbau 12. 48. 60.
Gasanstalten 21.
Gastwirthschaft Begriff 35. Betrieb 34. 45.
Gebühren für Bescheinigungen 20. Bescheide 25. Legitimationsscheine 53. Arbeitsbücher 94. in den Innungen 69. 70. 90.
Geburtshelfer 30 f. siehe auch Aerzte
Gehilfen Begriff 80. 83. Annahme 39. für den Hausirverkehr 49. Dienstverhältnisse 80 ff. 88. Arbeitspflichten 83. Zeugniß 86 Beitritt zu Hilfskassen 99. Wandern 86. Koalitionsfreiheit 109.
Geistige Getränke, Hausirverkehr 50. Marktverkehr 60 f.
Gemeindebehörde 18. Begriff 110 f. Beziehung zum Marktwesen 58. 60. 62. zum Taxwesen 63. 65 f. zum Innungswesen 72 f. 76 f. 78. zu den Arbeiterverhältnissen 82 f. 85. 90. zu den ortsstatutar. Anordnungen 100.
Genehmigung zu Anlagen 20 ff. 26. 29. zum stehenden Betrieb 30—38. 41. 43. zum Hausirverkehr 48. 51. 54. 57. im Marktverkehr 61. im Innungswesen 70. 72. 74 f. 79. in den Arbeiterverhältnissen 91. zu Hilfskassen

98. zu Ortsstatuten 99. Dauer der Genehmigung 28. 39. 45. Verfahren der Ertheilung 22 ff. 27 f. 39. 51. Zurücknahme 47. 39.
Gerbereien 21.
Geschäftsvermittelung 40. 49.
Gesellen Begriff 80. 83. Annahme 39. Dienstverhältnisse 80—86. 88. Arbeitspflichten 83. Zeugniß 80. Beitritt zu Hilfskassen 99. Wandern 86. Koalitionsfreiheit 109.
Gesindevermiether 36.
Gewerbe, Begriff 12. des stehenden Gewerbes 19. 40. 42. des umherziehenden 40. 42 f. 48 f.
Gewerbeberechtigungen 13 ff. 44.
Gewerbebetrieb, Befugniß dazu 1. 16 f. 43. 58. 68. 100 f. Gleichberechtigung aller Deutschen 1 f. 10 f. 58. Befugniß der Ausländer 10. 17 51 ff. 58 f. örtlich nicht beschränkter Betrieb 2. 12. 27. 31 ff. 40 f. Beschränkungen, örtliche 32 ff. 53. 55. 62. gegenständliche 11. 13. 20 ff. 26. 28 ff. 34. 37. 50. 58. 60 f. 63. 65 f. 81. persönliche 17. 30 ff. 38. 40 f. 43 ff. 51. 56 f. 58. 80 f. 83. 87 f. 91 ff. 99. 108. Beginn des Betriebes 18. 27. 48. Einstellung 18. 45 ff. Umfang der Befugnisse 39 ff. 48. 50. Vertretung 43. 56. Ausübung 43 ff. 56. Verlust 46 ff. 87. 100 f. 108. Abgaben 11. 16. 18. 61; siehe auch Besteuerung u. Gebühren.
Gewerbeschein 42. 49. 53 f. siehe auch Legitimationsschein.
Gewerbesteuer 11. 14. 40. 42. siehe auch Besteuerung.
Gifthandel 35. 50.
Gipsöfen 21.
Glaser 53.
Glashütten 21.
Glaubwürdigkeit, besondere in gewissen Gewerben 37.
Gondeln 37. 65.
Grenzbezirk, Handel darin 50.
Gruben 110.
Grundabgaben 16.
Güterbestätiger 36.

H.

Hammerwerke 21 f.
Handelskammern 80. -verträge 42.
Handlungsreisende 41 f. 48.
Handwerker 11, deren Waaren 58. siehe auch Lehrherr und Arbeitgeber.
Hausirer 40. 43. 48 f. 59.
Hausrecht 56.
Hebeammen 32. 47.
Heilgehülfen 32.
Heilkunde 12.
Hessen, Gewerbeverhältnisse 5. 9. 11. 122. 123.
Hilfskassen 76. 97. 103. Organisation 98 ff.
Hüttenwerke 21.

J.

Jagd-Erzeugnisse 53.
Jahrmärkte 49. 58 f. 61.
Indigenat, deutsches 1. 2. 7.
Innungen, Vorrechte 11. Statuten 67. 79. Fortbestand vorhandener Statuten 40. 67. 78. deren Inhalt 68 ff. 77. 79. 88. Abänderung 74. neue Aufstellung 74. 79. Innungsvermögen 68. 72 ff. Schulden 74 f. Kassen 68. 76. 79 f. 98. Aufnahme von Mitgliedern 69. 71. 77. 79. deren Rechte 71. Beiträge 73. 75 f. 79. Ausschluß 68. 71. 77. Vorstand 72 f. 77. 79. Aufsicht über die Innungen 77. deren

Auflösung 75. 77. Erlöschen 76. Bildung 78. Kaufmanns-Innungen 80.
Irrenanstalten 32. 45.
Jugendliche Arbeiter, Beschäftigung 91 f. Arbeitsstunden 93. Kontrole 93 f. Ausnahmen 95. Verlust der Befugniß zu ihrer Beschäftigung 108.
Juristische Personen 17. 98. siehe auch Korporationen.

K.

Kalköfen 21.
Kassen der Innungen 68. 76. 79. 98. zur Unterstützung der Arbeiter 97 ff. 103.
Kaufleute 41. 48. 80. ihre Lehrlinge 81. 87. 90.
Kaufmännische Korporationen 11. 80.
Kehrbezirke 38. 44. 66.
Kinder 52. 57. 91. siehe auch jugendliche Fabrikarbeiter.
Kleiderhandel 36. 50.
Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus, Begriff 35. Zulässigkeit 34. 45. 61. mit Metall, Garn, Wolle u. s. w. 36. 50.
Knochen-brennereien 21. -darren 21. -bleichen 21. -kochereien 21.
Koaksanstalten 21.
Koalitionsfreiheit 109.
Konkurs 68.
Konzessionen 30. 35. siehe Erlaubniß und Genehmigung.
Korporationen, besonders berechtigte 14. 15. ausländische 17. mit Anstellungsrechten 37. 66. in Beziehung zum Innungswesen 67. 76. 78. kaufmännische 80. siehe auch juristische Personen.
Krankenanstalten 32. 45.
Krankenkassen siehe Hilfskassen.
Kreditgeben an Arbeiter 95 ff.
Krugverlagsrecht 15.
Kunsthändler 19.
Künste, schöne 12.
Künstlerische Leistungen 48 f.

L.

Lack-Fabriken 21.
Landwirthschaft 48. 60.
Lebensmittel 60.
Legitimations-karte 41 f. -schein, für die Verbreitung von Preßerzeugnissen 41. für Handlungsreisende 41. für Hausirer 48 ff. für den lokalen Verkehr 53. für Straßengewerbe 54. 55. Anspruch auf Ertheilnng 51. Verfahren 51. 53. Erneuerung 55 f. Inhalt 55. Nothwendigkeit für den Marktverkehr 59. 63.
Lehr-geld 86. 88. -vertrag 86 ff.
Lehrherr 86 ff. 106.
Lehrling Begriff 86. 92. Annahme 39. 87. 90. Dienstverhältnisse 80 ff. 86 ff. Zeugniß 90. Beitritt zu Hilfskassen 99. in Apotheken und Kaufmannsgeschäften 90.
Leichenfuhrwesen 66.
Leihbibliothekare 19.
Leimsiedereien 21.
Leistungen, gewerbliche u. künstlerische, im Hausirverkehr 48 f. 53. auf Märkten 61.
Lesekabinette 19.
Literarische Thätigkeit 12.
Lohn-bediente 65. -vertrag 83 ff. 109. -taxen 64.
Löhne 85. 109. für Lehrlinge 86. Zahlungsart 95 f.
Lokomobilen 27. 116. siehe Dampfkessel.

Lokomotiven 27. 116. 121. siehe Dampfkessel.
Lootsen, Befähigungsnachweis 33. 47. 70. Genehmigung zum Gewerbebetrieb 35. Taxen 66.
Lothringen, Gewerbeverhältnisse 2. 7. 10.
Lotterie-Loose 12. 50.
Lustbarkeiten 49. 54.

M.

Mäkler 37.
Mahlzwang 13.
Markscheider 35, Prüfungen 35. 70. Taxen 66.
Marktberechtigung 60.
Marktstandsgelder 61.
Märkte, Begriff 59. Freiheit des Marktverkehrs 58. Ordnung desselben 60. 62. Beschränkungen 58. 62 f. Verhältniß zum Hausirbetrieb 49. Abgaben vom Marktverkehr 61. Wochenmärkte 60. Jahrmärkte 61. besondere Märkte 63.
Medizinalpersonen, 101 f. siehe auch Aerzte, Apotheker, Hebeammen, Heilgehülfen.
Meister 86.
Messen 49. 58 f. 61. 63.
Messer 36.
Metalle, Anlagen zu deren Gewinnung 21. Gießereien 21. Prüfung des Feingehalts 36. Handel mit altem Metall 36.
Minderjährige 43. 71.
Mineralwasser-Anstalten 22.
Monopole 11. 14.
Musikaufführung 49. 54.
Muster 42.

N.

Naturerzeugnisse 49. 60 f.
Niederlagen von Produkten 22.
Niederlassung, gewerbliche 48.
Notariat 12.
Nothgewerbegesetz 4 f. 10 f. 40. 70. 86. 111.

O.

Obstbau 48. 60.
Oesterreich, Gewerbeverhältnisse 42. 59.
Ortsarmenkasse 98. 103.
Ortsbehörde 54. 110 f.
Ortspolizeibehörde, Begriff 110 f. Einwirkung auf gewerbliche Anlagen 29. auf den Straßenverkehr 37. auf die Preßgewerbe 41. auf den Marktverkehr 61 f. auf die Taxen 64 ff. auf das Arbeiterwesen 92 ff.
Ortsstatuten 99 f. über gewerbliche Anlagen 26. über das Innungswesen 78. über die Arbeiterverhältnisse 81 ff. über die Unterstützungskassen 98 f.

P.

Patente 10. 14.
Pfandleiher 36.
Pferde, gewerblicher Verkehr damit 37. 65.
Polizeiaufsicht 51 f.
Polizeibehörde 53. 56. 65. Begriff 110 f.
Postgesetze 11.

Poudrettenfabriken 21.
Preise, obrigkeitlich genehmigte 66. 106. für Backwaaren 64. in Gasthäusern 65.
Preßgewerbe 19. 41. 101.
Privatklage gegen gewerbliche Anlagen 29.
Proben 42.
Prüfungen für Aerzte 30 f. 122 ff. für Hebeammen 32. für Schiffer und Lootsen 36. 47. 159 ff. 174 ff. für Markscheider 35. für Stellvertreter 43. in Innungen 69 f.

R.

Rabatt 67.
Realgewerberechte 14. 16. 44.
Regalien 11. 14.
Reisende 65. siehe auch Handlungsreisende.
Rekurs gegen Entscheidungen betreffend den stehenden Gewerbebetrieb 20. 39. 47. betr. den Betrieb gewerblicher Anlagen 23. 27. 45. 47. betr. den Hausirbetrieb 51. in Innungssachen 51. Vorschriften über das Verfahren 24.
Rhein-Schifffahrt 33.
Röstöfen 21.
Rübenzucker-Fabriken 62.
Rußhütten 21.

S.

Sänften 37. 65.
Schaffner 36.
Schankwirthschaft, Begriff 35. Zwangsrecht 15. Zulassung zum Betrieb 34. 45.
Schauer 36.
Schauspiel-Unternehmer 34. 45. im Umherziehen 54 ff.
Schaustellungen im Hausirverkehr 48 f. 54. im Marktverkehr 61.
Schiedsgerichte 82 f.
Schießpulver, Fabriken 20. Handel 50.
Schiffer auf See 12. 33. 47. 70. 159 ff. 174 ff. auf Flüssen 33.
Schlächtereien 21. 25 f.
Schornsteinfeger, Kehrbezirke 38. 44. Hausirverkehr 53. Taxen 66.
Schriften, öffentlicher Anschlag u. Verkauf 41.
Schweiz, Gewerbeverhältnisse 42.
Schwimmlehrer 35.
Seifensiedereien, 21.
Selbstgewonnene Erzeugnisse 53. selbstverfertigte Waaren 11. 53.
Soldaten 17.
Sonntagsarbeit 80.
Sparkassen 97.
Speisewirthschaft 35.
Spielkarten, Handel damit 50.
Spiritus, Handel damit 34.
Staatspapiere, deren Vertrieb 50.
Stärkefabriken 21.
Stampfwerke 22.
Statuten der Innungen 67. deren Inhalt 68 f. 71 ff. 79. 88. Abänderung 74. 77. Aufhebung 78. siehe auch Ortsstatuten.
Stauanlagen 21 f. 25.
Stauer 36.
Stehendes Gewerbe, Begriff 19. 40. Beginn 18. Beschränkungen 20 ff. 30 ff. 41. 45. 60 ff. 101 f. Umfang 39. Vertretung darin 43 f. Untersagung 19 f. 39. 46 f. siehe auch Gewerbebetrieb.
Steindrucker 19.
Steinkohlentheer-Anlagen 21.
Stellvertretung für Frauen 17. 71. im stehenden Gewerbebetrieb 43 f. 71. im Hausirverkehr 56 f. Verantwortlichkeit 108.

Sterbekassen 97. 103. Pflicht zum Beitritt 98 f. siehe auch Hilfskassen.
Steuergesetze 11. 40. 100 f. 103. 106. siehe auch Besteuerung.
Steuerleute 33. 47. 70. 159 ff. 174 ff.
Strafen 100 ff. Geld- u. Gefängnißstrafe 102 f. Verjährung 102.
Straßen-Polizei 37. 41. -Gewerbe 54 f. 65.
Stücklohn 85.

T.

Tagelöhnerarbeit 60.
Talgschmelzen 21.
Tanzlehrer 35.
Taxen, Begriff 64. 106. Zulässigkeit 64. Arten 65 ff.
Theater-Vorstellungen im stehenden Betrieb 34. im Hausirbetrieb 49. 54.
Thierärzte, ihre Zulassung 30 f. Prüfung 122. 142. Approbation 156. Führung des Titels 32. siehe auch Aerzte.
Thierhaarbereitungs-Anstalten 21.
Tiegelgießereien 21.
Titel 104 f.
Transportmittel 37. Taxen dafür 65.
Trödler 36.
Truckſystem 96.
Turnlehrer 35.

U.

Uebertretungen 102.
Umherziehende Gewerbe, Begriff 40. 42 f. 48 f. Beginn 53 f. Umfang 48. Vertretung 56 f. Beschränkungen 50 f. 54 f. 57. Erweiterungen 58. Ausländer 51 f. siehe auch Gewerbebetrieb.
Unterbehörde 53 f. 110 f.
Unterrichtswesen 12. 92. Anstalten 75 f.

V.

Vergehen 102 f.
Verkauf gewerblicher Erzeugnisse auf Straßen 41.
Verfahren 63.
Verkehrsmittel 37. Taxen dafür 65.
Versicherungswesen 2. 12. -Agenten 18. 40. ihre Besteuerung 41.
Vertheilung von Druckschriften, öffentliche 42.
Verwaltungsbehörde 47. 60. 98. untere 41. 66. 110 f. höhere, Begriff 110 f. Einwirkung auf die gewerblicher Anlagen 29 f. 46. auf die persönlichen Konzessionen 46. auf den Hausirbetrieb 53. auf das Marktwesen 58. auf das Innungswesen 70. 74 ff. 79. auf das Arbeiterwesen 91. 98 103. auf den Erlaß von Ortsstatuten 99 f.
Vieh-Handel 60 f. -markt 63. -zucht 12.
Vorkauf 62.

W.

Waagen 65.
Waaren, Ankauf 41 f. im Hausirverkehr 48 f. 53. 58. Feilbieten und Verkauf im Hausirverkehr 48 f. 53. 56. 58. im Marktverkehr 62 f. Kreditiren an Arbeiter 95 ff. selbstverfertigte 11. 53. Taxen 64.

Wachstuchfabriken 21.
Wäger 36.
Wäsche, Handel damit 36.
Wagen 37. Taxen 65.
Walzwerke 22.
Wandern 86.
Wassertriebwerke 21 f. 25.
Weihnachtsmärkte 63.
Weinbau 12.
Werkmeister 90.
Werthpapiere, ihr Vertrieb 50.
Weser-Schifffahrt 33.
Windmühlen 30.
Wittwen 43. 71.
Wochenmärkte 49. 58. Gegenstände 53. 58 f. 60 f. siehe auch Märkte.
Wohnsitz 19. im Hausirverkehr 52 ff. 57. der Innungen 77. 79.
Wollmärkte 63.
Württemberg, Gewerbeverhältnisse 6 f. 9. 11. 25.
Wundärzte 30 f. 67. siehe auch Aerzte.

Z.

Zahnärzte 30 f. 67. 122. 140. siehe auch Aerzte.
Zehrungskosten in der Innungsverwaltung 73.
Zeugnisse 82. 85 f. 90.
Zeitungsverkauf 19.
Ziegelbrennereien, Anlage 21 f. Beschäftigung von Kindern 92.
Zoll-gesetze 11. -verträge 41 f. 59.
Zündstoff-Bereitung 20.
Zünfte 11. siehe Innungen.
Zwangsrechte 13 ff.

Druck von Troitzsch & Ostertag in Berlin.

Soeben erschien:

Das

Gewerbe im Umherziehen

nach der

Bundes- und Preuß. Landes-Gesetzgebung

bearbeitet

von

Meves,

Staats-Anwalt.

gr. 8. VIII u. 187 S. 1872. 28 Sgr.

Die Schrift erörtert zum ersten Male, und zwar in eingehendster Weise, das Verhältniß der Reichs-Gewerbe-Ordnung zu den Preuß. Landesbestimmungen und speciell zu dem Hausir-Regulativ vom 28. April 1824 unter steter Berücksichtigung der bisherigen Spruchpraxis des höchsten Gerichtshofes und gewährt somit den sichersten Anhalt zur richtigen Handhabung des in Preußen geltenden Rechtes über das Hausirgewerbe.

Verlag von J. Guttentag (D. Collin) in Berlin.

Soeben erschien:

Die Rechtsprechung

des

Deutschen

Oberhandelsgerichtes zu Leipzig,

herausgegeben

von

A. Stegemann,

Anwalt am genannten Gerichtshofe,

preuß. Justizrath u. Mitglied der rheinpreuß. Advokatur.

I. und II. Band.

Der Herausgeber — durch seine frühere Thätigkeit am Königl. Obertribunal mit der Rechtsprechung in höchster Instanz vertraut — will mit dem obigen Unternehmen den mit der Handhabung des Deutschen Rechtes betrauten Richtern und Anwalten eine **praktisch** werthvolle Sammlung bieten und ist bestrebt gewesen, die nach authentischen Vorlagen gebotenen Rechtsfälle und Entscheidungen durch Hinweise auf die bisherige Praxis und die Theorie als weiterbildende oder bessernde Bausteine des Deutschen Rechtssystems erkennbar zu machen. — Das Werk erscheint jährlich in etwa 2 Bänden à 2—3 Hefte.

Preis pro Band (= 25 Druckbogen) 1⅓ Thlr.

Verlag von J. Guttentag (D. Collin) in Berlin.

Druck von Troitzsch & Ostertag in Berlin, Kommandanten-Str. 44a.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Nieberding, Arnold, 1838-1912

Deutsche Reichs-Gewerbe-Ordnung <gegeben Berlin, den 21. Juni 1869>. Nebst den vom Bundesrath beschlossenen Ausführungs-Bestimmungen. Text-Ausg. mit Anm. u. Sachreg. von T. Ph. Berger [d.i. Arnold Nieberding]

Berlin 1872

Bamberg, Staatsbibliothek -- Coll.leg.o.217-aab
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11439262-3